2970
Wiener Stadt-Bibliothek.
2970 B

Peinliche Landesgerichts Ordnung.

Der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn vnd Böhaimb / ꝛc. Königlichen Majestät

FERDINANDI

Deß Dritten / ꝛc. Ertzhertzogens zu Oesterreich: Vnsers allergnädigsten Herrn.

Newe peinliche Landtgerichts-Ordnung in Oesterreich vnter der Ennß.

Erster: vnd Anderter Thail.

Inden Stattrath ad mensam Syndici gehörig.

ANNO M. DC. LVII.

Gedruckt zu Wienn / bey Johann Jacob Kürner.

WIR Ferdinand der Dritte / von Gottes Genaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn vnd Böhaimb / König / ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Würtenberg / in ober: vnd nider Schlesien / Marggrave zu Mähren / in ober: vnd nider Laußnitz / Graf zu Habspurg / Tyrol vnnd Görtz / ꝛc. Bekennen / vnd thuen kundt Allermännigliche für Vns / Vnsere Erben vnd nachkomment: regierende Landts Fürsten dises Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß. Demnach Vns die getrew: gehorsambste Landt Stände gemeltes Vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß / eine Landtgerichts-Ordnung so von Vnsern hierzue deputierten Räthen vnd Commissarien in beyseyn der drey obern Ständten gevollmächtigten Außschüssen auffgesetzt / vnd von Vnserer N. Oe: Regierung durchsehen worden / fürgebracht / vnd dieselbe gnädigist zubestättigen / vnd zu Männiglichs wissen offentlich außgehen zulassen gebetten.

Als haben Wir dieselbe gnädigist ersehen / in nachfolgender Form mit zeitigem Rath / rechten wissen auß

Landts Fürstlicher Macht vnnd Vollkommenheit auff Vnser vnd Vnserer Erben Wolgefallen / gnädiglich bewilliget / verbessert / erleutert vnd bestättet.

Bewilligen / verbessern / erleutern vnd bestätten die auch hiemit wissentlich / in maß / weise / vnd gestalt / wie die von Articul zu Articul hernach folget.

Befehlen aber darbey allen vnd jeden ernstlich / vnd wollen / daß sie in allen peinlichen Erkantnussen sicher gehen / vnd der Sachen weder zu wenig / noch zuvil thuen / noch auch sich ainiger widerrechtlichen Schärpff / oder Gütigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenem Rath / vnd absonderlichem bedacht solcher gestalt verfahren / vnd vrthailen / wie es die Vmbständt der That / vnd dise Vnser peinliche Landtgerichts Ordnung an die Hand gibt / vnd außweiset.

Vnd damit hierinnen im gantzen Landt ein durchgehent: gleiches Recht seye / auch nicht ain: oder das andere Landtgericht aigene den Rechten zuwider lauffende gewonheiten mache / oder den solcher gestalt gemachten nachfolge / vnd also vilmahl vnschuldiges Bluet vergiesse / oder den Schuldigen auß ainfalt / oder gefährlicher weiß vngestraffter hingehen lasse / so beedes wider Gottes Gebott lauffen.

Als haben Wir alle diser Vnserer peinlichen Landgerichts Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / herkommen vnnd Gewonheiten allerdings auffhöben wollen: Vnd verbietten darbey Männiglich / vor sich selbsten kein andere Ordnung / als was etwo zu besserer vollziehung diser Vnserer Ordnung beschehen möchte / zumachen / son-

sondern in allweg dem jenigen / so hernach folgt / oder was Wir sonsten in ainem / oder andern vorkommenden fall gebietten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Landgerichter zu verwaltung der peinlichen Sachen guete verständige Leut / benebens ordentliche GerichtsBücher / warein alles vnd jedes auffgeschriben werden / vnd zu künfftiger nachrichtung beysamben verbleiben möge / halten / auch mit nothwendigen Gerichtsdienern vnd Gefängnussen versehen seyn / damit in gählingen Zuefällen kein mangel erscheine / vnd die bösen Leuth / wegen übel bestellten Landgerichts nicht entrinnen.

Sie sollen auch hierinnen schleinig verfahren / vnd die arme Leut auch nicht ainen Tag vergeblich / vnd ohne wichtige Vrsach in den Gefängnussen ligen vnd leyden lassen.

Vnd in Summa alles das jenige thuen / was zu befürderung der Gott liebenden Gerechtigkeit / Schutz der Frommen / Straff der Bösen / erhaltung gueter Mannszucht / vnd endlicher außreuttung alles Vbels geraichen mag.

Titul aller in der N: Oe: Landtgerichts Ordnung begriffenen Articulen.

Articul.		Blat.
1.	Von dem Landtgericht ins gemain.	1.
2.	Von Landtgerichtsmässigen Fällen.	1.
3.	Von Kirchtag Behuet: vnd Panthaidungen.	2.
4.	Von einziehung der offnen Thäter.	3.
5.	Von einziehung der Thäter/ die nicht auff offener That ergriffen worden.	3.
6.	Von schiebung der Thäter.	5.
7.	Von der Thäter bey sich habenden Guet/ vnd derselben liferung.	5.
8.	Von erkundigung der Thäter.	6.
9.	Von ordentlicher Klag.	6.
10.	Von deß Klägers Caution, oder versicherung.	7.
11.	Von deß Beklagten verantwortung.	7.
12.	Von dem beweißthumb.	8.
13.	Wann der Kläger von der Klag abstehen will.	9.
14.	Etliche Reguln/ welche bey der beweisung in peinlichen Sachen in acht zu nemmen.	9.
15.	Von halben beweißthumb.	10.
16.	Von verhörung der Zeugen.	11.
17.	Von schrifftlichen beweiß.	11.
18.	Von der Erkantnuß über außgeführten Processs.	11.
19.	Von Purgation, oder entschuldigung der That.	12.
20.	Von Advocaten.	14.
21.	Von Denunciation.	14.
22.	Von der Inquisition, oder Nachforschung.	15.
23.	Von denen gemainen anzaigungen zu der Inquisition.	17.
24.	Von der Nachforschung / ob die That würcklich beschehen seye/ vnd sich in Warheit also befinde?	18.
25.	Von beschawen.	19.
26.	Von der gefänglichen einziehung nach der Inquisition.	19.
27.	Von der Gefängnuß.	20.
28.	Von sichern Glaydt.	21.
29.	Was nach der verhafftung zuthuen.	22.
30.	Von deß Beklagten Caution, oder versicherung.	22.
31.	Von Caution für Gewalt/ zu latein de non offendendo genant.	23.

Articul.		Blat.
32.	Von der gütigen Befragung vnd Fragstucken.	23.
33.	Was zuthuen / wann der Thäter laugnet.	26.
34.	Wann der Gefangene die anzaigungen in Schrifften zuhaben begehrt.	27.
35.	Von genuegsamen Vrsach : vnd anzaigungen / zur peinlichen Frag.	27.
36.	Von der confrontation, oder Gegenstellung.	30.
37.	Von der peinlichen Frag.	31.
38.	Welche Personen nicht an die strenge Frag gelegt werden können.	33.
39.	Wie offt die Tortur zugebrauchen.	34.
40.	Von bestättigung der Bekantnuß nach der Pein.	35.
41.	Von besetzung deß vnpartheyischen Gedings.	36.
42.	Von dem Vrthl.	39.
43.	Von verjährung der Missethat.	40.
44.	Von denen Vmbständen / welche ein Straff mildern.	42.
45.	Von denen Vmbständen / so die Straff schwärer machen.	44.
46.	Wie sich in dem Vrthel zuverhalten / wann einer vnterschidliche Vbelthaten begangen hat.	45.
47.	Von verfassung der Vrthl.	46.
48.	Von den LebensStraffen.	46.
49.	Vrthl in LeibsStraffen.	50.
50.	Von der Appellation.	52.
51.	Von vollziehung der Vrthl.	52.
52.	Von extra ordinari vnd willkürlichen Straffen.	54.
53.	Von Begnadungen.	56.
54.	Von Landgerichts Vnkosten vnd Atzung.	57.
55.	Von der Vbelthäter verlassenen Guet.	58.
56.	Von Vrpheden.	59.
57.	Vom Scharpffrichter.	60.
58.	Von dem Hochgericht / oder Galgen / vnd dessen erhöhung.	61.
59.	Von der Gottslästerung.	62.
60.	Von der Zauberey.	67.
61.	Von dem Laster der belaydtigten Majestät / Rebellion : Conspiration, Landts-Verrätherey / vnd LandtsFrid : oder Glaidtbruch.	71.
62.	Vom Todtschlag / Verwundt : vnd andern thätlichen Handlungen.	72.
63.	Von der Nothwöhr.	77.
64.	Von dem Todtschlag / so von villen begangen wirdt.	83.
65.	Von Vatter : Kinder vnd der Eheleuth Mordt.	84.
66.	Von dem Kinder verthuen.	86.
67.	Von denen / so jhr Leibsfrucht mit fleiß abtreiben.	90.
68.	Von hinwegklegung der Kinder.	93.
69.	Von der selbst aignen Entleibung.	95.
70.	Von denen / welche zur Mordthat andere bestellen / oder sich bestellen lassen / ins gemain Assassinium genant.	98.
71.	Von Meichel : vnd StrassenMordt.	192.
72.	Von denen / so mit Gifft vergeben.	104.

Articul.		Blat.
73.	Vnkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.	107.
74.	Von der Bluetschandt.	110.
75.	Von der Nothzucht.	112.
76.	Von dem Ehebruch.	115.
77.	Von zweyfacher Ehe / zu latein Bigamia genant.	119.
78.	Von gewaltthätiger entführung der Jungfrawen vnd Eheweiber.	122.
79.	Von haimblichen Eheberedt: vnd entführung der Töchter / ohne vorwissen der Eltern / oder Gerhaben.	125.
80.	Von der Kupplerey.	127.
81.	Von gemainen Huererey: vnd andern vnzimblichen Beywohnungen.	130.
82.	Von der Bluetschandt / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwischen Christen vnd Juden / Türcken / oder andern Vnglaubigen zuetragen.	130.
83.	Von den Mordbrennern.	132.
84.	Vom Diebstall.	135.
85.	Von dem Kirchen Diebstall.	139.
86.	Von Strassenrauberey.	143.
87.	Von Müntzfälschern.	146.
88.	Von denen / so falsche Sigel / Brieff / vnd dergleichen machen.	149.
89.	Von denen / welche Waag / Gewicht / Eln / Maaß / Kauffmanns Waaren / vnd andere Sachen verfälschen.	151.
90.	Von verruckung der March / zu latein de termino moto.	152.
91.	Von dem Main Ayd.	152.
92.	Straff deren / so geschworene Vrphede brechen.	154.
93.	Straff der jenigen / so Schmachkarten wider andere machen / vnd außbraiten.	154.
94.	Von dem sonders hinterlistigen / fortlhafften Betrug / welchen auch ein verständiger nicht wol fürsehen / oder verhüten kan / zu latein Stellionatus genant.	156.
95.	Von Leuth auffangern / zu latein Plagiarijs.	157.
96.	Von denen / die auß der Gefängnuß vnd Eysen brechen / oder entlauffen.	157.
97.	Von dem Huetstock / vnd Gerichts Dienern / welche die Gefangene außlassen.	158.
98.	Was einem Landtgericht / zur Zeit eines grassierenden Vbels / als da die Zigeuner / Brenner / oder andere schädliche Leuth / im Landt vermerckt werden / zuthuen seye.	159.
99.	Wie es mit denen Lastern / so allhie nicht ordentlich außgeführt / solle gehalten werden.	160.
100.	Beschluß diser peinlichen Landtgerichts Ordnung.	160.

Er-

Erster Thail/
Der peinlichen Landtgerichts Ordnung deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß.

Von dem Landtgericht/ vnd wie man in peinlichen Malefitz Sachen ins gemain verfahren soll.

Der Erste Articul.

Von dem Landtgericht ins gemain.

EIn Landtgericht ist das Recht vnd Macht in denen peinlichen Sachen/ über Leib vnd Bluet der Menschen zurichten. Vnd zu solchem endt kan ein jedweder ein Landtgerichts Herr/ auß Vnserer Macht/ in einem Landtgerichts Gezürck/ Stöckholtz (so man vor disem Creutz genant/ dergleichen aber hinfüro nicht mehr in gestallt eines Creutzes auffgerichtet werden sollen:) Pranger vnd Galgen an gezimmenden Orthen/ jedoch auff seinen Grundt vnd Boden (er wäre dann von altershero befreyet vnd berichtiget: dergleichen auff einen frembden Grundt zusetzen) haben: vnd erhöben/ auch in denen peinlichen Sachen denen Vbelthätern nachstellen: jhnen nachforschen: sie ergreiffen: gefänglich einziehen: güt: vnd wo es vonnöthen/ peinlich fragen/ in solchen Sachen vrtheilen/ vnd die volziehung der Vrthl verordnen/ alles auff maß vnd weiß/ wie hernach folget.

Der Anderte Articul.

Von Landtgerichtsmässigen Fällen.

DAmit man aber der Landtgerichtsmässigen Fäll halber nicht anstehe/ haben Wir dieselben nachfolgents im Anderten Theil diser Vnserer Landgerichts Ordnung meisten theils außgeworffen; Wollen aber auch all die jenigen/ so denselben vngefährlich gleich/ vnd sonsten für peinlich zuhalten/ darunter verstanden haben.

Der Dritte Articul.

Von Kirchtägbehuet: vnd Panthaydungen.

NAch dem/ wegen der Wändel vnd Straffen/ so bey denen Kirchtägbehueten vnnd Panthaydungen vorkommen/ zwischen denen Landtgerichts: Dorff: vnd Grund Herrn vnterschidliche Strittigkeiten vorkommen: Als lassen Wir es zur nachrichtung bey der vorigen Landtgerichts Ordnung verbleiben/ Das nemblich derjenige/ er sey Landtgerichts: oder Dorff Herr/ welcher die Kirchtägbehuet im Pan: oder andern Dörffern hat/ die Zeit desselbigen Kirchtags zu wandlen habe/ wie eines jeden altes herkommen mit sich bringt.

§ 1. Doch was Malefitz: vnd Landtgerichts Händl seyndt/ die gebühren allein dem Landtgericht/ diser Vnserer Ordnung nach/ abzuhandlen: sonsten ausserhalb der Kirchtägbehuet/ sollen die Wändel zuestehen vnd folgen einem jeden/ der die von alters gehabt hat/ vnd wie herkommen ist: doch daß dieselben nach gestalt der That/ auff genuegsame verhör vnd erkundigung/ zimblich getrewlich/ vnd nach Ehrbarkeit auffgesetzt vnd genommen/ auch deß Verbrechers Herrn/ oder dessen Beambten zu solcher verhör vnd erkundigung verkündt werde/ der mag darbey erscheinen/ vnd solche Straff anhören.

§ 2. Deßgleichen soll es in den Panthaydungen mit denen Wändeln/ nach gestalt vnd herkommen einer jeden That/ ehrbarlich/ getrewlich vnd zimblich gehalten/ vnd wider Billichkeit niemandt beschwärdt werden: Wie Wir dann auch die/ in etlichen alten Panbüchern befindlich/ vnvernünfftig vnd wider alle Recht lauffende Wändel vnd Straffen: als daß einer/ welcher haimblich vor einem Hauß loset/ ohne Bestraffung todt geschossen oder gestochen: Item daß einem wegen eines abgehackten fruchtbahren Baums die Handt abgehawt werden solle/ vnd andere dergleichen vnrechtmässige Wändl vnd Straffen/ hiemit gäntzlich auffgehebt haben wöllen.

§ 3. Aber in andern bey Kirchtägbehuet vnd Panthaydung vorkommenden Fällen vnd Verbrechen/ so nicht Malefitzisch/ soll kein Landtgerichts Herr einzugreiffen/ noch zuhandlen Macht haben: Vnd da Er sich dessen vnterstunde/ wurde Er von Vns nicht allein wie sichs gebürt/ gestrafft/

strafft / sondern auch in den Gewalt vnd abtrag der Schäden so darauß entstanden / erkennt werden.

Der Vierdte Articul.

Von einziehung der offenen Thäter.

WAnn nun ein Missethäter / er sey angesessen oder nicht / gleich also bald in offentlicher wahren That ergriffen wirdt / kan vnd soll jhne der Landtgerichts Herr gefänglich einziehen / vnd wegkführen / jedoch hernach deß Gefangenen Grund: Dorff: oder Vogt Herrn mit überschreibung der Vrsachen dessen förderlichst erindern.

§ 1. Wann aber der Grundt: Dorff: oder Vogt Herr den Thäter ehunder auff seinen Grundt erfahren oder bekommen kan / soll er jhn also bald gefangen nemmen / doch hernach dem Landtgericht solches ankündten / vnd längist jnner Drey Tägen mit allen habenden anzaigungen lifern / an Orth vnd Endt / wie es zwischen beeden thailen sonsten herkommen ist.

§ 2. Oder da man der liferung halber / wo / oder wie dieselbe beschehen solle / strittig wäre: soll man gleichwol den Thäter mit vorbehalt eines jedwedern habenden Rechtens in das Landtgericht lifern / vnd hernacher die Strittigkeit gehöriger Orthen außführen.

§ 3. Warbey Wir den widerrechtlichen Mißbrauch / da man an etlichen orthen / wann man mit dem Landtgericht strittig ist / die Malefitz-Personen mit einem Faden oder Strohalm anbindet / vnd wann jhn der Landtgerichts Herr nicht gleich übernimbt / lauffen lasset / vnd alle andere dergleichen Vnordnungen / bey Vnserer Straff vnnd Vngnadt aller Orthen gäntzlichen auffgehebt haben wollen.

§ 4. Betreffent aber Vnsere Landt Leuth / wann sich dieselben in Malefitzsachen vergriffen / vnd in offenbahrer wahrer That betretten werden / wollen Wir / das es mit jhnen / nach außweisung / deß von Vns jhnen / vnterm dato Preßburg den Dritten Decembris, Anno Sechzehundert Siben vnd Dreyssig erthailten Criminal Privilegij, gehalten werde.

Der Fünffte Articul.

Von einziehung der Thäter / die nicht auff offener That ergriffen werden.

DAhingegen/ wo der Thäter nicht auff offener That betretten wirdt/ sondern vnter deß Grundt Herrn Tachtropfen/ oder in einem Closter/ Schloß/ Freyhoff/ oder an einem andern von dem Landtgericht befreyten Orth sich befindet/ kan der Landtgerichts Herr ohne deß Herrn bewilligung auff jhne nicht greiffen/ weniger daselbst einfallen/ sondern wann der Thäter angesessen/ oder eines angesessenen Kindt oder Dienstbott ist/ soll er die That vnd deren anzeigungen dem Dorff: Grundt: oder Vogt Herrn vortragen/ vnd hierüber die stellung begehren/ welches dann auch der vnangesessenen halber/ wann sie nicht in offenem Landtgericht/ sondern vnter dem Tachtropfen oder an vorermelt: befreyten Orthen/ anzutreffen/ also zuhalten ist.

§ 1. Findet nun der Grundt: Dorff: oder Vogt Herr die anzeigungen für erhöblich/ ist er den Thäter alsobalden/ oder längist inner Drey Tägen: Den angesessenen zwar anfangs bloß in der Person sambt dem gestollenen Guet/ den vnangesessenen aber mit bey sich habendem Haab vnd Guet (es wäre dann ein: oder anderer derentwegen absonderlich befreyet/ vnd in der Freyheits übung) herauß zugeben/ vnd folgen zulassen schuldig. Was den Landtgerichts Vnkosten der angesessenen betrifft/ derentwegen ist hernacher im Vier vnd Funffzigisten Articul verordnung beschehen.

§ 2. Hielte aber der Grundt Herr die anzeigungen nicht für erhöblich/ solle er solche Vnserer N: Oe: Regierung vnversaumbt einiger Zeit vortragen/ vnd sich derentwegen Beschaidts erholen. Was sie nun solcher stellung halber verordnet/ bey dem soll es verbleiben.

§ 3. Da auch der Grundt Herr mit einreichung der bedencken saumbig wäre/ kan jhn der Landtgerichts Herr vermittels Vnserer Regierung Gerichtlich darzue treiben/ vnd ist entzwischen demselben nicht verwehrt (wofern es der Grundt Herr selbst nicht thäte) ausser deß Tachtropfens oder sonsten/ sich deß Thäters mit Wacht vnd gueter vorsorg zuversichern/ vnd denselben mit Haab vnd Guet zufösten.

§ 4. Wann aber der Grundt Herr keinen Richter oder Amptmann der Orthen hette/ noch den Thäter anderwerts versicherte/ vnd also die Gefahr deß entrinnens verhanden wäre/ kan der Landtgerichts Herr gleich auff den Thäter/ auch vnter dem Tachtropfen greiffen/ vnd denselben gar mit sich gefänglich hinwegk führen/ nachmahls aber wie obstehet seine Obrigkeit alsobalden dessen erindern/ wie dann auch solcher Actus der Grundt Obrigkeit in ander weeg vnpræjudicierlich seyn solle.

Der

Der Sechste Articul.

Von schiebung der Thäter.

BIß auff erfolgende erörterung der / zwischen der Vogt: Grund: oder Dorff: vnd Landtgerichts Obrigkeit etwo fürkommenen Strittigkeiten / solle er Grundt: Dorff: oder Vogt Herr den Thäter wolverwahrlich halten: Denselben nicht gefährlich hinkommen lassen / vor sich selbsten mit Geltstraff nicht belegen / noch auff einige weiß schieben; dann wer solches gefährlich oder nachlässig thäte / der ist dem Landtgerichts Herrn Vier vnd Sechzig Gulden; zuvorderist aber Vns als Landts Fürsten in absonderliche Straff gefallen / welche Wir nach beschaffenheit der Sachen vnd deß Verbrechens vnfehlbarlich gegen jhme / auff anzeigen deß Landtgerichts vorzunemmen / Vns vorbehalten.

§ 1. Ebenermassen ist ein Landtgerichts Herr sich deß Thäters Person wol zuversichern verbunden / dann wann er dieselbe gefährlich: oder nachlässiger weiß hinkommen liesse / oder die Lebens: in Leib oder Guet-Straff für sich selbst verändern thäte / es entstehe dem Grundt Herrn hierauß ein Schaden oder nicht / ist er demselben Vier vnd Sechzig Gulden zuerlegen / benebens allen etwo entstehenden Schaden guet zumachen schuldig / vnd gleichwol wie erstgemelt in Vnser Landts Fürstliche Straff auff anzaigung der Grundt Obrigkeit gefallen.

Der Sibende Articul.

Von der Thäter bey sich habendem Guet vnd derselben liferung.

WElangent der Thäter bey sich habendes Guet / soll wie obgemelt / ein haimbisch angesessener oder Inwohner / allein in der Person / ausser er hette gestollene Sachen bey sich / bloß mit denenselben: ein frembder vnd streichender aber / mit Leib vnd allem Guet gelifert: vnd hievon die gestollenen Sachen dem rechten Herrn dem sie der Dieb seiner eigenen bekantnuß nach entfrembdet hat / oder der Herr solches Guets es mit beweißthumben endlich auch in supplementum mit seinem Aydt darthuen kan / daß sie jhme zuegehören / ausser deß fürfangs der Zway vnd Sibentzig Pfenning / sonsten ohne einig weitern entgelt / erfolgt werden.

§ 1. Von dem übrigen Guet / darumben sich niemandt anmeldet / hat der Landtgerichts Herr Macht den Landtgerichts Vnkosten / so auff deß Thäters einzieh: Azung / Proceß vnd Vrthl ergangen / abzuziehen: Was aber noch verbleibt / daß soll er Drey gantzer Jahr von Zeit deß volzogenen Vrthls an / vnverkehrt: oder aber da es solche Sachen wären / die ohne Vnkosten oder sonsten nicht erhalten werden kundten / verkauffen / vnd den Werth darfür / bey sich behalten / auch so sich Glaubiger / oder Erben / vnd zwar die im Landt anwesende jnner Zway: die Außländische oder abwesende aber in Drey Jahren hierzu legitimieren, solches jhnen erfolgen lassen / vorhero aber jhme selbsten solches nicht zuaignen / es wäre dann ein solcher Fall / in welchem Wir vnd Vnsere Vorfahren / Vnsern getrewen Ständten die einziehung der Güeter hie bevor vnd in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung nochmahlen außtrucklich zuegeben.

Der Achte Articul.

Von erkundigung der Thäter.

WEsser obgemelter einzieh: oder liferung wirdt ein Thäter entweder erstlich durch Klag: oder anderten durch Denunciation kundbar: oder Drittens / kommen solche warzeichen / argewahn / vnd vermuetungen für / über welche der Landtgerichts Herr von Ampts wegen nachzuforschen schuldig ist.

Der Neundte Articul.

Von ordentlicher Klag.

WAs den ersten weeg anbelangt / stehet einem jedwedern / den andern in Peinlichen Sachen / da er dessen Fueg vnd Recht hat / vor der Landtgerichtlichen Obrigkeit zubeklagen bevor.

§ 1. Doch hat ein Kläger hiebey zuwissen / daß er ein ordentlich: peinliche Klag / welche den Namen deß Klägers vnd Beklagten: die begangene That mit allen vmbständen / sonderlich der Zeit vnd deß Orths insich haltet / in doppelter Schrifft / aine zuhanden deß Richters / die andere zuhanden deß Beklagten / fürderlich einraiche / vnd solche wie sich in peinlichen Sachen gebührt / klar vnd volständig beweise.

§ 2. Wann

§ 2. Wann der Kläger in seiner Klag / den Beklagten gefänglich zu-
setzen begert / soll der Landtgerichts Herr erwögen / ob die vorgebrachten anzaigungen zur Gefängnuß erhöblich oder nicht: seyndt sie nicht erhöb-
lich / so kan er jhn nicht gefänglich einziehen lassen: wo sie aber erhöblich / kan vnd soll ers thuen.

Der Zehende Articul.

Von deß Klägers caution oder versicherung.

VNd so dann ist er Kläger neben benennung eines gewissen Orths / wo er jederzeit zufinden / auff begehren deß Be-
klagten / das Landtgericht / vnd jhne Beklagten (sonderlich wann die Klag auffs Leben gehet) durch genuegsame Bürgschafft oder Güeter dahin zuversichern schuldig / daß er seiner angefangenen Klag / biß zu endt der Sachen nachkommen / außwarten / vnd benebens alles das jenige / was jhme im Vrthl vnd Recht aufferlegt wirdt / volziehen wolle / widri-
genfalls / vnd da er mit genuegsamer versicherung nicht auffkommen kan / soll er auch in gueter sicherer verwahrung angehalten werden.

§ 1. Es wäre dann die That männiglich offenbahr / vnd an seiten deß Beklagten kein entschuldigung verhanden / in solchem Fall ist es an dem genueg / daß der Kläger das Landtgericht / die Klag vnaußsetzlich fortzu-
setzen / versichert.

§ 2. Wo aber an seiten deß Beklagten redliche entschuldigungen bey-
gebracht werden / ist es an diser letzten caution nicht genueg / sondern der Kläger mueß wie hievor gemelt / den Beklagten / jhme alle Schmach / Schaden / Gefängnuß vnd Vnkosten zuerstatten / vnd guet zumachen / versichern.

Der Aylffte Articul.

Von deß Beklagten verantworttung.

NAch dem man nun dem Beklagten die Klag zu seiner verantworttung zuegestellt / ist zuhören / ob er dieselbe erst-
lich entweder durchgehent gestehet / vnd also hat der Landtge-
richts Herr nichts anders zuthuen / als die erkantnuß der Ordnung nach vorzunemmen.

Am

Anderten / oder aber durchgehent laugnet / auff welchen fall dem Anklager gleich also balden der beweiß auffzutragen.

Drittens / oder der Beklagte gestehet die That / laugnet aber etliche erhöbliche vmbständt / vnd bringt zu seiner entschuldigung ein: oder mehr in den rechten gegründte einreden vnd entschuldigungen vor / so dann ist er Beklagter dieselben zubeweisen schuldig.

§ 1. Es komme nun die Sachen auff einen / oder den andern weeg zum beweiß / soll der Landtgerichts Herr nicht allererst einen Procels vor der beweisung anordnen / sondern wann man sihet / daß die Sachen doch auff weisung gehen mueß / gleich alsbald nach der Klag vnd antwort durch Bey Vrthl / einem oder andern Thail / nach beschaffenheit der Sachen / vnd außweisung der Rechten / den beweiß auffztragen vnd dem Gegenthail die gegenweisung vorbehalten.

Der Zwölffte Articul.

Von dem beweißthumb.

WArauff nun der weisende Thail / seine Articul eigenhändig / oder im fall er deß schreibens vnkündig / durch Zween vor Gericht hierzue erbettene Männer vnterschribener mit benennung der Zeugen / einreichen:

§ 1. Der Landtgerichts Herr dieselbe dem Gegentheil vmb seine Fragstuck zuekommen / vnd zugleich einen Tag zu verhörung der Zeugen / so in seinem Landtgericht wohnen / bestimmen / oder wann sie vnter andern Jurisdictionen oder Landtgerichtern wohnen / er solche Obrigkeit durch Compaßbrieff mit einschliessung der Articul vnd Fragstuck die Zeugen darüber verhören zulassen / vnd jhme deren Aussagen durch Remiss verschlossener zu überschicken / ersuechen / vnd selbige so dann mit beeder Thail vorwissen eröffnen solle.

§ 2. Nach eröffneter weiß: vnd gegenweisung / ligt dem beweisenden Thail ob / sein probationschrifft längist jnner Vierzehen Tägen zuverfassen / vnd solche dem Landtgerichts Herrn zu übergeben: diese mueß er auch dem Beklagten vmb sein Impugnationschrifft / so er längist jnner Vierzehen Tägen einreichen solle / zuekommen lassen: darüber ist noch mit einer Probation: vnd Impugnationschrifft von Vierzehen zu Vierzehen Tägen zuverfahren / vnd hierdurch zuschliessen / auch mit der gegenweisung

sol-

solcher gestallt zuhalten / wie sonsten in weisungs Processen in disem Landt herkommen ist.

§ 3. Wo auch ain oder anderer thail mit vollführung der weisung/oder einlegung seiner Schrifften verzüge/ soll jhne der Landtgerichts Herr nach verfliessung der obbenanten Terminen / noch zum überfluß durch zween Dreytägige Termin hierzue anhalten/ auch endlich wider den saumseeligen von Ambts wegen in Sachen verfahren.

Der Dreyzehente Articul.

Wann der Kläger von der Klag abstehen will.

DOch wann der Kläger von seiner Klag vnd Beweißthumb darumben abstehen will / daß er die Klag auß Zorn/ Gächheit/Trunckenheit/oder boßhaffter anlehrung eingewendet/ soll er/ wann sich die Sachen also verhällt/ weiter nicht/ gleichwol aber zu erstattung deß ehrlichen Leunmuets / auch aller Schäden vnd Vnkosten angehalten / benebens nach gestallt der Sachen von Ambts wegen gestrafft werden.

§ 1. Wurde er aber ohne einige genuegsame Vrsach / oder etwo wegen Müthe/Gaab/ oder auß haimblichen Verstandt abstehen/soll er über alle obgemelte erstattung ebenfalls/ vnd nach gestallt der Sachen/linder/ oder schärpfer gestrafft/vnd nichts desto weniger er Kläger zu außführung seiner Klag/vnd der Beklagte zu darthueung seiner entschuldigung angehalten werden.

Der Vierzehente Articul.

Etliche Reguln/welche bey der Beweisung in peinlichen Sachen in acht zunemmen.

DJeweil in peinlichen Sachen die weisungen maisten theils durch Zeugen geführt werden / vnd aber hierzue taugenlich: vnd vnverwerffliche Zeugen erfordert werden: Als seyndt hierbey nachfolgende Reguln in acht zunemmen.

§ 1. Das ein Mißethat wenigst durch Zween vnverwürffliche vnd vntadelhaffte Zeugen (darunter auch die Weibsbilder / wann man keine

Mannspersonen haben kan / zuverstehen) erwisen werden mueß / dannenhero wann der Beklagte dem Zeugen ein Laster vorwuerfft / vnd solches zugleich in etwas bescheinet / ist er nicht tauglich.

§ 2. Es müessen auch die Zeugen von jhrer aignen wissenschafft außsagen / vnnd deren genuegsame Vrsach geben / dann die Zeugnuß von hörensagen / ist vnerhöblich.

§ 3. Die vnbekanten Zeugen seyndt auch vngiltig / es werde dann absonderlich erwisen / daß sie ehrlich / vnd adlhaffte Leuth / vnd nicht verdächtig seyen.

§ 4. In peinlichen Sachen mueß der Zeug Zwaintzig Jahr völlig alt seyn / doch kan er von solchen Sachen / so sich in seiner münder Jährigkeit von kurtzer Zeit her zuegetragen haben / vnd er dessen guete wissens Vrsach zugeben waiß / wol aussagen.

§ 5. Wann ainer aber nicht die Missethat / sondern die Vnschuldt zubeweisen hat / werden die Thädl der Zeugen nicht so aigentlich in acht genommen / vnd bißweiln auch Haußgenossen zu Zeugen zuegelassen. Wie hernach Articul. 19. §. 3. auch gemeldet wirdt.

§ 6. Vnd können in allen peinlichen Sachen / die Zeugen zu jhrer aussag gezwungen werden.

§ 7. Nachdem aber Vnsere getrewe Zway Ständte / von Herrn vnd der Ritterschafft von alters hergebracht / auch Wir vnd Vnsere Vorfahren hiebevor gnädigist bestättiget / daß sie in ablegung jhrer Zeugnussen deß Aydtschwörens entlassen seyn / vnd vnter jhrer Handtschrifft: vnd auffgetruckten Pettschafft sub nobili fide Zeugnuß geben mögen: Als lassen Wir es auch diß orths gnädigist dabey verbleiben.

Der Fünffzehente Articul.

Von halben Beweisthumb.

Von halbe weisung beschicht durch ainen vnverwürfflichen Zeugen / so doch seines wissens aigentliche Vrsach geben kan / vnd ist solch halbe weisung zur peinlichen Frag ein vollkommene anzaigung / wie auch zu dem / daß dem Beklagten in Purgations Processen das Purgations Aydt / wann die Sachen darnach beschaffen / auffgetragen werden kan / genuegsam.

Der

Der Sechzehente Articul.

Von verhörung der Zeugen.

DEmnach an verhörung der Zeugen vil gelegen: Als sollen dieselben bey hieigen Stattgericht / auch in Stätt: vnd Märckten von dem Statt Richter / Zween Beysitzern / vnd Gerichtsschreiber selbsten verhört / oder bey den Landtgerichtern hierzue taugliche / vnd solche Leut / welche die Wichtigkeit deß Wercks verstehen / bestellt werden / mit absonderlicher verordnung / daß sie die Zeugen deß Mainaydts recht erindern / die Kundtschafft mit allem fleiß anhören: beuorab aigentlich auffmercken / ob sie den Zeugen in seiner aussag wanckelmüetig vnd vnbeständig befinden / auch was sie für absonderliche vmbständt in seinen äusserlichen Gebärdten vermercken / vnd dises alles auffs fleissigste beschreiben / vnd vortragen.

Der Sibenzehente Articul.

Von schrifftlichem beweiß.

DJe schrifftlichen Vrkundten / ob sie auch gleich deß Beklagten aigene Handtschrifft wären / machen keinen völligen beweißthum / sondern allein ein starcke anzeigung: Dahero dann auch ein ausser gerichtliche bekantnuß vergleichs: abbitt: vnd dergleichen Schrifften / wann nicht andere vmbständt / oder die aigene mündliche bekantnuß darzue kommen / nichts völliges erweisen.

Der Achtzehente Articul.

Von der erkantnuß über außgeführten Processs.

WAnn nun die weisung / vnd der darüber vollführte Processs geschlossen / soll der Landtgerichts Herr durch besetzung eines vnpartheyischen Gedings / von tauglichen verständigen Leuthen / wie hernach in dem Ain vnd Vierzigsten Articul mehrers zusehen / mit der ordentlichen erkantnuß solcher gestallt vorgehen.

§ 1. Entweder hat der Kläger sein Klag vollständig vnd klar / wie

sichs in peinlichen Sachen gebührt / erwisen / vnd auff solchen fall mueß das Vrthl nach der aigenschafft deß Verbrechens gestellt seyn.

§ 2. Oder er hat die Klag zum thail / vnd solcher gestallt bewisen / daß man den Beklagten an die strenge Frag legen kan / alsdann soll man jhn mit derselben auff die weiß / wie hernach von der strengen Frag gemelt wirdt / belegen.

§ 3. Wann aber der Kläger gantz nichts beweisen / auch der Landtgerichts Herr von Ambts wegen über jhn nichts beybringen kan: in solchen fall / soll er durch Endt Vrthl von aller Straff ledig vnd müessig gesprochen / der Kläger auch in abtrag der Schmach / Schäden vnd Vnkosten nach mässigung deß Gerichts erkennet / vnd zum fall die Klag so gar vnbedachtsam / oder boßhafftig gewesen wäre / noch absonderlich nach Wichtigkeit der Klag vnd der Beklagten Person darzue gestrafft: Hette er aber etliche scheintbare / noch zur peinlichen Frag nicht gnuegsam bewisene Vrsachen / soll er weder gestrafft / weder in die Vnkosten erkennt werden.

Der Neunzehente Articul.

Von purgation oder entschuldigung der That.

Vorgemelter Process ist also zuhalten / wann ein Kläger verhanden: Wann aber kein Kläger / hingegen die That selber / vnd genuegsame anzaigungen vorkommen / darwider der Thäter / oder Verdächtige zu seiner entschuldigung solche behelff fürwendet / welche / wann sie erwisen wurden / jhne von aller Straff entledigten / oder dieselbe münderten / soll man jhme neben zuestöllung der wider jhne fürkommenen anzaigungen / aufferlegen / daß er sich von solcher Missethät vnd inzüchten gegen dem Gericht / wie sichs zurecht gebührt / purgieren solle.

§ 1. Welche Purgation nun in ordentlichen Processen solcher gestallt anzustellen / daß der Purgant seine weiß Articul in der form / wie oben im Zwölfften Articul gemeldet / einraiche / vnd hierüber die Zeugen / so er darinnen benennt / Aydtlich zuverhören begehre.

§ 2. So dann mueß daß Landtgericht von Ambts wegen Fragstuck hierauff verfassen / vnnd die Zeugen darüber / wie im erst angezogenen Zwölfften Articul / angedeutet / verhören lassen.

§ 3. Der Zeugen halber ist zuwissen/daß in Purgationen, vmb willen dieselben zu natürlicher rett: vnd darthueung eines jedwedern Vnschuldt angesehen / die aigenschafft der Zeugen nicht so genaw in acht zunemmen / sondern wann dem Richter keine absonderlich erhöbliche bedencken vorkommen / auch die Brodt: vnd Haußgenossen / ja die Eltern zu jhrer Kindern / vnd die Kinder zu jhrer Eltern verthädigung zuezulassen.

§ 4. Nach beschlossener weisung ist dieselbe zu eröffnen/ vnd dem Beschuldigten Abschrifften hiervon zuertheilen / welcher so dann seine erste Purgationschrifft jnner Vierzehen Tägen peremptorie einraichen solle.

§ 5. Warüber allhie vnd in andern Stätten durch ordentlich besetztes Gericht: auff dem Landt aber/durch vnpartheyisches Geding/jedoch in allweg nach vorhergehender vernemmung der Rechtsgelehrten/ zuerkennen / vnd wann selbe für genuegsam vnd erhöblich befunden wirdt / der beschuldigt ledig vnd loß zusprechen: Jmfall sie aber nicht erhöblich / solcher gestallt zuerkennen.

Die Purgation seye vnerhöblich / vnd derentwegen der Beklagte sich mit mehrern zu purgieren, auch solche sein Schrifft jnner Vierzehen Tägen peremptorie einzuraichen schuldig: Bringt er nun zum andernmahl keinen mehrern behelff für / so gehet die ordentliche erkantnuß fort / wie gebräuchig.

§ 6. Wann nun aber ein so schwär/ wichtig/ vnd verwürrte Sachen fürkäme / welche der Richter auß der blossen Purgationschrifft nicht erörtern könte / ligt jhme ob / einen Advocaten zubestellen/ der wider solche Purgation von Ambts wegen die gebürende Notturfft handle/vnd also ein völliger Procels mit Zway Purgation: vnd Zway Impugnationschrifften in obbestimbten Terminen peremptorie außgeführt/ vnd darüber erkennt werde.

§ 7. Es kan zwar auch der Purgant, wann er halbe weisung für sich hat / zum Purgations Aydt / nach beschaffenheit deß Verbrechens / oder anderer vmbständt / gelassen / vnd dasselbe von jhm auffgenommen/ er so dann hierüber gäntzlich loßgesprochen werden/ anfangs zwar durch Bey-Vrthl auff solche form.

Schwöre der N: daß er (wie es das Factum mit sich bringt) so seye derselbe von aller Klag vnd Straff ledig vnd müessig.

Wann nun der Purgant disen Aydt würcklich abgelegt / so folgt so dann daß End Vrthl.

Der N: habe sich wie sichs zurecht gebührt (das Verbrechen zuse-
tzen) genuegsam purgiert, seye demnach von aller Klag vnd Straff ledig
vnd müessig.

Der Zwainzigiste Articul.

Von Advocaten.

VVsser der ordentlichen Klagen vnd Purgations-Processen, oder wann der Gefangene zu darthueung seiner Vnschuldt zuezulassen / soll man sonsten keinem Vbelthäter / bevorab in klaren offenen Thaten ainigen Advocaten zuegeben.

§ 1. Vnd wann es ja auß erhöblichen Vrsachen beschicht / soll der Advocat angeloben / daß er dem Gefangenen nicht etwas böses / so zu vntertruckung der Warheit geraicht / an die Handt geben / sondern allein auff dises sehen wolle / ob nicht villeicht der Gefangene etwas zu seiner entschuldig: oder ringerung der Straff dienstliches / anzuzaigen / vnd außzufühten / vnterlassen hette.

Der Ain vnd Zwainzigiste Articul.

Von Denunciation.

DEr anderte weeg die Thäter zu erfahren / ist die Denunciation, dann nach deme gemainniglich der Vnkosten / Gefahr / vnd anderer beschwärnussen halber nicht leichtlich jemandt Klagen will / vnd aber derentwegen die Laster nicht vngestrafft bleiben: Als sollen die Denunciationes von denen Landtgerichtern angenommen werden / doch ist dabey zubeobachten / daß sie:

§ 1. Erstlichen von Leuthen die eines ehrbahren Thuen vnd Wandls seyndt: Mit dem angegebenen nicht in Feindtschafft stehen; Vnd also auß rechten gueten Eyfer herkommen: Dahingegen die falschen Denunciationes, die auß VnChristlichem Neydt / Haß / vnd Rachgierigkeit / oder schlechten verleumbten Leuthen herrüehren / seyndt nicht allein nicht anzunemmen / sondern noch darzue der Denunciant nach beschaffenheit der Sachen vnd zuegemessenen Vnrechts zubestraffen.

§ 2. Anderten / mueß die Denunciation glaubwürdige anzaigungen in sich haben / dem Landtgerichts Herrn auch alle vmbständt der began-

genen

genen Missethat/deß Orths/der Zeit/vnd dergleichen an die Handt geben/ damit derselbe/ wann die That nicht kundtbar ist/ anfangs auff die wahre beschaffenheit solcher angegebenen That/nach außweisung deß folgenden Vier vnd Zwainzigisten Articuls / hernacher auch ferrers der Denuncierten Person nachforschen kan / wie dann jedwederer Landtgerichts Herr auff einkomment: gründliche Denunciation solches alsobalden zu thuen schuldig ist.

§ 3. Kommen nun Drittens auß der Denunciation, oder Inquisition solche vermuettungen herauß / welche zur gefänglichen Verhafft genueg seyndt / soll der Landtgerichts Herr darzue schreitten / vnd mit überschickung der Denunciation vnd Indicien, die stellung begehren / der Grundt Herr auch / wann er die anzaigungen für erhöblich hält / die angezaigt: vnd begehrte Person folgen lassen / oder wann ers nicht erhöblich zuseyn vermaint / Vnserer N: Oe: Regierung / wie oben im Fünfften Articul vermelt / alsobalden vortragen.

§ 4. Vber solche Denunciation vnd anzaigen / soll Vierdtens der Landtgerichts Herr den geliferten beschuldigten ernstlich befragen / vnd im fall er der That geständig ist / nach diser Vnserer Ordnung weiter verfahren / wo ers aber gantz / oder zum thail widerspricht / vnd nicht genuegsame Vrsachen zur peinlichen Frag verhanden wären / jhne zur Purgation kommen lassen.

§ 5. Es ist endlichen auch der Denunciant schuldig / auff deß Landtgerichts Herrn begehrn jhme in der Inquisition mit gueter nachrichtung an die Handt zustehen / massen er sichs auch in der Denunciation erbietten / vnd sich offentlich vor einen Denuncianten außgeben kan / wann er dises nicht thuet / sondern sein Person verschwigen zuhalten begehrt / gebühret keinem Richter / auch auff verlangen deß Beschuldigten / ainigen Denuncianten zu offenbahren.

Der Zway vnd Zwainzigste Articul.

Von der Inquisition oder Nachforschung.

DEr Dritte weeg ist die nachforschung / auff die That / oder auff den Vbelthäter.

§ 1. Dise ist ein jedwedere Obrigkeit auff einkomment erhöb-

höbliche anzaigungen / ob schon sonsten kein Klag oder Denunciation fürkäme / auch vngehindert sich der Thäter mit denen Interessierten etwo verglichen haben möchte / von Ambts wegen darumben zuthuen schuldig / damit die frommen in sicherheit / vnd die bösen in forcht der nachstellung vnd Straff erhalten / das Landt auch von schädlichen Leuthen gereiniget werde.

§ 2. Die solle nun nach beschaffenheit der Sachen / entweder Summariè vnd Generaliter, oder Specialiter beschehen: Generaliter, da man ins gemain auff ein fürgangene böse That / vnd deren vmbständt / ohne anzaig: vnd Argwohn auff ein gewisse Person / nachforscht: Als / wann jemandt in einem Landtgericht vmbgebracht wirdt / vnd man keinē Thäter waiß / daß man nach anlaittung deß folgendt Fünff vnd Zwainzigisten Articuls durch geschworne Wundtärtzt den Todten beschawen läst / ob er vil oder wenig tödtliche Wunden hat? Mit was Waffen die entleibung beschehen seyn möge? vnd dergleichen / damit wann etwo der Thäter einkombt / man desto sicherer gegen jhme verfahren möge.

§ 3. Die Special Inquisition wider ain oder mehr verdächtige Personen / beschicht solcher gestallt / daß man Erstlich de Corpore delicti, das ist der beschehenen wahren That / aigentlich versichert seye.

Anderten / daß man wider einen oder mehr genuegsame anzaigung hat:

Drittens / sich der That gegen jhme versehen mag:

Vierdten / auff solche anzaigungen die jenigen Personen / so hierumben wissenschafft haben / befrag vnd vernemme.

§ 4. Bey der Inquisition ist auch dises zuerindern / daß ein rechtliche Anklag vnd Inquisition von Ambts wegen / einander nicht hindern / seitemahlen der Richter neben dem Kläger / jederzeit das jenig thuen kan vnd soll / was zu erkundigung der Warheit vnd Bestraffung deß Vbels am nutzlichsten ist.

§ 5. Wann auch ein Kläger von seiner angefangenen Klag auß genuegsamben Vrsachen abstehet / vnd alles deß Richters Ambt haimbstellet / so solle er doch dem Richter zu besserer fortstellung der Inquisition, alle habende behelff vnd nachrichtungen an die Handt geben.

§ 6. Demnach aber wie gemelt / genuegsame anzaigungen hierzue erfordert werden / damit nicht etwo ein ehrlich: vnschuldiger in ein Inquisition gezogen / vnd hierdurch sein Ehr angegriffen werde: Als haben

ben Wir die jenigen anzaigungen / welche Erstlich zur Inquisition: Anderten zur Gefängnuß: Vnd dann Drittens zur peinlichen Frag / nicht allein ins gemain / sonder auch zu / vnd bey jedwederer Malefitz That / genuegsam vnd erhöblich seyndt / an seinem absonderlichen Orth außgeworffen.

Der Drey vnd Zwainzigiste Articul.

Von denen gemainen anzaigungen zu der Inquisition.

ANfangs ist zuwissen / daß zur Inquisition, sonderlich gegen fahrenden schlechten Leuthen / so gar starck vnd nahende anzaigungen nicht vonnöthen / sondern gemaine vermuettungen genueg seyndt.

§ 1. Als da ist / auch eines einigen Zeugen aussag / ob gleich sonsten wider jhne bedencken fürfiellen.

§ 2. Daß gemaine geschray / so von etlich vnverdächtig: ehrlichen Leuthen herkombt / vnd öffters widerholt wirdt / gibt auch ein guete anzaigung / bevorab wann der verdächtig ein solche Person ist / zu welcher man sich der That wol versehen kan / welche auch dergleichen vor disem mehr begangen hat / oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist.

§ 3. Wann ein Thäter auff einen andern ohne Frag / güet: vnd freywillig ausser der Pein bekennet.

§ 4. Hieher seyndt zuziehen alle nachfolgende warzaichen vnd vermuettungen zur Gefängnuß vnd Peinlicher Frag: dann ein vermuettung so zu der Gefängnuß vnd Tortur genueg / ist vilmehr zur Inquisition erhöblich.

§ 5. Daß allein ein Wahrsager / oder andere / so mit Aberglaubigen offenbahrungen vmbgehen / auff einen aussagen / gibt gar kein redliche vermuettung / auch so gar nicht zum nachforschen: ja es solle ein dergleichen vermainter Wahrsager eingezogen / seiner verbottenen Kunst halber wol befragt / vnd nach beschaffenheit der Sachen / er / vnnd der seines Wahrsagens begehrt / gestrafft werden.

Der Vier vnd Zwainzigiste Articul.

Von der Nachforschung / ob die That würcklich beschehen sey / vnd sich in Warheit also befinde:

DEmnach sowol bey ainer Inquisition, als auch der peinlichen Frag / sonderlich aber vor der Straff / vor allem zuwissen vonnöthen ist / ob sich die That angezaigter massen zugetragen habe / vnd sich in Warheit also befinde? Als soll ein jedweder Landtgerichts Herr in dessen Gericht ain oder mehr Thaten beschehen / alsobalden / ehe er zu weiterer erkundigung schreittet / vngeachtet der Beklagte selbsten sich angäbe / vnd alles freywillig bekennete / doch gleichwol / wie mans zu Latein haist / in Corpus delicti inquirieren, vnd gewisse nachrichtung einziehen / ob sich die That in Warheit also befinde: Nemblich / ob diser / oder jenner vmb ein solche Zeit / selbiger Orthen seye ermordet worden? Ob ainer dergleichen Vich: Gelt / vnd anders verlohren hab? vnd also fort.

§ 1. Oder wann die That ausser Landt: oder Landtgerichts beschehen / der Obrigkeit selbigen Orths zueschreiben / vnd sich so wol vmb die That befragen: Als auch die Mithelffer / so sich etwan selbiger Orthen auffhalten / nambhafft machen / damit man sich derselbigen bey zeiten / auch in andern Landtgerichtern vnd Gebietten versichern möge.

§ 2. Kan also wider ein gewisse Person in specie ehender nicht inquiriert, noch jemandt an die strenge Frag gelegt / weniger verurtheilt werden / es habe sich dann vorhero die Missethat wahr / oder durch solche vnfehlbare Zaichen glaublich befunden / das hieran kein vernünfftiger Mensch zuzweiflen Vrsach habe.

§ 3. Es wäre dann ein solches Laster / welches gar haimblich begangen wirdt / vnd schwär zubeweisen ist / sonderlich wann hernach kein Zaichen solcher That verbleiben thuet: Als Ehebruch / Bluetschandt / Sodomia, Zauberey vnd dergleichen.

§ 4. So ist auch bey beschraydten Landt Dieben / Beutlschneydern / Strassenraubern vnd Mördern / so gar alle schlechte Diebsställ / Raubereyen / vnd alte Mördereyen zuerkundigen nicht vonnöthen / bevorab wann mans / länge der Zeit halber / nicht wol erfahren kan / vnd man sich ohne daß der maisten vnd gröbsten Thaten berait erkundigt hat.

Der

Der Fünff vnd Zwainzigiste Articul.

Von beschawen.

WAgt sich ein Rauffhandl / oder Todtschlag zue / soll man alsobalden durch geschworne Wundtärtzt den beschädigt: oder todten beschawen lassen / ob derselb vil oder wenig Wunden habe: welcher Orthen: von was Waffen sie vermuethlich beschehen: vnd ob sie alle / oder welche hierauß tödtlich seyn: Ehe vnder dergleichen beschaw vorgangen / solle der Leichnam nicht begraben / ja wann er newlich begraben wäre / wider außgegraben / vnd ordentlich beschawt werden.

Der Sechs vnd Zwainzigiste Articul.

Von der gefänglichen einziehung nach der Inquisition.

VFF die Inquisition folget die gefängliche einziehung / bey welcher sonderlich Zwo Sachen in acht zunemmen.

§ 1. Erstlich / das ein vnterschid zwischen den Personen zuhalten: Dann die Adelichen vnverlaumbden Personen / vnd die von männiglich vor Ehrlich gehalten werden / bey denen auch zugleich kein Gefahr deß außtrettens ist / die sollen (ausser es sey die That gar offenbahr / auch das Laster sehr groß) nicht alsobalden gleich in würckliche Gefängnuß gelegt werden.

§ 2. Was aber gemaine / sonderlich vnangesessen streichende Leuth seyndt / wo man sich auch deß außtrettens zubesorgen / deren kan man sich wol / auch wo man noch in zweifel stehet / versichern.

§ 3. Ferrer wirdt erfordert / daß man hierzue genuegsamme anzaigungen habe: Als nemblich:

§ 4. Wann der verdachte ein solch verwegen / oder leuchtfertige Person / von böser Leunmueth / vnd gericht ist / daß man sich der Missethat zu ihme versehen möge.

§ 5. Oder ob er dergleichen Missethat zu üeben sich vormahls vnterstanden / oder würcklich geüebt / vnd man ihn deren glaubwürdig bezigen.

§ 6. Wann er an gefährlich: vnd zu der That bequemblichen Orthen oder Zeiten gefunden werden.

§ 7. Wann ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Weeg darzue / oder davon geweſt / geſehen worden / oder ein ſolche geſtallt: Klai-der: Waffen: Pferdt / vnd anders habe / als wie der Thäter bemelter maſſen geſehen worden.

§ 8. Wann der Verdachte bey ſolchen Leuthen / die dergleichen Miſſethat üeben / wohnung oder geſellſchafft hat.

§ 9. Wann er / wie hernach vom Todtſchlag gemellt wirdt / deß entleibten Feindt / vnd groſſer Mißgünner geweſen / jhme vorhero getrohet / oder aber ein groſſen Nutzen an der Miſſethat zugewartten hat.

§ 10. Wann ein verlötzter / oder beſchödigter / auß etlichen Vrſachen / jemandt der Miſſethat ſelbſt zeihet / darauff ſtirbt / oder es bey ſeinem Aydt bethewret.

§ 11. Wann jemandt einer Miſſethat halber flüchtig wirdt.

§ 12. Wann ein Vbelthäter auff einen andern in: oder auſſer der güet: oder peinlichen Frag bekennet / von welchen die Vbelthat wol zuvermuetten / er auch derentwegen in verdacht / oder geſchray iſt.

§ 13. Was nun in einer jedwedern peinlichen Sachen für abſonderliche anzaigungen zur Gefängnuß erfordert werden / iſt hernacher an ſeinem Orth zufinden.

§ 14. Im fall ein Landtgerichts Herr noch nicht gar genuegſamme anzaigungen zur verhafftung hat / doch deren jnnen zuwerden verhofft / ſoll er / ſonderlich bey ſolchen Leuthen / denen der Arreſt, oder Gefängnuß an jhren Ehren verklienerlich iſt / von weiten auff dieſelben fleiſſige achtung geben laſſen / damit ſie mitler Zeit nicht entrinnen.

Der Siben vnd Zwainzigiſte Articul.

Von der Gefängnuß.

WEilen die Gefängnuß allein zur verſicherung / vnd (auſſer gewiſſer Fäll) nicht zur Straff angeſehen iſt: Als ſollen die Gefangenen nicht in ſtinckende / zur Straff angeſehene Kotter / noch in die alten tieffen Thurn geworffen / ſondern in ſolchen Gefängnuſſen auffbehalten werden / wo ſie ohne Gefahr deß Lebens vnd der Geſundheit verbleiben können.

§ 1. Wie man jhnen dann auch die nothwendige Azung geben / vnd den Krancken / auch Kindlbetherin alle Menſchliche Hülff erzaigen / vnd

in

in Lebensgefahr an saubere Orth / doch wolverwahrter bringen solle.

§ 2. In ain Gefängnuß soll man nicht Zween Thäter legen / damit sie nicht einander zum außbrechen helffen / sie sollen sich auch miteinander nicht vnterreden können.

§ 3. So bald einer in die Gefängnuß gebracht worden / soll man jhn besuechen / ob er nicht verdächtige Brieff / Werckzeug / Waffen / vnd andere Sachen bey sich habe / vnd solches zu Gericht nemmen / jhme auch kein Messer / oder andere dergleichen gefährliche Werckzeug lassen / damit er sich nicht entleiben / oder durch Mitl derselben außbrechen möge.

Von den jenigen / welche denen Gefangenen außhelffen / ist hernach zufinden.

Der Acht vnd Zwainzigiste Articul.

Von sichern Glaidt.

WEr aber von Vns / oder Vnserer N: Oe: Regierung ein sichers Glaidt hat / der kan / so lang der Termin wehret / von niemandten gefänglich eingezogen werden / vnd wer sich dessen wider Vnser Landts Fürstliches Glaidt fräventlich vnterstunde / der soll gleich einem Landts Fridbrüchigen / in Vnsere Straff gefallen seyn.

§ 1. Kein Landtgerichts Herr kan ein sichers Glaidt erthailen / weilen Wir Vns / vnd Vnserer N: Oe: Regierung allein solches vorbehalten haben.

§ 2. Es solle auch von Regierung auß / keinem der schon verhafft / oder leichtlich zubekommen ist / ein sichers Glaidt erthailt werden.

§ 3. Wann jemandt vmb ein sichers Glaidt anhaltet / mueß er das Anbringen / oder den Gewalt / darumb aigenhändig vnterschreiben / dieweil er sich zu etlichen Sachen darinnen verbindlich machet / welche in nachfolgenden bestehen:

Erstlich / daß er sich glaidtlich verhalten:

Andertens / von seinen Güettern nichts verändern:

Drittens / kein Wöhr vnd Waffen tragen:

Vierdtens / den sichern Glaidts Befelch dem Richter alsobalden überantwortten:

Fünfftens / seiner Purgation fürderlichist nachsetzen / vnd sich hierinnen

innen keiner verlängerung / oder vnbillichen auffzugs gebrauchen wolle: Dann wann er wider aines / oder das ander thuet / hat er das Glaidt verwürckt.

§ 4. Ferrers ist zuwissen / daß ein jedes sichers Glaidt nur biß zum Endt Vrthl wehret / dann wann die erkantnuß wider den Verglaidten ergehet / hört das Glaidt auff / vnd mueß derselbe in verhafftung genommen werden.

Die erste Glaidtsverwilligung hat gemainiglich Drey: Die erströckungen aber / jede Zway Monath Termin / vnd lauffen in denenselben alle Ferien.

Der Neun vnd Zwainzigiste Articul.

Was nach der verhafftung zuthuen.

SO der jenige / welcher in die Klag / oder Inquisition, vnd darüber in verhafft gezogen worden / die Missethat vernainet / soll jhm fürgehalten werden / ob er anzaigen könte / daß er der Missethat vnschuldig / vnd man jhn sonderlich erindern / ob er könte weisen vnd anzaigen / daß er zur Zeit der begangenen That bey Leuthen / endten vnd Orthen gewesen / darauß abzunemmen / daß er die Missethat nicht gethan haben könte / welche erinderung darumben noth ist: daß mancher / ob er gleich vnschuldig / auß ainfallt / oder schröcken nichts für zuwenden waiß / wie er sein Vnschuldt außführen solle.

§ 1. So nun der Gefangene berührter massen / oder sonsten sein Vnschuldt anzaigt / solcher entschuldigung soll sich alsdann der Landtgerichts-Herr / oder Richter / auff deß Beklagten / dessen Freundtschafft / oder wann sie es nicht haben / auff deß Landtgerichts aigenen Vnkosten zu dem endt auffs förderlichist erkundigen / damit der Vnschuldig nicht leyde / vnd doch das Vbel nicht vngestrafft bleibe / oder wann der Gefangene / oder seine Freundt / desthalben Zeugen stellen wolten / soll mans wie sichs gebührt / verhören lassen / findet sich nun die angezogene Vnschuldt nicht / so verfahrt man weiter / wie hernach vermeldet wirdt.

Der Dreyssigiste Articul.

Von deß Beklagten caution oder versicherung.

Von

VOn der versicherung deß Klägers / ist oben im Zehenden Articul gemelt worden: Kein Beklagter / welcher auff Leib vnd Leben sitzet / soll gegen caution, oder versicherung / es hab dieselbe Namen wie sie wolle / loß gelassen werden.

§ 1. Ob auch gleich die That etwas gering / vnd vmb Gelt zustraffen / doch der Gefangene deren überwunden / oder es sonsten kündig wäre / sol man bevorab nahe vor dem Vrtl niemandten auff caution außlassen.

§ 2. Wann aber in dergleichen geringen Verbrechen / sich der Proceß in die läng verziehen möchte / kan man den Gefangenen gegen genuegsamer bürgschafft vnd stellungs versicherung biß zu dem Vrthl auß der Gefängnuß lassen.

Der Ain vnd Dreyssigiste Articul.

Von caution für Gewalt / zu Latein de non offendendo genant.

ES kan auch ein ehrlicher Mann vor sich vnd die seinigen / von einem betrohenden / bevorab der die trohungen ins Werck zusetzen pflegt / vnd thuen kan / nach gestallt vnd beschaffenheit der betrohung / versicherung für alle Widerwertigkeit vnd Gewalt begehrn / welche ein solcher auch mit Bürgen / oder Pfändtern zulaisten: oder in die Gefängnuß zugehen schuldig ist.

§ 1. Ein Armer so mit keiner bürgschafft auffzukommen waiß / kan die versicherung mit seinem Aydt thuen.

§ 2. Der Richter kan auch bißweilen von Ambts wegen dergleichen versicherung vor Schaden selbsten begehren / oder einen / von dem Landt vnd Leuth ein Gefahr zugewartten haben / biß zu laistung gebührlich: vnd genuegsamer caution in die Gefängnuß setzen.

Der Zway vnd Dreyssigiste Articul.

Von der güetigen befragung vnd Fragstuck.

WAnn nun der Thäter in der Gefängnuß ist / soll man jhne nicht lang vergebens ligen lassen / sondern so bald die vermuettungen beysamen / vnversaumbt einiger Zeit / der Richter selbst /

selbst / neben Zween geschwornen Beysitzern / vnd einem Gerichtsschreiber / oder auff dem Landt der Landtgerichts Verwalter / neben Zween verständigen Männern / vnd einem Gerichtsschreiber / an einem Vormittag / den Gefangenen gerichtlich befragen.

Anfangs ins gemain:

Erstlich / wie er haisse?

Andertens / von wannen er gebürtig / vnd wer seine Eltern?

Drittens / wie alt?

Vierdtens / ob er verheyrat / vnd Kinder hab?

Fünfftens / was sein Handtierung?

Sechstens / wo er sich ein Zeit hero auffgehalten?

Sibendens / bey was für Gesellschafft?

Achtens / was Religion?

Vnd was etwo sonsten die gelegenheit der Person an die Handt gibt.

§ 2. Hierauff jhm die Vrsach seiner Gefängnuß fürhalten / vnd jhne vmb die That / derentwegen die anzaigungen verhanden / befragen / benebens / daß er dieselbe warhafftig erzehlen solle / ernstlich / doch ohne betrohungen / vermahnen.

§ 3. Bekennet ers / so soll mans fein klar / vnd wie ers sagt / ohne verändern eines ainigen Worts auffschreiben / vnd wann er die vmbständt selbsten nicht / oder gar vnordentlich sagt / jhn außführlich auff gewisse Fragstuck darumben befragen: Als zum Exempel.

Erstlich / was jhne zu solcher That bewegt habe / vnd wie er darzue kommen?

Andertens / wo dieselbe beschehen?

Drittens / zu welcher Zeit?

Vierdtens / durch was mitl / vnnd auff was weiß die That beschehen?

Fünfftens / wer jhme darzue geholffen?

Sechstens / wie sie haissen?

Sibendens / wo sich dieselben auffhalten?

Wie dann die absonderlichen Fragstuck / so bey einem jedwedern verbrechen / auß gewissen Vrsachen in acht zunemmen / in dem Anderten thail diser Landtgerichts Ordnung an seinem Orth zufinden seyn werden.

§ 4. Vnnd ist hieben jnsonderheit zumerrken / daß der Richter dem

Ge-

Gefangenen die vmbständt der Missethat nicht vorsage / vnd also gleichsam anlehrne / sondern allein / wie obgemellt / die vmbständt zuwissen begehre.

§ 5. Weniger den Gefangenen güet: oder peinlich vmb ein anders Verbrechen frage / Als derentwegen die anzaigungen verhanden / oder was auß der That selbsten nothwendig folgt / vnd derselben anhängig ist: Wann aber der Thäter vngefragter ein andere That / oder Laster bekennt / mueß mans beschreiben / jhne hernach vmb die vmbstände / wie obgemellt / befragen / vnd folgents auch auff selbiges inquirieren.

§ 6. Wo man aber Strassenrauber vnd dergleichen / in wahrer That begreifft / vnd sonsten kein andere erfahrung einziehen kan / auſſer daß sie wissentlich schädliche Leuth seyndt / soll man dannoch Fragstuck machen / vnd sie nicht allein auff ain That / sondern auff alles / was gemainiglich solche offentlich beschraite / schädliche Leuth zuthuen vnd zustifften pflegen / wie auch auff jhre Gesellen vnd Mithelffer / mit fleiß fragen.

§ 7. Kein Richter soll sonsten den Gefangenen auff einen gewissen mit Namen benennten Mithelffer: sondern allein ins gemain fragen / wer jhme darzue geholffen hat; Nacht er nun ainen / oder mehr selbsten namhafft / alsdann ist weiter zufragen / wo er anzutreffen / wie er haisse / wie er gestallt / vnd beklaidt seye? Wie / wo / wann / vnd wie offt / auch welcher gestallt er jhm zu der That geholffen habe? Sagt er aber von niemandt / soll man jhm auch keinen an die Handt geben / es wäre dann wider ainen / oder mehr Mithelffer genuegsame anzaig: vnd vermuettungen verhanden / alsdann kan mans wol benennen / vnd jnsonderheit auff ainen vnd andern fragen.

§ 8. Welche Mithelffer so dann / wann sie in eben dem Landtgericht sich befinden / einzuziehen / oder dem jenigen Landtgerichts: oder Grundt-Herrn / vnter welchem sie vermuethlich anzutreffen / neben überschickung der indicien, vnd aussagen / nambhafft zumachen seyndt / vnd zwar alsobalden / damit die beschuldigte / wann sie jhres Mitgespans einziehung vernemmen / nicht wie gemainiglich beschicht / entfliehen / sondern auch dem verhafften noch in seinen lebzeiten entgegen gestellt werden mögen.

§ 9. Ferrer soll man keine überflüssige Fragen machen / sondern alles was zu erfindung der Warheit nicht dienstlich / außlassen / vnd derohalben die Fragstuck vorhero wol erwögen vnd berathschlagen.

§ 10. Eben so wenig soll ein Richter dem Gefangenen versprechen /

wann er die Thät bekennen werde / daß er jhme milderung erzaigen wölle / jngleichen auch nicht mit vngrundt fürsagen / daß sein Verbrechen von andern wider jhne allbereit bekennet / oder außgesagt worden sey / dann solches ist ein betrügliche verführung / welche der Richter nicht halten: noch verantwortten kan.

Der Drey vnd Dreyssigiste Articul.

Was zuthuen / wann der Thäter laugnet:

WAnn aber der verhaffte die That durchgehendt laugnet / vnd in der güete auff ernstliche ermahnung nichts bekennen will / mueß der Richter die anzaigungen wol beobachten / auch sehen / ob sie zu peinlicher Frag genuegsam seyndt: vnd hierinnen nicht seinem eignen guetbedunckhen folgen / sondern Erstlich die Vrsach vnd gelegenheit wie die Malefitz Person einkommen: Andertens / die vnterschidlichen anzaigungen: Drittens / die güetigen General: vnd Special Fragen: Vierdtens / die hierüber gethane aussagen fleissig zusamen verzaichnen / jnsonderheit Fünfftens berichten / was der verhaffte für ein Person / ob er nemblich starck / oder schwach / kranck / oder gesundt / ainfaltig / oder listig / vnd verstockt seye: Hierüber ein vnpartheyisches Geding besetzen: Dises alles / vnd zwar in schwären vnd zweifelhafftigen Fällen / sambt der Rechtsgelehrten mainung / demselben vortragen / vnd hierüber ob / vnd was für ein Grad der Tortur fürzunemmen / erkennen lassen. Vnd hierüber das Bey Vrthl mit allen Actis in denen im Ain vnd Viertzigisten Articul § 6. benennten Fällen / die Stätt vnd Märckt aber ohne einige außnamb / Vnserer N: Oe: Regierung übergeben.

§ 1. Vnd sollen alle Landtgerichter wissen / daß bey Vnserer hohen Straff niemandt mit peinlicher Frag angegriffen werde / es seyen dann vorhero redlich: vnd derohalben genuegsame anzaigung: vnd vermuetungen von wegen derselben Missethat / auff jhne glaubwürdig gemacht.

§ 2. Ob auch gleich ein Missethat auß Schmertzen bekennt / ja gar durch Revers vnd Vrphedt bestandten wurde / jedoch wann nicht genuegsame anzaigungen / neben der nachrichtung de Corpore delicti verhanden / soll der bekanten That nicht geglaubt / sondern an die benante Orth / allwo die That beschehen seyn solle / vorhero geschriben / vnd wie vorgemellt erkun-

kundigung eingezogen: Vorhers aber niemandts verurthailt: widrigenfalls der Richter / nach dem ers gefährlich / oder vnverständiger weiß gethan / nach beschaffenheit der Sachen an Leib vnd Guet gestrafft / vnd noch darzue dem gepeinigten / alle Schmach / Schmertzen / Kosten vnd Schaden guet zumachen / angehalten werden.

Der Vier vnd Dreyssigiste Articul.

Wann der Gefangene die anzaigungen in Schrifften zuhaben begehrt.

WAnn der Befragte weder bestehet / noch laugnet / sondern jhm die anzaigungen zu seiner verantworttung zueröffnen begehrt / seyndt jhm dieselben / wann er ein offentlich beschraiter Nissethäter / vnd darzue fahrend / gar nicht schrifftlich zuerthailen / sondern allein in die Fragstuck zubringen / vnd er darüber zubefragen: Wann aber der Befragte sonsten eines ehrlichen Wandls / oder die Sachen darnach beschaffen / daß er zur Purgation zulassen ist / kan / vnd soll mans jhme zu seiner verantworttung in Abschrifften hinauß geben.

§ 1. Dises aber soll den Richter an seinem ordentlichen Processs nichts hindern / sondern er / wann der Beklagte mit seiner gründlichen verantworttung nicht auffkommen kan / nach außweiß diser Vnserer Landtgerichts Ordnung ohne verzug weiter verfahren.

Der Fünff vnd Dreyssigiste Articul.

Von genuegsammen Vrsach: vnd Anzaigungen / zur peinlichen Frag.

WAs nun aber für Vrsachen vnd anzaigungen zur peinlichen Frag erfordert werden / seyndt alle zubeschreiben nicht wol möglich / doch haben Wir zu besserer nachrichtung hiebey etliche gemaine / vnd folgents bey jedwedern Verbrechen die sonderbahre vermuettungen außtrucklich zubenennen / für ein notturfft erachtet.

§ 1. Als erstlich ist ein genuegsame Vrsach zur peinlichen Frag / wann die That mit ainem vntadelhafften Zeugen / welcher seines wissens genuegsam: vnd zur Sachen taugliche Vrsachen gibt / auff jhne erwisen ist.

§ 2. So jemandt auff offenbahrer That ergriffen wirdt / solche doch fräventlich laugnet / vnd anderwärtig nicht genuegsam überwisen werden kan / der soll peinlich darumb gefragt werden.

§ 3. Wann mehr / oder nur ain überwundener Missethäter / der in seiner That Helffer / Hehler / Rathgeber / oder Mitgesellen gehabt / auff jemandten in der güet: oder peinlichen Frag außgesagt / der jhm zu seinen geüebt: erfundenen Missethaten mit Rath / oder That geholffen / oder Gesellschafft gelaist hab; so kan man einen solchen wol einziehen / vnd peinlich fragen; doch anderst nicht / als wann sich nachfolgende vmbständt bey der Aussag finden.

Erstlich / daß dem Aussager die Person in: oder ausser der peinlichen Frag mit Namen nicht fürgehalten / er auch auff dieselbe nicht absonderlich / sondern nur ins gemain gefragt / vnd doch solche Person hierauff von dem gefragten selbsten benennt / vnd angezaigt worden.

Andertens / daß die Aussag alle vmbständt / welcher gestallt / wie / wo / wann / vnd wie offt er mitgeholffen / oder darbey gewesen / in sich halte.

Drittens / daß der Aussager wider den / auff welchen er bekennt / keine sonderbahre Feindtschafft / Vnwillen / oder Widerwertigkeit trage;

Vierdtens / daß die bekennte Person also argwohnlich seye / daß man sich der Missethat zu jhr wol versehen möge.

Fünfftens / daß der Aussager auff seiner Sag ohne widerrueff beständig verbleibe.

Sechstens / daß der angezaigte vorhero dem Aussager Persönlich vorgestellt / vnd mit seiner gegensag vernommen werde.

§ 4. Wann einer in üebung der That etwas verliehrt / auch hinter jhm ligen / oder fallen läst / als seinen Mantl / Degen / Huet / Schuech / vnd dergleichen / oder man auch auß der Spur im Schnee / Kott / oder Staub hernachmahls finden / vnd ermessen mag / daß die Sachen vnfehlbar deß Thäters / vnd nechstens vor dem Verlust in seiner Gewalt / oder aber die Tritt deß Thäters aigentliche Fueßstapfen gewesen / Hierauff ist er peinlich zufragen / er wurde dann wie obgemellt etwas dargegen fürwenden / welches wann es sich erfunde / oder bewisen wurde / daß es bemellten Argwohn ablaint: (als wann er erwise / daß er die Sachen kurtz vorhero verkaufft / weckgegeben / verlohren / oder daß er selbiger zeit an einem andern Orth gewesen / ꝛc.) Alsdann soll dieselbe

ent-

entschuldigung vor aller peinlichen Frage zuerfahren fürgenommen werden.

§ 5. Alle anzaigungen zur Tortur, seyndt dahin zuverstehen / wann der Beschuldigte wider dieselben nicht etwas solches fürwendet / welches / wann ers erwise / die Aussag / oder den Argwohn ablainete / derentwegen soll man jederzeit die entschuldigung hören / vnd ob sie sich also verhellt / vorhero nachforschen: Dann wo deß Thäters / entschuldigung mehrern glimpfen vnd grundt / dann die vorkommene Indicia auff jhnen tragen / soll die peinliche Frag ohne mehrer: vnd bessere erfahrung nicht beschehen.

§ 6. Wann sich ein vernünfftiger Mensch / berühemet / oder frey bekennet / er habe ein Missethat begangen / vnd es ein solche Person ist / zu der man sich der Missethat versehen kan / soll der Landtgerichts Herr nachforschen lassen / ob sich die That an orth vnd endt solcher gestalt / wie er sich berühemet / mit allen vmbständen zuegetragen; findet sichs in allem also / so kan ein solcher / wann er die That hernach widerumb laugnete / wol peinlich befragt werden.

§ 7. Es seyndt auch villerley anzaigungen / deren jedwedere allein zur peinlichen Frag nicht genuegsam / doch wann dergleichen etliche zusamen kommen / die Tortur darauff wol fürgenommen werden kan: Als zum Exempel / wann der Verdachte ein solch verwögen: vnd leichtfertige Person / auch von bösen Leumueth vnd Gerücht ist / daß man sich der Missethat zu jhr versehen mag; Oder aber ob sie dergleichen Missethat vormahls geüebt / vnterstandten hat / vnd bezügen / oder derentwegen denunciert worden ist; Doch daß solcher Leumueth vnd Denunciation, wie obgemeldet / nicht von Feindten / oder leichtfertigen / sondern vnpartheyisch: redlichen Leuthen herkommen.

Wann die verdachte Person an solch: gefährlichen Orthen / die zu der That verdächtig wären / gefunden wirdt.

Wann ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem weg darzue / oder davon gewest / in solcher gestallt / Waffen / Klaider / Pferdt / oder andern / gleich als wie der Thäter beschriben / gesehen worden.

Wann die verdachte Person eine Zeit her / bey solchen Leuthen Wohnung vnd Gesellschafft gehabt hat / die dergleichen Missethat üeben.

Wann sie auß Neydt / Feindtschafft / vorhergangenen betrohungen / oder vmb hoffenden Nutzens willen zu der Missethat Vrsach genom-

nommen haben möchte: Sonderlich geben die betrohungen ein starckes / vnd offtmahlen allein ein genuegsames anzaigen / wann der Betrohende ein solcher Mensch ist / der die Wort ins Werck setzen kan: der vor disem auch jemandten getrohet / vnd an jhm vollzogen: Oder wann man schon in etwas / als wie bey denen Zauberern / die würckung der betrohung erfahren hat.

Wann der Verletzte auß gewissen Vrsachen jemandt der Missethat selbsten zeyhet / darauff stierbt / oder es bey seinem Aydt bekennet.

Wann jemandt einer Missethat halber flüchtig wirdt / vnd warumben er geflohen / kein vernünfftige Vrsach geben kan.

Es kombt auch darzue die veränderung der Gestallt / Wanckelmüetigkeit vnd Falschheit im reden / die in wehrender Gefängnuß geübte Practicen: ein haimblicher vergleich über das angegebene Laster: die beständige bekantnuß eines andern Vbelthäters / so sein Gespan gewest: oder auch die bekantnuß / welche einer vorhero wiewol vor einem vnrechtmässigen Richter gethan hat / vnd dergleichen.

§ 8. Wann nun so vilfältig gemaine vermuettungen zusamen / vnd etwo auß der bezügenen That selbsten / noch andere absonderliche Warzeichen herfür kommen / kan man obangedeutter massen zur peinlichen Frag schreitten: doch solle hierüber vorhero ein vnpartheyisches Geding / wie der Drey vnd Dreyssigiste / vnd Ain vnd Vierzigiste Articul außweiset / besetzt / vnd in demselben erkennet / vnd gesprochen werden / ob die Indicia zur peinlichen Frag genueg? Auch ob / vnd auff was für ein weiß der Bezüchtigte gepeiniget werden solle? vnd wann dergleichen erkantnuß nicht vorhero gehet / kan ein Richter einen Gefangenen mit der Tortur auch so gar nicht betrohen / vil weniger jhm dieselbe würcklich anthuen.

§ 9. Schließlich ist zuwissen / daß ein jedwedere anzaigung / darauff peinliche Frag zuerkennen / wann sie widersprochen / oder in zweifel gezogen wirdt / wenigist mit Zween Zeugen erwisen werden mueß.

Der Sechs vnd Dreyssigiste Articul.

Von der confrontation, oder gegenstellung.

Die

DJe gegenstellung geschicht bißweilen vor der peinlichen Frag zu dem Endt / daß man entweders die Mithelffer / so wegen einer Vbelthat zugleich verhafft seyndt / dem Thäter: oder den Thäter denen Mithelffern vor: vnd vnter die Augen stellet / wann nemblich einer allbereit die That bekennet / auch die benennung deß Thäters Gesellen / oder Helffers / vor / oder in der peinlichen Frag bestättiget hette: oder sie geschicht / wann man dem Gefangenen ainen / oder mehr Zeugen vnter Augen stellet / vnd jhne was die Zeugen sagen / selbst anhören läst.

§ 1. Solche confrontation ist in ainem / oder andernfall zu erfindung der Warheit offt nutz / vnd offt schädlich / derohalben kan diß Orths kein gewisse Regl fürgeschriben werden / sondern der Richter mueß auß beschaffenheit der Person / vnd allen vmbständen selbst erwögen / ob solche zusammenstellung zu erkundigung der Warheit / vnd daß der Vbelthäter desto ehunder zur bekantnuß gebracht werde / nutzlich vnd dienstlich seyn möge.

Der Siben vnd Dreyssigiste Articul.

Von der peinlichen Frag.

WAnn nun der Gefangene zu der peinlichen Frag erkennet wirdt / soll der Richter nachfolgents in acht nemmen.

§ 1. Daß er vor allen dingen der beschehenen That vergwisset seye.

§ 2. Daß er noch vorhero auff aines / oder mehr Verbrechen (wie es die anzaigungen an die Handt geben) kurtze / wolerwogene vnd berathschlagte / nach der Ordnung auff einander gerichte Fragstuck stelle / damit der arme Mensch in der peinlichen Frag nicht derentwegen auffgehalten werde.

§ 3. Daß er / wann es kein streichender Thäter / seinem Herrn / oder dessen Beambten darzue verkündte.

§ 4. Daß die peinliche Frag an keinem Feyertag / auch sonsten jederzeit / Vor: vnd nicht Nachmittag angestellt werde / wann es aber ja auß erhöblichen Vrsachen Nachmittag seyn müeste / soll man dem Thäter ausser einer Labung vorhero nichts / oder doch gar wenig zuessen vnd zutrincken geben.

§ 5. Daß

§ 5. Daß kein Richter / oder Landtgerichts Verwalter allein / sondern neben jhm Zween hierzue geschworne: oder sonsten verständige ehrliche Männer / darzue auch ein beaydigter / oder tauglicher Gerichtsschreiber / bey der Frag seyen.

§ 6. Daß der Richter dem Beschuldigten / wann er zur Pein geführt wirdt / vorhero nochmahlen mit scharpfen doch beschaidenen Worten zuespreche / er wolle die Thaten bekennen / vnd zur scharpfen Frag nicht Vrsach geben: Wann er dann guetwillig alles bekennet / ist man der peinlichen Frag überhoben / kan auch solche / wann er beständig darauff verharret / weiter nicht vorgenommen werden.

§ 7. Wann ja der Verdächtige durch keine Wort zubewegen / soll der Richter einen Grad nach dem andern vnterschidlich vornemmen:

Als Erstlich / anfangs den Thäter durch den Scharpfrichter angreiffen / vnd die Klayder außziehen:

Andertens / jhne (waran vil gelegen) starck binden:

Drittens / auff das Reckbänckel setzen:

Vierdtens / einmahl auffziehen:

Fünfftens / das Reckfail anschlagen lassen / vnd jhme bey jedwedern absatz vmb bekennung der Warheit zuesprechen: Wie dann in disem maisten thails die Vernunfft eines Richters zugebrauchen ist.

Sechstens / man kan auch gegen hartnäckige Leuth / so mit starcken anzaigungen beschwärt / die Tortur in einem Actu solcher gestallt abthailen / daß man einen zum andern: auch zum drittenmahl auffziehen läst / vnd diß wirdt nur für ain Tortur gehalten.

§ 8. Wie dann durchgehend / wann die Person gar starck / oder hartnäckig / nicht lindt anzufangen / sondern die Pein etwas schärpfer zugebrauchen ist / doch das gleichwol die rechte maß nicht überschritten / vnd der gepeinigte zur vollziehung deß Vrthls bey Kräfften erhalten werde.

§ 9. Zum fall aber die Person schwach / so ist das auffziehen nicht gleich anfangs vorzunemmen / sondern nach gelegenheit der Sachen:

Erstlich / die betrohung deß Scharpfrichters:

Andertens / die vorstöll: vnd vorweisung seiner Werckzeug:

Drittens / die anschrauffung der Daumbstöck:

Vierdtens / der Spänischen Stifel zuversuechen.

§ 10. Hieben ist zu beobachten / daß in Sachen welche keine schwäre Leibsstraff auff sich tragen / auch kein starcke Frag: sondern nach beschaffen-

schaffenheit der Vbelthat vnd Straffen / die Pein linder / oder schwärer gebraucht werde / damit die Tortur nicht schwärer seye als die Straff.

§ 11. Wann ein Weib / vnd ein Mann; oder ein schwacher vnd ein starcker / vmb eines gleichen Verbrechens willen peinlich zufragen / soll man allzeit vom Weib / oder Schwächern / oder welcher allen vermuettungen nach die Warheit eheunder bekennen / vnd hierdurch sein Mitthäter etwo ohne weitere Pein überwisen werden möchte / den anfang machen.

§ 12. Hiebey wöllen vnd verordnen Wir / daß ein Landtgerichts-Herr / oder Richter / keine andere Mittel als obgemellt / oder die in disem Landt üeblich / zur Pein gebrauche.

§ 13. Nicht weniger in der Tortur fleissig achtung gebe / wann / vnd wie der Thäter sein gestallt verändert / vnd wie leicht er die Pein außstehe / solches der Aussag beysetze / entzwischen auch nichts anders thue / vnd fürnemme / weniger so lang die Tortur wehret / von dem gepeinigten hinwegkgehe.

§ 14. Daß der Gerichtsschreiber alle Aussagen auffs fleissigist auffmercke / vnd weder zu Gefahr / noch auß Nachlässigkeit das geringste Wort außlasse / oder zuesetze.

§ 15. Doch soll die Sag deß gepeinigten / so er in der peinlichen Frag bekennet / nicht angenommen werden / sondern das / was er aussagt / wann er von der strengen Frag gelassen ist / allererst von newem auffgeschriben vnd vor gültig gehalten werden.

Der Acht vnd Dreyssigiste Articul.

Welche Personen nicht an die strenge Frag gelegt werden können.

ES seyndt in den Rechten gewisse Personen außgenommen / welche man nicht torquieren kan.

§ 1. Als ein Knab vnter Vierzehen: vnd ein Weibsbildt vnter Sechzehen Jahren / kan ausser betrohung / oder endlich anthueung eines Ruettenstraichs / schärpfer nicht gefragt werden; Es seye dann / das die Boßheit das Alter übertreffe / welches zu deß Richters vernünfftigen nachdencken vnd erkantnuß anhaimb gestellt wirdt.

§ 2. Jngleichen ein schwangers Weib / oder Kindlbetherin: aber nach

der Kindlbeth / soll man dem Kind ein Ambl zuestellen / so dann kan mans auch / doch etwas leichter / peinlich fragen.

§ 3. Ein alter Mann von Sechzig Jahren / vnd weiter / er seye dann so frisch / daß er die Tortur ohne verlust seiner gesundheit außstehen mag / so gleichsfals zu deß Richters erkantnuß anhaimb gestellt wirdt.

§ 4. Ein gebrechlich: gefährlich verwundter / oder sonsten krancker Mensch / bey welchem zubesorgen / er möchte sterben / kan durch nichts schärpfers angestrengt werden / als was er ohne mehrere verlezung außstehen kan.

§ 5. So hat auch bey einem vnsinnig: aberwitzig: Item einen solchen stummen / von deme man die Warheit durch gewisse Zaichen nicht haben kan / wie auch gar ainfältig vnd blöden Menschen / kein Tortur stat.

§ 6. Die würcklichen Landts Mitglider dises Vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich / wie auch Vnsere Räth / Doctores vnd Nobilitierte, sollen ausser deß Lasters der belaydigten Majestät / Landtsverräthereyen / vnd andern dergleichen schwären Verbrechen / nicht torquiert werden.

Der Neun vnd Dreyssigiste Articul.

Wie offt die Tortur zugebrauchen.

WAns gemain soll niemandt über ainerley anzaigungen / mehr als ainmahl peinlich befragt werden.

§ 1. Ausser in grossen Lastern / als in der belaidigten Majestät / vnd dergleichen.

§ 2. Oder wann nach der ersten außgestandenen Pein newe erhöbliche anzaigungen herfür kommen.

§ 3. Wie auch wann einer nur gering / als mit dem Daumbstock / oder dergleichen / wäre darumb torquiert worden / daß man gehofft / er werde die Warheit sagen / er aber solche nicht bekennen wolt / so dann kan man jhn noch ainmahl schärpfer angreiffen lassen.

§ 4. Wann einer die bekantnuß / so er in der Pein außgesagt / vnd nach der ablassung bestättiget hat / ein zeit hernach widerruefft / kan man jhn zum andernmahl peinlich fragen: Bekennete er so dann die Vbelthat in solcher andern strengen Frag widerumb / vnd laugnet hernach abermahl / so kan man jhn / wann die anzaigungen starck / gar zum drittenmahl torquieren:

quieren: er brächte dann guete erweißliche Vrsachen einer jrrigen bekantnuß vor / soll man jhn damit hören.

§ 5. Wann es auch sehr starcke vnd solche Leuth seyndt / welche die Pein der Torturn so gar hoch nicht achten / oder empfinden / als wie die Zigeuner / Juden vnd andere leichtfertige Leuth / können sie auß erhöblichen anzaigungen / wol zway / oder dreymahl / nach vernünfftiger ermessung eines Richters torquiert werden.

§ 6. Aber über dreymahl soll der Richter keinen torquieren lassen / sondern denselben der die Pein dreymahl außstehet / loß vnd ledig sprechen: Weil er sich von den vorigen Indicijs durch außgestandene Tortur genueg purgiert hat. Doch kan er gleichwol nit sagen / daß jhm vnrecht geschehen sey / weilen der Richter die anzaigungen für sich hat / vnd derentwegen mueß der torquierte auch die Atzung / wann ers vermag / bezahlen / hette aber der Richter nicht genuegsame Vrsachen vnd Indicia darzue gehabt / sondern den Armen vnrecht peinigen lassen / ist er / wie oben in dem Drey vnd Dreyssigisten Articul gemellt / straffmässig.

§ 7. Die vnterschidlichen Torturn sollen auch nicht auff einen Tag / sondern wann sich der Gefangene wider erholt / vnd der Schmertzen der Glider vermuethlich vergangen / etlich wenig Tag nacheinander beschehen.

Der Vierzigiste Articul.

Von bestättigung der bekantnuß nach der Pein.

WAnn nun die peinliche Frag der Ordnung nach vorgangen / vnd hierüber die Aussag fleissig vnd deutlich beschriben ist / soll der Richter Zween / oder Drey Tag nach der Tortur den Gefangenen auß der Gefängnuß führen / jhme in beysein der jenigen / so der Tortur beygewohnt / die bekantnuß durch den Gerichtsschreiber ablesen lassen / vnd darüber beschaidentlich fragen / ob dise bekantnuß in allem wahr seye / vnd ob er darauff zuleben vnd zusterben begehre?

§ 1. Bekennet sich der Thäter freywillig darzue / oder erindert vngefragter noch etwas darbey / soll mans fleissig zu der Aussag verzaichnen.

§ 2. Widerspricht ers aber / vnd wäre doch der genuegsame Argwohn vor Augen / soll man jhn wider in die Gefängnuß führen / vnd eben auß Vrsach diser newen veränderung noch ainmahl mit strenger Frag belegen / auff die weiß wie im nechst vorgehenden Articul gemeldet ist.

§ 3. Wann der gepeinigte auch in diser bestättigung auff ainen / oder mehr Mithelffer bekennet / vnd selbige benennet hat / soll man das jenige alsobald vornemmen / was oben im Zway vnd Dreyssigisten Articul von güetiger befragung gemellt worden.

Der Ain vnd Vierzigiste Articul.

Von besetzung deß vnpartheyischen Gedings.

NAch beschehener bekantnuß mueß man förderlich zu schöpfung deß Vrthls schreitten: Das geschicht nun in den Stätten vnd Märckten / durch Vnsere Stätt: vnd Landtgerichter / auff Art vnd Weiß / wie daß von alters herkommen / vnd in diser Vnserer Ordnung von newem gesetzt ist.

Auff dem Landt aber / stehet dem Landtgerichts Herrn für sich selbsten / oder durch seinen Verwalter bevor / mit zueziehung verständiger Leuth in genuegsamer Anzahl (deren wenigist Sechs seyn sollen) das Vrthl zuverfassen / oder aber ein vnpartheyisches Geding / wie hernach folgt / zubesetzen.

§ 1. Zu deme gehört ain Richter / Zwölff Beysitzer / vnd ein Gedingsschreiber / welche alle fromme / ehrbare / verständige vnd erfahrne Personen seyn sollen / auffs best man dieselbe jeder Orthen haben vnd bekommen kan / welche jhnen auch dergleichen grosse Sachen / so deß Menschen Ehr / Leib / Leben / Guet vnd Blut belangen / mit dapfern wolbedachten fleiß angelegen seyn lassen: Wie Wir dann zu sicher: vnd besserer besetzung der vnpartheyischen Geding dahin gedacht seyndt / auß den Stätt: vnd Märckten / auch hin vnd wider auff dem Landt taugliche Personen zuerkünsen / welche sich Vnsere befreyt: oder approbierte Gedings Richter nennen dörffen / vnd sich ausser der Raiß Vnkosten vmbsonst gebrauchen lassen / die mögen die Landtgerichter vor andern hierzue beruesfen.

§ 2. Wann nun dieselben über vorgehendt schrifftliche ersuechung auff einen gewissen Tag zusamen kommen / wirdt durch das Landtgericht Erstlich auß jhnen ein Gedingsschreiber benent: Vnd jhme Andertens der Landtgerichts Staab: Drittens die Klag / wann eine verhanden / oder wo ein Procels außgeführt worden / selbiger mit allen darzue gehörig: glaubwürdigen Notturfften; Widrigenfalls aber Vierdtens alle anzaigungen / Fünfftens / auch ob vnd wie man der That / auch denen bekannten Verbrechern

chern vnd Mithelffern nachgeforscht: Sechstens/ die Fragstuck: Sibendens/ die darüber abgelegten güet: Vnd Achtens/ wann ein Thäter zur strengen Frag erkennet worden/ neben dem deßwegen vorgangenen Bey-Vrthl auch die peinlichen Aussagen: Dann Neundtens/ welcher gestallt dieselben der Thäter nach der Tortur jnhalt deß Vierzigisten Articuls bestättiget hat/ eingehändigt. Diser Gedingsschreiber erindert so dann die Beysitzer/ daß er darzue bestellt worden/ macht benebens Zween/ oder Drey Gedings Richter nambhafft/ fordert derentwegen eines jeden mainung ab/ wer nun die maisten Stimmen hat/ der ist Gedings Richter/ vnd deme wirdt der Staab neben allen erstangedeuten Schrifften übergeben/ diser setzt sich nun oben: vnd der Gedingsschreiber vnten an/ zwischen jhnen die Zwölff Beysitzer/ nach dem sie nach einander beruefft werden.

§ 3. Wann das Geding also besetzt ist/ auch der Gedingsschreiber die Namen aller beywesenden beschriben/ vnd man jhnen die Vrsach der beschehenen ersetzung/ auch welche Person es betrifft/ vorgetragen hat/ so fragt der Richter die Beysitzer.

Erstlich/ ob sie vermainen/ daß das Gedingsrecht mit genuesam: auch tauglichen Personen besetzt?

Andertens/ ob keiner auß jhnen dem Kläger/ oder Thäter mit Feindt: Freundt: oder Schwagerschafft zuegethan/ oder sonst der Sachen theilhafftig sey?

Drittens/ ob auch Tag/ Stundt/ vnd Weil seye über Menschen Bluet zurichten?

§ 4. Wann dises alles gebührendt beantwortet wirdt/ so soll der Gedingsschreiber alle Acta vnd Bekantnussen ablesen/ hierauff der Richter den Gefangenen erfordern/ jhne von Puncten zu Puncten vernemmen/ vnd wann ers bestehet/ wider hinwegkführen/ so dann über das jenige so vorkommen/ der Beysitzer mainungen/ was jedweder für ein Vrtl/ den Rechten/ vnd diser Vnserer Landtgerichts Ordnung nach/ zufällen erachtet/ ablegen/ auch durch den Gedingsschreiber solches alles mit fleiß verzaichnen lassen. Der Richter hat Macht hierauff den Schluß zumachen/ vnd der Gedingsschreiber das Vrthl auffzusetzen/ welches sie alle noch in sitzendem Geding vnterschreiben/ verfertigen/ vnd also verschlossener dem Landtgerichts Herrn sambt allen Actis zuestellen sollen.

§ 5. Den Schluß ist jedwederer Richter nach den mehrern Stimmen zumachen schuldig/ seyndt aber die Stimmen gleich/ soll er denen je-

nigen beyfallen / welche er für billicher hällt / waiß er sich aber gar nicht zu entschliessen / so soll man die Sachen dem Landtgerichts Herrn vortragen / vnd da derselbe auch darüber nicht sprechen wolte / an Vnser N: Oe: Regierung / mit beyschliessung der Acten, vnd beederseits Motiven zum entschaiden gelangen lassen.

§ 6. Bey diser hievor zumtheil gebräuchig gewesten form der vnpartheyischen Gedings ersetzung / lassen Wir es auch noch verbleiben / wollen aber dabey / daß alle vnd jede Landtgerichter sowol die Bey: als Endt Vrtl in nachfolgenden Fällen Vnserer N: Oe: Regierung vor der Execution, zu deren weitern erkantnuß / sambt allen Actis zu übergeben schuldig seyn sollen.

Als Erstlich in all solchen Fällen / welche nicht allein dem Landtgerichts Herrn zweifelhafftig vorkommen / sondern auch an sich selbsten nicht klar seyndt.

Andertens / in denen Lastern der Gottslästerung:

Drittens / in der Zauberey:

Vierdtens / Landts Verrätherey.

Fünfftens / vergifftung; auch der Waidt vnd Brunnen:

Sechstens / Landts: Mordbrennerey:

Sibendens / wegen falscher Müntzer / vnd denen / so Vnsere Sigel nachdrucken / die jenigen falschen Müntzer aber / so Vnser aigne Müntz nachdrucken / oder Vnser Sigl fälschlich nachstechen / behalten Wir vns selbsten zubestraffen bevor;

Achtens / in denen an sich selbsten schwären Lastern Assassinij, Sodomiæ & Plagij, das ist Menschen verkauffen.

Neundtens / in Sachen welche zusamen rottierung böser Leuth belangen: vnd endlich in allen denen Casibus wo der Landts Fürst / oder das Landt / oder ein theil desselben interessiert ist: Wie auch wo die Straff deß Verbrechens ein Landtsverweisung mit sich bringt.

In den übrigen Fällen / mögen die Landtgerichter erkennen vnd die Vrthl vollziehen / vnd seynd nicht schuldig wann sie es zu erleichterung jhres Gewissens nit selbsten gern thuen wollen / solche Vnserer Regierung zu übergeben / doch wollen Wir sie hiemit gnädigst vnd ernstlich vermahnt haben / daß sie hierinnen sicher vnd gewahrsam gehen / jhren Pflegern / oder Landtgerichts Verwaltern / nicht allein trawen / sondern alles durch Vnsere bestellte / oder andere in peinlichen Sachen erfahrne Rechtsgelehrte in reiffe wol erwogene berathschlagung ziehen lassen / auff die weiß / wie in

diser

diser Vnserer Ordnung/ in dem letzten Titul mit mehrern außgeführt vnd betrohet ist.

§ 7. Vnser allhieiges Stattgericht aber/ wie auch sonsten alle Vnsere Stätt vnd Märckt seyndt in allen vnd jeden Fällen ohne einige außnamb/ sowol die Bey: als Endt Vrthl vorhero Vnsern bestellten Rechtsgelehrten zu ordentlicher einrichtung der Proceſs vnd formlich stellung der Vrthl vmb jhr information vnd guetbeduncken zuezuschicken/ vnd so dann Vnserer N: Oe: Regierung zu ferrerer erkantnuß zu übergeben in allweg schuldig.

Der Zway vnd Vierzigiste Articul.

Von dem Vrthl.

DAmit aber gleichwol die jenigen/ so in peinlichen Sachen nicht allerdings erfahren seyndt/ wissen/ was bey fallung eines peinlichen Vrthls am maisten zubeobachten/ haben Wir nachfolgende Reguln setzen wollen.

§ 1. Daß man in Sachen/ wo ein Kläger verhanden/ wie auch in Purgationen, nicht ehunder zur erkantnuß schreitte/ biß die gantze Sachen von beeden theilen geschlossen/ oder ain/ oder anderer theil der Ordnung nach contumaciert worden.

§ 2. Daß ein Richter vor allen dingen sehe/ ob die torquierte Malesitz Person durch ordentliches Bey Vrthl/ wie erst gemellt/ zur peinlichen Frag ist erkennet worden.

§ 3. Ferrers ob man der Sachen/ so der Thäter bekennet/ nemblich dem Corpori delicti nachgeforscht/ vnd sich dieselbe in Warheit also befunden/ oder zuegetragen.

§ 4. Dann obs der Thäter nach der Tortur bestättiget hat.

§ 5. Bey der erkantnuß ist das vornembste/ daß der Thäter entweder durch sein eigene bekantnuß/ oder sonsten wenigist durch Zween gantz vntadelhaffte Zeugen der Vbelthat überwisen seyn mueß.

§ 6. Dann weder auß vermuettungen/ sie seyen so starck als sie wöllen: weder auß Indicien, oder vnvollkommener Prob/ kan auch in haimblichen Lastern kein Mensch verurtheilt werden.

§ 7. Wann aber einer durch Zween Zeugen/ wider welche einige beschuldigung/ oder rechtmässige einwürff fürgebracht werden mögen/ überwisen wirdt/ ob er schon biß in den Todt beym laugnen verharret/ kan er doch gleichwol verurtheilt werden.

§ 8. Daß

§ 8. Daß man in dem Vrthl kein linder / oder schärpfere Straff erkenne / als die Mißethat auff sich trägt / vnnd in diser Vnserer peinlichen Landtgerichts Ordnung außgeworffen ist.

§ 9. Wann ein Person vnterschidliche Laster begangen hat / vnd dieselben alle wahr: vnd bekäntlich seyndt / daß man auch wo möglich mit der Straff auff jedes solcher gestallt gedencke / wie im Sechs vnd Vierzigisten Articul hernach folget.

§ 10. Daß kein Landtgerichts Herr / Richter / oder vnpartheyisch Geding / das Vrthl Alternativè, das ist / auff ein / oder andere Straff zum Exempel / Köpfen / oder Hencken / von oben herab / oder vnten hinauff Radtbrechen / ꝛc. stellen / sondern ein eigentlich gewisse Straff außsprechen solle.

§ 11. Absonderlich aber mueß ein jeder / so in peinlichen Sachen Stimm vnd Vrthl gibt / ob bey der Person / oder der That solche vmbständt verhanden / welche die Sachen / vnd also das Vrthl linder oder schwärer machen: wol vnd fleissig in acht nemmen / auch solchen vmbständten nach / ein linders / oder schärpfers Vrthl fellen / jedoch in allen Vrthln / vnd deren vollziehung / durchgehend darauff gedacht seyn / damit die besorgende Verzweiflung eines armen Sünders möglichist verhüettet werde.

§ 12. Vnd weilen hieran sehr vil gelegen / seitemahlen ein einiger vmbstandt die gantze That ändert / vnd einem offt das Leben geben / oder nemmen kan / haben Wir die linderende / vnnd schärpfende vmbständt ins gemain im Vier vnd Vierzig: vnd Fünff vnd Vierzigisten Articulen nachfolgents: die absonderlichen aber bey jeden Verbrechen an seinem Orth zuerindern für ein hohe Notturfft erachtet.

Der Drey vnd Vierzigiste Articul.

Von verjährung der Mißethat.

Es kan auch ein Thäter vmb kein Verbrechen / so schon verjährt ist / verurtheilt werden; Demnach aber bißhero kein gewisse verjährungszeit bestimbt gewesen / Als setzen vnd ordnen Wir / daß nachfolgende Verbrechen sich in denen hernach gesetzten Zeiten verjähren:

Als Erstlich alle die jenigen Mißethaten / welche zwar Malefi-

tzisch

tzisch seyndt / vnd ein extra ordinari Leibs: aber kein Lebensstraff auff sich tragen / verjähren sich in Fünff Jahren / ingleichen auch der Ehebruch / darbey doch kein Nothzwang / oder Bluetschandt vorgangen:

Innerhalb Zehen Jahren aber verjähren sich die gemainen Diebsställ / warbey kein einbruch / noch Kirchen: oder Strassenrauberey vnterloffen: Ingleichen ein gemainer Todtschlag / darinnen kein Vatter / Muetter: Kinder / Brueder / Schwester / Herrn / oder Frawen Mordt / begriffen.

Ferrers inner Zwaintzig Jahren / verjähret sich das Assasinium, da sich nemblich jemandt / einen andern zutödten bestellen lassen: Item / ein fürsetzlich: vnd bedachte Mordthat: Ingleichen da einer auß Neydt / Rach / oder Feindtschafft / ein schädliche Brunst verursacht / (jedoch ausser der Mord: vnd Traidtbrenner / welche vnter die Landtsverräther zuverstehen seyndt;) Item ein Nothzwang / oder Bluetschandt / an der seiten Lini: Wie auch ein Gewaltthätige entführung / ehrlicher Weibsbilder / vnd das Laster zwifacher Ehe. Also das nach verfliessung solcher Zeit / ein jeder Thäter / durch die verjährung selbst / von aller peinlichen Klag / Frag / vnd Straff sicher vnd ledig / auch wider jhne weiter nicht zuverfahren ist.

Doch seyndt hiervon außgenommen.

Erstlich / solche Zauberey / da einer GOtt verlaugnet / vnd sich dem bösen Feindt ergeben hette.

Andertens / grawsame / bedächtige Gottslästerungen.

Drittens / das Laster der belaidigten Majestät.

Vierdtens / Landtsverrätherey / darunter auch obberührter massen / die bestellte Mordt: vnd Traidtbrenner / wie auch solche Falsarij, welche dem Landt / oder der Obrigkeit / wie die vorige einen grossen Schaden zuefüegen / begriffen.

Fünfftens / Vatter / Muetter / Kinder / Brueder / Schwester / Herrn vnd Frawen Mordt.

Sechstens / falscher Geburt vnterlegung.

Sibendens / Nothzwang in auff: oder absteigender Lini.

Achtens / die stumme Sodomitische Sündt / wider die Natur.

Neundtens / die falsche Müntzer.

Zehendtens / welche Junge oder Alte Christen / den Türcken / oder Juden verkauffen.

Als bey welchen hohen Verbrechen / einige verjährung nicht statt hat.

Jedoch seyndt alle dise verjährungen / auff die flüchtigen / wider welche man derentwegen mit der verdienten Straff nicht hat verfahren können / nicht: sondern allein auff die jenige zuverstehen / deren Verbrechen in gehaimb gewest / vnd erst nach solcher verflossenen Zeit kundbahr worden.

Der Vier vnd Vierzigiste Articul.

Von denen vmbständen / welche ein Straff mildern.

DJe vmbständt / so die Straff eines / oder andern Verbrechens zwar nicht auffhöben / jedoch nach beschaffenheit der Sachen in etwas lindern / bestehen gemainiglich in deme / daß man beobachte.

§ 1. Deß Thäters sonsten vorhero geführt guetes Christliches Leben / vnd ehrbaren Wandl.

§ 2. Die gar grossen Vrsachen vnd Anlaittungen / welche einem zu vnmässigen Zorn / oder vollbringung der That gegeben worden.

§ 3. Die Melancholey / oder grosse Trawrigkeit eines Menschens vor: vnd bey der That.

§ 4. Die Vnsinnigkeit: zwar kan ein völlig vnsinniger Mensch gar nicht gestrafft werden / jedoch wann er gewisse abwechslungen hat / vnd der Richter anstünde / zu welcher Zeit es geschehen wäre / soll er den lindern weeg erwöhlen.

§ 5. Die grosse Ainfalt / sonderlich bey taub: vnnd stummen Leuthen.

§ 6. Das gar hohe Alter.

§ 7. Eines Thäters jugent / vnd dabey verspührende Vnverstandt.

§ 8. Langwüerige schwäre Gefängnuß / warzue der Thäter nicht Vrsach geben / sonderlich bey kalter Winterszeit / vnd geringer vnterhaltung in Klaider / Speiß vnd Tranck.

§ 9. Schwäre vnd beharzliche Kranckheit vnd Schwachheit deß Leibs.

§ 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition selbst freywillig angibt / vnd die Vbelthat guetwillig bekennet.

§ 11. Wann

§ 11. Wann ein Mitübelthäter / vil andere böse Landtschädliche Leuth der Obrigkeit freywillig nambhafft gemacht / vnd zur gefänglichen Verhafftung bringen helffen.

§ 12. Wann ein Vatter seinen Sohn / so ein Vbelthäter ist / der Obrigkeit freywillig überantwortet.

§ 13. Die vnversehene Trunckenheit / durch welche einer seines Verstandts gäntzlichen beraubet gewesen / vnd sonsten kein Feindtschafft / Trohwort / oder anderer rechtmässiger Argwohn vorhero gangen / ein solcher Mensch auch das Vollsauffen nicht in übung hat / vnd derentwegen nie gestrafft / oder abgemahnt worden / lindert in etwas die Straff.

§ 14. So einer ein Vbelthat bekennet / der Richter aber nicht aigentlich darauff kommen kan / daß solche würcklich beschehen / entschuldiget die ordinari Straff.

§ 15. Die Vorbit einer ledigen Person vor die andere / vntern vorwandt / der Ehe / mildert die TodtsStraff nicht / hebt sie auch nicht auff.

§ 16. Hiebey sollen alle Richter wissen / Erstlich / daß je schwärer ein Laster / je weniger die Straff / auch auß obbemelt : oder andern vmbständten zulindern ist.

§ 17. Zum andern / daß dergleichen vmbständt die Straff nicht gäntzlich auffhöben / sondern wo Zwo Straffen über aine Vbelthat / als ein schärpfere vnd mildere in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung vorgesehen / der Richter die milde der schärpfe vorziehen / vnd also die lindere / oder auch nach beschaffenheit der Sachen / die extra ordinari Straff erkennen soll.

§ 18. Drittens / daß die jenigen vmbständt / welche anderwerts beyfallen / als die Verdienst gegen dem Vatterlandt / vornemme Freundschafft / künstlichkeit deß Thäters / die beweglichen Vorbitten vnd dergleichen / nicht bey dem Richter / sondern bey Vns stehen / ob Wir in erwegung derselben vnd anderer vmbständen / auff anzaigung deß Landtgerichts / oder wann es Vns anderwerts fürkommen möchte / für Vns selbsten den Thäter begnaden wollen.

Der Fünff vnd Vierzigiste Articul.

Von den vmbständen so die Straff schwärer machen.

DJe vmbständt / so die Straff nach beschaffenheit eines / oder andern Verbrechens beschwären / seyndt gemainiglich nachfolgende.

§ 1. Deß Gefangenen vorher geführt erweißlich böses liederliches Leben.

§ 2. Bevorab wann er hievon abzustehen gerichtlich gewahrnet:

§ 3. Oder gar derentwegen schon ain / zway / oder mehrmahlen vorhero bestrafft / oder begnadet worden.

§ 4. Wo auch von einem kein verbesserung zuhoffen.

§ 5. Wann einer andere / sonderlich junge Leuth zu den Mißhandlungen verführet hat.

§ 6. Wann er die That gar arglüstig / oder gefährlicher weiß angriffen / auch etwas ärgers darauß entstehen können.

§ 7. Wann einer die Missethat an geweichten / befreyten / oder sonst hohen Orthen / oder in gegenwart fürnemmer / oder jhme fürgesetzten Personen begangen.

§ 8. Die Zeit beschwärt auch die Straff / als wann einer Krancke vmbbringt / oder zu Pest: vnd Brunstzeiten beschädiget / oder bestillet.

§ 9. Deßgleichen wann durch ein Verbrechen / auch das Vatterlandt / vnd Obrigkeit mercklich belaidigt wirdt.

§ 10. Wann ein Laster allzusehr überhandt nimbt / mueß man bißweilen zu mehrern abschew ein schärpfere bestraffung fürnemmen.

§ 11. Wann sich etlich miteinander verainigt / vnd zusamen geschworen haben / vnd gleichsam ein Handtwerck auß den Vbelthaten machen.

§ 12. Wann ein Vatter / Muetter / Herr / Fraw / oder Obrigkeit so die Vbelthat hette abstellen / oder verhüeten können vnd sollen / noch darzue geholffen hette.

§ 13. Wann ein Præceptor, Ambt / oder andere dergleichen Personen wider jhre vntergebene / ein Mord / oder anders Laster verüeben.

§ 14. Mit wenigen zumelden / ist die linder: oder schwärung der

Straff /

Straff / Erstlich / auß der That: Andertens / auß deß Thäters / wie auch Drittens / auß dessen Person dem ein Vnrecht beschehen: Vierdtens / auß was für einem Gemüt vnd vorbereittung: Fünfftens / an was für einem Orth: Sechstens / zu welcher zeit: Sibendtens / auff was weiß dieselbe vollzogen worden / zuermessen.

Der Sechs vnd Vierzigiste Articul.

Wie sich in dem Jrthl zuverhalten / wann einer vnterschidliche Vbelthaten begangen hat.

WO einer mehr als ain Laster begangen hat / ist billich vnd nothwendig / daß jedweders / sovil sich thuen läst / abgestrafft werde / vmb willen aber hierinnen ein gewisse maß zufinden schwär fallet / als ist zumercken.

§ 1. Wann einer in ainerley Verbrechen / als zum Exempel im Ehebruch öffters gesündiget hat / vnd darüber nicht gestrafft worden / ist solches nur für ein That zuhalten.

§ 2. Wann einer zweyerley gemaine Thaten begangen hat / so beede deß TodtsStraff auff sich tragen / soll man nicht alle beede zusamen / sondern nur die jenige Straff nemmen / welche vnter beeden die schärpfest ist: Als zum Exempel / wann einer ein Diebstall vnd fürsetzliche Mordthat begangen / soll er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet / vnd zum Zaichen deß Diebsstalls ein Galgen auffs Rad gemacht: Hingegen wann einer ain grossen Diebstall / vnd benebens ain solche Mordthat / welche allein die Straff deß Schwerdts auff sich tragt / begangen hette / soll derselbe mit dem Strang / vnd nicht mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

§ 3. Kombt aber ein absonderlich grosses Verbrechen / oder zway grosse zusamen / soll der Richter die ordinari Straff deß grössern / wegen deß kleineren durch Zangenreissen / Schlaipfen / Händtabhacken / Zungen / oder Riemen schneyden / auch Kopf / oder andere Glider zum abschew auff die Strassen zustecken / oder zuhencken / vnd dergleichen / doch mit grosser auffsichtigkeit vermehren.

§ 4. Wann solche Verbrechen zusamen kommen / deren aines die Lebens / das andere eine das Leben nicht benemmende LeibsStraff auff sich trägt / so ists allein an der ordentlichen LebensStraff genueg.

§ 5. In LeibsStraffen / wann einer deren etliche verdient hette / ists auch an ainer / vnd zwar der schärpfesten genueg: Es wären dann die Verbrechen sehr groß vnd vil / daß ain LeibsStraff hierauff zu wenig / alsdann kan man zwo solche / die sich neben einander wol thuen lassen / zusamen nemmen: Als zum Exempel an den Pranger zustellen / einen gantzen / oder halben Schilling geben zulassen / vnd darnebens deß Landtgerichts zuverweisen / ꝛc.

§ 6. Keine dem Rechten gemäß erkennte Leibs: vnd zugleich GeltStraff können neben einander seyn / dann die LeibsStraff hebt alle GeltStraff auff.

Der Siben vnd Vierzigiste Articul.

Von verfassung der Vrthl.

IN verfassung der Vrthl soll man nachfolgende Sachen in acht nemmen.

§ 1. Daß man in bestraffungs Vrthln die Verbrechen vorhero auffs kürtzist erzehle / vnd das jenige was ein Auffruhr / oder Ergernuß verursachen / oder zu deß Nächsten Schandt geraichen möchte / außlasse.

§ 2. Wann jemandt zu einer wider erstattung verurtheilt wirdt / daß man deren im Vrthl außdrucklich gedencke.

§ 3. Daß man in denen Vrthln / dardurch das Leben nicht abgesprochen wirdt / der Vnkosten (nach beschaffenheit der Sachen) nicht vergesse.

§ 4. Daß man kein newe / sondern solche Straffen außspreche / welche in disem Landt üeblich / auch daß / wie oben im Zway vnd Vierzigisten Articul § 11. gemelt / alle verzweiflung möglichist verhüetet werde.

Der Acht vnd Vierzigiste Articul.

Von den LebensStraffen.

WAs aber für Straffen üeblich / vnd wie bey einem gleichen die Vrthl hierauß verfasset werden sollen / folget hernach:

Fewer.

Fewer.

§ 1. Der N: solle diser seiner begangenen Missethat halber zu wolverdienter Straff an die gewönliche Richtstatt geführt / alldorten mit dem Fewer vom Leben zum Todt hingerichtet / der Cörper zu Staub vnd Aschen verbrennet werden.

Hiebey seyndt nachfolgende Sachen in acht zunemmen.

Erstlich / wann ein fliessendes Wasser dabey ist / setzt man darzue / vnd die Aschen / in den N: Fluß gestreyet werden.

Andertens / wann bey Fewers Straff verzweiflung zubesorgen / pflegt man den armen Sündern bißweilen ein PulverSäckl auffs Hertz zubinden / bey welcher gewohnheit Wir es auch verbleiben lassen.

Drittens / oder auch / wann die vmbstände ein linderung zuegeben / kan mans vorhero enthaupten lassen / auff solchen Fall lautet das Vrthl also:

Der N: solle auff die gewönliche Richtstatt geführt / alldorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet: Alsdann / der Cörper auff den Scheitterhauffen gelegt / durch das Fewer verzehrt / vnd die Aschen / ꝛc.

Vierdtens / oder man kan in ersigemelten Fällen / wo man einem die Straff deß Fewers auffsetzen mueß / vnd dabey Diebstall mit vnterlaufft / einen halben Galgen in den Scheitterhauffen auffrichten / den Vbelthäter hencken / vnd darnach verbrennen lassen.

Forma deß Vrthls lauttet also.

DEr N: soll auff die gewönliche Richtstatt geführt / vnd alldort auff einen sonderbahren / in dem Scheitterhauffen auffgerichten Galgen / durch den Strang vom Leben zum Todt gerichtet / alsdann der Cörper zu Staub vnd Aschen verbrennt / vnd die Aschen / ꝛc.

Vierthailen allein.

§ 2. Der N: solle auff die gewönliche Richtstatt geführt / alldorten durch seinen gantzen Leib in Vier Thail zerschnitten / vnd also zum Todt gestrafft / folgents jedesthail / an einem absonderlichen Galgen an den Vier HaubtStrassen zur abschew auffgehenckt / vnd der Kopff auffgesteckt werden.

Da-

Dabey zubeobachten / wann die vmbständt deß Verbrechens sehr groß / daß man (sonderlich wider die Mörder der schwangern Weiber) das Viertheilen auff ein solche weiß in dem Vrthl anbefehle.

Der N: solle auff die gewönliche Richtstatt geführt / jhme alldorten anfangs wegen der begangenen vnbarmhertzigen That sein lebendiges Hertz herauß genommen / vmb daß Maul geschlagen / so dann der Leib in Vier Theil zerschnitten / vnd die Vier Viertl / an Vier Strassen / absonderlich aber das Haubt / Hertz / vnd rechte Handt zusamen / männiglich zum abschew auffgehenckt vnd auffgesteckt werden.

Radbrechen von vnten hinauff / so das schwäreste.

§ 3. Der N: soll auff die gewönliche Richtstatt geführt / jhme alldorten seine Glider durch den gantzen Leib von vnten auff mit dem Rad abgestossen / vnd also vom Leben zum Todt hingerichtet / folgents der Todte Cörper in das Rad geflechtet werden.

Radbrechen von oben herab / welches linder.

§ 4. Der N: soll auff die gewönliche Richtstatt geführt / vnd alldorten mit dem Rad von oben herab / anfangs der Halß / hernacher das Hertz: Nachmahlen alle Glidmassen abgestossen / vnd also vom Leben zum Todt hingerichtet / folgents der todte Cörper in das Rad geflechtet werden.

Zumercken ist / wann der Vbelthäter auch zugleich Diebstall begangen / daß man einen kleinen Galgen auff daß Rad zumachen / verordnet / mit disem anhang / vnd über den Kopf ein Galgen gemacht werden.

Galgen.

§ 5. Der N: soll zu dem gewönlichen Hochgericht geführt / vnd alldorten mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Wann ain Judt zum Strang verurthailt wirdt / soll derselbe zwar nicht bey den Füessen / neben Hunden / wie an etlichen orthen gebräuchig / jedoch zum vnterschid der Christen / an ein von dem Galgen herauß gehenden Palcken / oder Schnelgallgen gehenckt werden.

Schwerdt.

§ 6. Der N: soll auff die gewönliche Richtstatt geführt / vnd alldorten

dorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 7. Das Ertrencken / wie auch das Schinden / lebendige vergraben / vnd Pfählen / jngleichen das Vierthailen / Radbrechen vnd Hencken der Weiber: weilen dergleichen Straffen in disen Vnsern Erb-Ländern nicht gebräuchig gewesen: also soll man sich deren / wie auch deß Spissens / ausser in Auffruhren vnd Landts Verräthereyen / noch ferrers enthalten.

§ 8. Wann die Verbrechen sehr groß / oder deren etliche zusamen kommen / soll mans / jedoch auß genuegsamen Vrsachen / mit nachfolgenden Peinen obverstandner massen vermehren.

Als Erstlich Schlaipfen / Andertens / mit glüenden Zangen reissen: Drittens / Riemen schneyden: Vierdtens / Zungen abschneyden / oder zum Nacken außreissen: Fünfftens / Handt: oder Finger abschlagen / auß welchen man nach beschaffenheit der Missethaten aines / oder mehr / dem armen Sünder / vor der Lebens Straff anthuen kan / vngefähr durch nachfolgende Vrthl.

Der N: solle von den vnvernünfftigen Thüren zur Richtstatt geschlaipfft / vnd jhme alldorten anfangs die Zungen auß dem Rachen gerissen / folgents er mit dem Fewer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Oder: der N: solle wegen seiner grawsamen / erschröcklichen Thaten auff einen hohen Waagen gesetzt / darauff in der Statt herumb geführt / vnd zwar anfangs an dem ersten Orth jhme ain Zwick mit glüender Zangen in die rechte Brust gegeben / alsdann an ainem andern Orth (NB: das Orth jederzeit zubenennen) ain Riem auff der lincken Seiten auß dem Rucken geschnitten / an dem dritten Orth widerumb ain Zwick an die lincke Brust gegeben: Letztlichen am vierdten Orth abermahlen ain Riem auff der rechten Seiten auß dem Rucken geschnitten: hernach auff ein Brett gelegt / auß der Statt biß zur Richtstatt geschlaipfft / jhme alldorten die rechte Handt sambt dem Kopf abgeschlagen / vnd so dann der Cörper ins Rad geflechtet werden: NB: Dises ist zuverstehen / wann es ein Mann ist / wann es aber ein Weib / sollen so dann beede thail / als der Kopf vnnd die Handt auff ain Rad / nahent bey der Strassen auffgesteckt / der todte Cörper aber vnter dem Galgen begraben werden.

Item: Die N: solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / jhr

beede Brüst mit glüeenden Zangen herauß gerissen / vnd sie folgents mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Der Neun vnd Vierzigiste Articul.

Irthl in Leibs Straffen.

Als Zungen abschneyden.

§ 1.

DEr N: solle zu dem Pranger geführt / jhme alldorten sein lasterhaffte Zungen / so weit sie auß dem Mundt zubringen / durch den Freymann abgeschnitten / selbige an den Pranger gehäfft / vnnd er so dann deß Landtgerichts: Statt: oder Burgkfridens verwisen werden.

Ohren Abschneyden.

§ 2. Der N: solle an den Pranger gestellt / jhme beede Ohren abgeschnitten / selbige an den Pranger gehäfft / so dann (wann es die schwäre deß Verbrechens mit sich bringt) ein gantzer / oder halber Schilling gegeben / vnd deß Landtgerichts ewig verwisen werden.

Handt abschlagen.

§ 3. Der N: solle zum Pranger geführt / jhme alldorten durch den Freymann sein rechte Handt abgeschlagen / selbige an den Pranger genagelt / vnd er folgents deß Landtgerichts ewig verwisen werden.

Finger abhawen.

§ 4. Der N: solle zum Pranger geführt / jhme alldorten durch den Freymann die vordern Glider an denen Fingern (mit welchen er den falschen Aydt geschworen) abgehawen / solche an den Pranger genagelt / letztlich er deß Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Ruethen außhawen.

§ 5. Der N: solle an die (Richtstatt) geführt / jhme alldort an dem Pranger durch den Freymann ein gantzer (oder halber) Schilling abgestrichen / vnnd er so dann auff der Hochlöbl: Regierung ergangenen Befelch deß Landts auff ewig verwisen werden / auch vorhero ein geschworne

schworne Vrphet / daß er nimmermehr in diſes Landt kommen wolle / von ſich geben.

Zumercken / daß erſtlich ein gantzer Schilling Dreyſſig / ein halber Funffzehen Straich hat.

Andertens / daß bey dem Ruethen außſtreichen man bißweilen nach art deß Verbrechens / dem Thäter / wann er etwo noch jung iſt / vnd doch ein groſſes Laſter begangen / auch derentwegen das Fewr / oder ein andere LebensStraff verdient hette / einen Galgen auff den Rucken brennen ſoll / vnd das darumben / damit wann er nochmahlen einkäme / jhme ain Straff zu der andern genommen werde.

Drittens aber auff die Stiern / oder ins Geſicht / ſoll man keinem ein Mähl brennen laſſen:

Noch Vierdtens die Ruethen / mit welchen der Miſſethäter außgeſtrichen wirdt / vergifften / oder ſolche Straff durch anderwertige Mitl wider das Vrthl ſchärpfen laſſen.

Landtsverweiſung.

Fünfftens / auſſer Vns / vnnd Vnſerer LandtsFürſtlichen Regierung kan kein Landtgericht einem Vbelthäter das Landt / ſondern allein das Landtgericht / Statt: oder Burgkfriden verweiſen.

Vrthl wann ainer loßgeſprochen wirdt

§ 6. Anfangs wann ſich kein Kläger anmeldet / vnd einer zur purgation erkennet wirdt:

Der N: ſey hiemit von aller Kläger Klag ledig vnd müeſſig / doch benebens dahin erkennt / daß er ſich gegen dem Landtgericht wie ſichs zurecht gebührt / genuegſam purgieren, vnd derentwegen ſein Purgationſchrifft jnner den nechſten Sechs Wochen peremptoriè einraichen ſoll.

Wann ainer völlig abſolviert wirdt.

§ 7. Der N: habe ſich / wie ſichs zu recht gebührt / genuegſam / (oder) habe ſich durch die außgeſtandene Tortur genuegſam purgiert, ſeye demnach hiemit von aller peinlichen Straff ledig vnd müeſſig.

Hiebey iſt / wie obgemelt / der Vnkoſten / Schmach / vnd Schaden (wann der Kläger darein zuverurthailen) nicht zuvergeſſen / es kan

auch hingegen ainem / oder anderntheil / nach gestallt der Sachen die CivilKlag vorbehalten werden.

§ 8. Oder wann einer von der ordinari Straff zwar loßgesprochen / doch in ein extra ordinari Straff erkennet wirdt / kan das Vrthl also lauten.

Der N: seye zwar von der ordinari Straff deß N: (hie ist das Verbrechen zubenennen) ledig vnd müessig / doch zu ainer extra ordinari Straff dahin erkennet / daß ꝛc. hie folget die Straff.

Es ist auch jederzeit dahin zugedencken / daß man den abtrag gegen deß belaidigten Kinder / oder Freundtschafft / wo der von rechtswegen stat hat / bey dem Vrthl nicht außlasse.

Der Fünffzigiste Articul.

Von der Appellation.

IN peinlichen Sachen so auff Leib vnd Leben gehen / hat kein Appellation stat / in bedenckung der Thäter entweder mit genuegsamen beweißthumben / oder aigener bekantnuß überwisen ist.

§ 1. Wann aber ein Gefangener wider diſe Vnsere Ordnung von einem Gericht beschwärt wirdt / ist es jhm vnverwehrt / solche beschwär an Vnserer Regierung zur billichen abhelffung / gelangen zulassen.

Der Ain vnd Fünffzigiste Articul.

Von vollziehung der Vrthl.

NAch geschöpfft: vnd bekräfftigtem Vrthl / ist das nächst / daß der Gerichtsschreiber an ainem gewissen hierzue bestimbten Tag in besetztem Gericht / beywesendt deß auffgeführten armen Sünders / dasselb offentlich verlese / vnd wann der arme Sünder über deß Richters letzte Frag (welche offentlich nach verlesenem Vrthl beschehen mueß) sich zu denen Aussagen vnd Thaten bekennet / oder deren sonsten genuegsam überwisen ist / der Richter jhne dem Scharpfrichter zu vollstreckung deß verlesenen Vrthls übergebe.

Benebens hat der Landtgerichts Herr / oder Richter auff folgende Sachen zugedencken.

§ 1. Erst-

§ 1. Erstlich daß er in beywesen Zwayer Männer den armen Sünder wenigist Drey Tag vor der Execution, ob er der vorigen bekantnussen geständig seye / befrage / hierüber jhme mit aller beschaidenheit den Todt vnd Gerichts Tag ankünde / vnd jhne zu gueter vorberaittung ermahne.

§ 2. Andertens / daß er jhm eyferig vnd embsig Catholische Priester zuegeb / welche jhn zur H. Beicht vnd Communion ermahnen / jhme auch bey dem außführen biß zum Todt fleissig trösten vnd zuesprechen: Warbey zumercken / daß man dem armen Sünder nicht so gleich am Richt Tag / sondern den Tag vorhero das H. Sacrament raichen solle.

§ 3. Drittens / daß man jhm in solcher zeit / wie auch bey der Execution nicht übrig Wein zutrincken gebe / damit er nicht hierdurch an seinem Verstandt geschwächt werde.

§ 4. Vierdtens / daß der Richter / nach dem er den armen Sünder / nach ablesung deß Vrthls / dem Freymann übergeben hat / den Staab zerbreche / auffstehe / vnd jemandts abordne / welcher acht gebe / daß das Vrthl geschöpftermassen vollzogen werde; den kan der Scharpfrichter hernach / ob er recht gericht habe / fragen / vnd der abgeordnete solches dem Richter anzaigen.

§ 5. Wann aber der Thäter bey ankündung deß Todts / oder bey ablesung deß Vrthls / oder auch an der Richtstatt seine vorigen bekantnussen laugnete / hat man sich also zuverhalten: geschicht das widersprechen auß boßheit / allein zuverhüetung der Straff / vnd wäre solches klar / soll sich der Richter an vollziehung deß Vrthls nichts hintern lassen; Geschichts aber auß andern Vrsachen / vnd er glaubwürdige anzaigungen seiner Vnschuldt an die Handt gäb: oder daß die That ein anderer gethan habe / zaigete / vnd wol beweisen kundte: soll jhn der Richter / auch vngehindert er etwo vorhero durch Zeugen überwisen gewest wäre / hören / vnd nach gestallt der Sachen die vollziehung deß Vrthls verschieben.

§ 6. Tragt sichs zue / daß ein Thäter auß schwachheit vor vollstreckung deß Vrthls in Ohnmächt fällt / oder jhne die hinfallende Sucht / auch anderer dergleichen Zueständt ankäme: also daß er nicht bey sich wäre / oder aber gar sturbe / soll man in wehrendem Zuestandt / oder Ohnmacht das Vrthl nicht vollziehen / sondern verschieben. Auch wann er gleich an der Richtstatt dahin sturbe / ohne weitere Straff jhne an gehörige Orth / wo die Thäter hingelegt werden / begraben: oder im fall

das Vrthl noch etwas / so dem todten Cörper angethan werden solle / in sich hält / dasselbe vollziehen lassen.

§ 7. Daß die Fürbitt einer ledigen Person vor den armen Sünder vnter dem vorwandt der Ehe / die vollstreckung deß Vrthls nicht hindere / ist hieoben im Vier vnd Vierzigisten Articul / § 15. gemeldet worden.

§ 8. Vor anfang jedwederer Execution so auffs Leben gehet / soll der Landtgerichts Herr offentlich außrueffen lassen / daß man an den Scharpfrichter im fall der mißlingung bey Leib vnd Guets Straff kein Handt anlege.

§ 9. Da auch dem Scharpfrichter in vollziehung der Execution der Straich mißlunge / der Strang bräche / oder durch andere zuefäll die Execution verhindert wurde / so solle nichts destoweniger an dem Thäter das gesprochene Vrthl würcklich vollzogen werden.

Der Zway vnd Fünffzigiste Articul.

Von extra ordinari vnd willkürlichen Straffen.

WAn den jenigen Vbelthaten / wegen welcher kein gewisse Straff außgeworffen / sondern dieselbe dem Richter / seinem besten Verstandt / vnnd nach beschaffenheit der vmbstände zuermessen haimbgestellet ist; soll er gedencken / daß es jhm nicht in sein blosse willkür / sondern solcher gestallt übergeben wirdt / daß er die That vnd alle vmbständt mit wolerwogener Vernunfft betrachte / vnd nach deren schwär / oder geringheit / ein schwäres / oder geringes Vrthl den Rechten nach / nicht aber auß seinem aigenen Willen in geringen Sachen ein schwäres / vnd in schwären Sachen ein geringes Vrthl fälle.

Sonsten seyndt die extra ordinari Straffen so vilfältig vnd vnterschidlich / als fast die Thaten selbst.

§ 1. Darunter erstlich die Vngarischen Gränitz Häuser / dahin einer von Vns / oder Vnserer N: Oe: Regierung / oder auch von ainem Landtgerichts Herrn / jedoch auff bemelt Vnserer N: Oe: Regierung bewilligung / auff sein Lebenlang / oder auff gewisse Zeit vmb sonst zu arbeiten / oder ohne Soldt zu dienen verschafft wirdt: auff solche weiß:

Der N: seye auff N: Jahrlang auff der Hochlöbl: N: Oe: Regierung

gierung ergangenen Befelch auff (daß Gränitz-Hauß / oder Stattgraben zubenennen) hiemit erkennet vnd alldort so lang in Bandt vnd Eysen zuarbeiten schuldig.

§ 2. Die **Stattgrabens Straff** / das ist / in dem Stattgraben / oder in der Statt allhier in den Eysen offentlich zuarbeiten / bey welcher in acht zunemmen / daß kein Landtgerichts Herr vnnd vnterer Richter Macht hat / einem Thäter die allhiesige Stattgrabens Straff auffzusetzen / weilen solches ebenfalls allein in Vnserer vnd Vnser Landts-Fürstl: Regierung Macht stehet.

§ 3. Sonsten in den **Eysen** gewisse Zeit arbeiten.

§ 4. Ain haimblich: oder offentlicher gantzer / oder halber **Schilling.**

§ 5. An den **Pranger** stellen.

§ 6. An das Holtz (so man hiervor **Creutz** genant / hinfüro aber nicht mehr in forma eines Creutzes / wie obgemelt auffgerichtet werden solle) spannen / das Verbrechen auff ein Zetl schreiben / vnd sambt den gestollenen Sachen an den Halß hencken.

§ 7. Vor der Kirchen vnd ausser deß Freythoffs / in die **Prechel** stellen / vnd Ruethen in der Handt haben.

§ 8. **Halßeysen** tragen.

§ 9. Offentlich in Bandt vnd Eysen **kehren.**

§ 10. **Gefängnuß** auff ein benante Zeit.

§ 11. In der Gefängnuß gewisse Täg in Wasser vnd Brodt **fasten.**

§ 12. Den Krancken im **Spital** in Eysen warthen.

§ 13. Ein offentlich: oder haimblich **Geistliche Bueß:** welche doch in denen Vrthln nicht vorzuschreiben / sondern derselben benennung vnd gestallt der Geistlichen Obrigkeit zu überlassen.

§ 14. Die Landtgerichts / Statt / oder Burgkfridens **verweisung** / gegen einer gemainen / oder geschwornen Vrphet.

§ 15. **Gelt Straff** / welche aber / wo andere Strassen außgeworffen seyndt / keines weegs vorgenommen / auch maistens zu erhöbung der Spitäler / Schuelen / Kirchen / vnd zu gebäwen für das gemaine Weesen / sonderlich in Stätt vnd Märckten: angewendet werden solle.

Der Drey vnd Fünffzigiste Articul.

Von Begnadungen.

DJe Lebensbegnadungen nach geschöpfftem Vrthl / gebühren Vns als Landts Fürsten allein / dahero solle sich kein Landtgerichts Herr / wer der auch sey / Geist: oder Weltlich / auch der gleich Güeter von Vns / oder Vnsern Vorfahren mit eben denen Rechten vnd Freyheiten / als sie / oder Wir es gehabt / an sich gebracht hette / vnd durchgehend kein Richter vnterstehen / Vns diß Orths an Vnsern Landts Fürstlichen Rechten vnd Regalien ainigen eingriff oder abbruch zuthuen / vnd also keinen Verurtheilten / oder wissentlichen Vbelthäter auß Gnaden / oder vmb Gelts willen loß zulassen / bey hoher Straff / die Wir Vns nach beschaffenheit der Sachen fürzukehren vorbehalten.

§ 1. Wann aber ein Landtgerichts Herr für sich selbst / oder durch seinen Verwalter / wie auch in Stätt: vnd Märckten / ein Richter mit Beysitzern / noch vor dem Vrthl / auß allerhandt vmbständen befindet / daß ein linders Vrthl / als sonsten ins gemain auff die That gehört / zufällen / vnd er dessen auß den Rechten / vnnd diser Vnserer peinlichen Ordnung genuegsame Vrsachen hat / kan ers wol thuen / ists auch schuldig:

Nach gefälltem Vrthl aber / hat weder / wo ein Kläger verhanden / weder wo er von Ambtswegen verfahrt / ein Landtgerichts Herr weiter nichts zulindern / noch von dem Vrthl auffzuhöben.

§ 2. Da auch ein Landtgerichts Herr mit einem armen Sünder ein absonderliches Mitleyden hette / vnd Vns zur Begnadung erhöbliche Vrsachen vorbrächte / wollen Wir Vns alsdann in einem vnd andern fall / nach beschaffenheit der vmbständt / darauff gnädigist resolvieren.

§ 3. Wie dann auch kein Landtgericht auff die jenigen greiffen / weniger sie bestraffen solle / welche Wir etwan auß gewissen Vrsachen / durch Patent, oder offenen Rueff dergestallt zubegnaden versprochen / wann sie sich selbst angeben / vnd jhre haimblich begangene Missethaten offenbahren wurden.

Der

Der Vier vnd Fünffzigiste Articul.

Von Landtgerichts Vnkosten vnd Atzung.

DIeweil jederzeit auff die vollziehung deß Vrthls; auff den Process, peinliche Fragen / vnd Atzung / ꝛc. ein zimblicher Vnkosten gehet / vnd nun jedwederer Landtgerichts Herr wisse / woher derselbe zunemmen.

§ 1. Als wollen Wir / daß erstlichen / wo kein Kläger verhanden / der Thäter auch über bezahlung der schulden gantz nichts im vermögen hat / der Landtgerichts Herr vnd Richter alle Atzung vnd Landtgerichts Vnkosten außzustehen: aber dannoch jederzeit allen verdächtigen Vbelthätern embsig nachzustellen: Nicht weniger wegen der Mithelffer / vnd was zu nachforschung der begangenen That: verhörung der Zeugen / Bottenlohn / Gerichtsdienern vnd dergleichen auffgehet / von dem seinigen herzugeben schuldig seyn: vnd keine Anlagen der Landtgerichts Vnkosten auff seine Grundt: oder Landtgerichts Vnterthanen machen.

§ 2. Eben so wenig ainigen Vnkosten von dem gestollenen Guet abziehen / sondern solches gegen erlegung deß Fürfangs der Zway vnd Sibentzig Pfenning / seinem rechten Herrn / so guet es in das Landtgericht kommen / ausser deren Sachen / so nicht auffzubehalten / darfür er doch gleichwol den Werth / sovil darumben eingenommen worden / folgen lassen solle.

§ 3. Hingegen wann der Beklagte zu dem Todt verurthailet / oder sonsten in eine extra ordinari peinliche Straff erkennet wurde / vnd etwas von Güetern im vermögen hinter sich verliesse / so ist der Landtgerichts Herr / es seye gleich ein Kläger verhanden / oder nicht / befuegt / seinen auffgewendten billichen Gerichts Vnkosten / welchen er bey seinen gueten Thrawen vnd Glauben specificieren solle / bey deß verurtheilten hinterlassenen Vermögen zuersuechen.

§ 4. Imfahl aber der Beklagte über die / wider jhne fürkommene anzaigungen / sich also purgierte, daß er von der Missethat vnschuldig / vnd die Klag fräventlich / oder ohne grundt befunden wurde / so solle alsdann der Beklagte nicht allein in der Haubtsach von der Klag / vnd allem Vnkosten vnd Atzung loßgesprochen / sondern auch der Kläger dem

Landtgerichts Herrn die Atzung vnd Gerichts Vnkosten / wie nicht weniger dem Beklagten alle Schmach / Schäden / Gefängnuß / vnd Vnkosten zuerstatten vnd guet zumachen erkennet werden / allermassen oben bey dem Zehenden Articul vorgesehen ist.

§ 5. Wann der Beklagte / über die wider jhne fürkommene anzaigungen / vnd außgestandene Tortur loßgesprochen wurde / mueß jhm der Kläger seine auffgewendte Vnkosten selbst zuemessen / der Beklagte die Atzung von dem seinigen bezahlen / vnd der Richter die Ambts Vnkosten über sich nemmen.

§ 6. Doch damit sich die Landtgerichts Herrn jhrer Vnkosten in etwas besser erhollen mögen / wollen Wir jhnen auch dises zuegelassen haben / daß sie von der einhaimbisch: oder angesessenen Verbrechern Guet / wann dasselbe von Vns bey denen Stätt: vnd Märckten / oder auff dem Landt von denen Grundt Herrn / als Erbloß eingezogen wirdt / den gebührenden Landtgerichts Vnkosten vnd Atzung begehren / vnd einfordern mögen: Doch denen Grundt Obrigkeiten / so darwider in specie befreyet seyndt / an jhren üeblich hergebrachten Freyheiten vnpræjudicierlich.

§ 7. Ein von Vns begnadter Thäter mag auch eheunder nicht entlassen werden / biß er dem Landtgericht allen Vnkosten vnnd Atzung (wann ers anderst im vermögen) erstattet hat.

Der Fünff vnd Fumffzigiste Articul.

Von der Vbelthäter verlassenem Guet.

ES haben sich ein Zeit hero etliche / sowol Landtgerichts: als Grundt Herrn vnterstehen wollen / ein jedweder das jenige / was von deß hingerichten Thäters Güetern vnter jhme gelegen / es seyen Glaubiger / oder Erben verhanden gewesen / oder nicht / ob schon auch die Straff deß Verbrechens solches nicht mit sich gebracht / einzuziehen / wann es aber allen Rechten / vnd der Billichkeit entgegen ist:

Als setzen vnd wollen Wir / daß kein Landtgerichts: oder Grundt Herr / ainiges Thäters hinterlassenes Guet einziehe / weniger jhme zuaigne.

§ 1. Es

§ 1. Es bringe dann erstlich das Verbrechen neben der Lebens-Straff auch zugleich die einziehung deß Guets / in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung außdrucklich mit sich.

Andertens / oder es verliesse der Thäter keine Erben / biß in den Zehenden Grad inclusivè, vnd sturbe ohne Testament / in welchen Fällen in Vnsern Stätt: vnd Märckten der angesessen / oder vermögigen Vbelthäter Haab vnd Güeter Vnserer Landts Fürstlichen Cammer: Der andern Vnterthanen aber fahrende Haab dem Landtgerichts: die ligenden aber jedwederm GrundtHerrn / darunter sie gelegen / zuefallen sollen / doch denen jenigen / so (wie vorgemelt) absonderlich befreyt seyndt / ohne nachthail.

§ 2. Wann der Thäter flüchtig ist / soll der Landtgerichts Herr / oder da er angesessen dessen GrundtHerr / in grossen Verbrechen / da man auch wider einen abwesenden verfahren kan / sein Guet beschreiben / vnd biß zu außtrag der Sachen niemandt nichts darvon erfolgen / oder verwenden lassen / ausser der nothwendigen vnterhaltung deß Weibs / Kinder / vnd Dienstbotten.

Von dem Guet der jenigen / die sich selbst entleiben ist hierunten zufinden:

Der Sechs vnd Funffzigiste Articul.

Von Vrpheden.

WAnn einer nicht genuegsam überwisen ist / oder wann einer nicht sovil in der Tortur bekennet / daß er gerichtet werden könte / oder wann er deß Landtgerichts verwisen / in ein extra ordinari Straff verurtheilt / oder auch von Vns begnadet wirdt / soll der Landtgerichts Herr jhne nicht ehender entlassen / oder deß Landtgerichts verweisen / er habe dann schrifftliche / auch wann es die schwäre deß Verbrechens erfordert / ein mit einem Aydt bestättigte versicherung hinterlassen / daß er weder für sich selbsten / noch durch andere / gegen dem Landtgerichts: GrundtHerrn / deren Beambten / Vnterthanen / dessen Grund vnd Boden ꝛc. zu keiner Zeit das jenige / was mit jhm vorgenommen worden / auff ainige weiß / wie die jmmer erdacht werden möchte / rächen / sondern in allem dem Vrthl nachkommen solle / vnnd wölle: Die Form der Vrpheden kan beyläuffig also lautten:

Form einer geschwornen Vrphed.

ICh N: N: bekenne hiemit Krafft diser geschwornen Vrphed / daß nach dem ich in das Landtgericht N: gelifert / auch wegen der / wider mich vorkommenen Anklag / Inzücht / vnd starcken vermuettungen mit mir Landtgerichtsmässig verfahren / vnnd durch Vrthl vnd Recht erkennet worden / daß (allhie ist der jnhalt deß Vrthls zusetzen.)

Als gelobe / versprich / vnd zuesage ich / bey meinem Cörperlichen Aydt / daß ich weder an der Grundt: noch Landtgerichts Obrigkeit / dero Vnterthanen / angehörigen / oder sonsten jemandts andern / wer der auch seye / auff keinerley weiß noch weeg / einigen Gewalt / noch Rach / weder durch mich / noch andere meinetwegen / der mit mir vorgehabten gerichtlichen Handlungen halber / suechen / selbst üeben / Vrsach geben / noch darzue auff einige weiß behelff thuen / sondern alles sowol bey mir / als bey den meinigen in ewige vergessenheit stellen wolle.

Zum fall aber ich für mich selbst / oder jemandts andern meinetwegen obbesagter gegen mir rechtmässig vorgenommenen Handlungen halber / das geringste / sowol gegen der Grundt: als Landtgerichts Obrigkeit / oder jemandts anderen / äffern / rechen / oder auch desthalben tröhlich seyn wurde / solle gegen mir / als gegen einem mainaydigen Vrphedbrecher ohne alle Gnadt / nach außweisung der Landtgerichts Ordnung verfahren werden:

Vrkundt dessen / habe Ich dise Vhrphed mit meinem Cörperlichen Aydt bekräfftiget / auch solche mit Handt: vnnd Pettschafft verfertigter der Grundt: vnnd Landtgerichts Obrigkeit zuegestellt. Actum auff dem Schloß N: den N: Tag / deß N: Monats / in dem N: Jahr.

Dises ist nur ein beyläuffige Form / welche nach beschaffenheit vnd vmbständt / der That / vnd der Thäter zuändern / vnd einzurichten.

Von der Vrphedbrecher Straff / ist hernacher an seinem Orth beym Neunzigisten Articul zufinden.

Der Siben vnd Funffzigiste Articul.

Vom Scharpfrichter.

Die=

DJeweilen die Scharpfrichter ins gemain vnbarmhertzige Leuth seyndt / soll der Richter / sonderlich bey der peinlichen Frag acht haben / damit die rechte maß / durch sie nicht überschritten werde.

§ 1. Wie auch daß er gewönliche / vnd nicht new erfundene Werckzeug für sich selbst / ohne bewilligung gebrauche.

§ 2. Daß er das geschöpffte Vrthl recht mercke / vnd vollziehe / auch die armen Sünder nicht übereyle / noch an der Geistlichen zuesprechen verhindere / weniger zur verzweiflung Vrsach gebe.

§ 3. Ob wollen jhm ein sichere Freyheit außgerueffen vnd gehalten wirdt / soll er doch / wann er vnrecht richtet / nach gestallt der Sachen vnd Richterlichen erkantnuß gestrafft werden.

Der Acht vnd Funffzigiste Articul.

Von dem Hochgericht / oder Galgen / vnd dessen erhöbung.

WAnn ein Landtgerichts Herr ein Hochgericht auffrichtet / mueß ers wenigist Vier vnd Zwainzig Ehlen weit / von seines Nachbarn Grundt setzen / damit der Schatten denselben nicht berühre.

§ 1. Ob zwar ein Landtgerichrs Herr derentwegen das Landtgericht nicht verwürckt / daß er keinen Galgen auffgericht / oder daß derselbe eingefallen / vnd von langer Zeit hero / weilen sich kein fall zuegetragen / daß man dessen bedörfft hette / nicht erhöbt worden ist / so sollen doch die Hochgerichter zum abschew / vnd darumben jederzeit erhoben seyn / damit wann sich ein fall eraignet / der arme Sünder in der Gefängnuß biß auff die erbawung deß Gerichts nicht warten vnd leyden dörffe.

§ 2. Wo sich auch die in dem Landtgericht / oder in den nächsten Stätt: vnd Märckten verhandene Handwercks Leuth der erhöbung verwaigern wolten / soll man es Vnserer N: Oe: Regierung zu gebührender vorsehung anzaigen.

Anderter Thail/

Der peinlichen Landtgerichts Ordnung deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß.

Von denen Landtgerichtsmässigen Fällen jnsonderheit.

Der Neun vnd Funffzigiste Articul.

Von der Gottslästerung.

WEr GOTT den Allmächtigen / MARIAM die allerreineste Jungfraw / oder andere Heiligen GOttes / schmächlich lästert / auch mit Worten / oder Thaten GOTT etwas zuemesset / so sich nicht gebührt / oder hingegen GOTT etwas benimbt / oder abbricht / so jhme zuestehet: Jngleichen auch der jenige / der die Gottslästerung anhört / vnd den / der also GOTT lästeret (da es seiner Ehr / Leibs: vnd Lebens Gefahr halber seyn kan) nicht davon abmahnet / sondern durch sein anwesen gleichsam darein williget:

Oder aber dasselb / wann der Gottslästerer über die beschehene abmahnung / davon noch nicht abstehen wolte / gefährlicher weiß verhalten / vnd nicht anzaigen wurde:

Nicht weniger auch / wer bey denen H. Sacramenten / Wunden / Creutz / vnd Leyden vnsers Erlösers fürsätzlich vnnd wolbedächtlich fluecht / der ist Landtgerichtlich zustraffen.

Bey

Bey dem gemainen Fluechen vnd Schwören aber / so mehr auß einer bösen gewonheit / als vorsatz herfliesset / ist jedes Orths Obrigkeit die Straff fürzunemmen befuegt / vnd schuldig.

§ 1. Vnd demnach ain jeder auß Christlichen Eyfer / GOttes Ehr zuretten schuldig ist: Als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auff Anzaig: oder Anklagen warten / sondern vor sich selbsten allen möglichen fleiß anwenden / die Gottslästerer zuerkundigen / vnd zu den gesetzten Straffen zubringen.

§ 2. Die anzaigungen zu dem erkundigen / seyndt vngefährlich dise.

Anzaigungen zum Nachforschen.

Erstlich / wann die gemaine Sag herumb gehet.

Andertens / wann die Person ohne das derentwegen verdächtig / vnd dessen etwo vorhero schon berüchtiget vnd bezüchtiget worden ist.

Drittens / wann sie sonsten ein Gott: vnd ruechloses Leben füehrt.

Vierdtens / dem Fressen / Sauffen vnd Spillen / wie auch dem Zorn / Neydt / vnd böser Gesellschafft ergeben ist.

Fünfftens / selten / oder nie in die Kirchen kombt.

Sechstens / von den Haußgenossen / oder Nachtbahren derentwegen angeben.

Sibendens / oder auch von bestellten Auffstechern / verrathen wirdt. Die Juden seyndt in der Gottslästerung absonderlich verdächtig.

Inquisition, oder Nachforschung.

§ 3. Vnd ist hiebey zuwissen / daß man in disem abscheulichen Laster nicht alle Ordnung / so sonsten in nachforschungen gewönlich / in acht nemmen / sondern so guet man nur kan / nachforschen / auch gemainen / vnd in gleichem Laster ergriffenen Personen (außgenommen es wäre ein Feindt) glauben darff.

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann sich nun aine / oder mehr der obgemelten anzaigungen würcklich erfinden / vil mehr wann ainer in frischer That ergriffen / oder von jemandten so die Gottslästerung gehört / angezaigt worden / soll der Gottslästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden: Wie dann allhier der Rumormaister vnd Profosen / in den Stätten / oder auff dem

Landt

Landt die Richter / oder Gerichtsdiener / wann sie jemanden in der Gottsläſterung betretten / denſelben alſobalden zuergreiffen / vnd in ſichere verwahrung zubringen / befelcht ſeyndt.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Wann der Gefangene ſo dann die Gottsläſterung laugnen will / er aber deſſen durch ainen vntadelhafften Zeugen überwiſen iſt.

Wie auch wann der Zeug gleich tadelhafft / doch ſonſten die vor angezaigten gemainen / oder abſonderliche vermuettungen darneben verhanden: Sonderlich wann man in der nachforſchung ſichtbare Zaichen: als das verletzte Crutzifix: durchſtochen / zerſchnitten: oder durchſchoſſene Bilder / vnd dergleichen befinden thäte: ſolle der Thäter zum überfluß mit dem Zeugen / oder Denuncianten confrontiert, vnd ſo er dannoch im laugnen verharret / dem BeyVrthl nach / an die peinliche Frag gelegt werden.

§ 6. Die abſonderliche Fragſtuck können vngefähr in nachfolgenden Puncten beſtehen:

Fragſtuck.

Erſtlichen / ob er nicht (nach außweiſung deſſen / was die Denunciation, oder Inquiſition mit ſich bringet) GOTT geläſtert habe?

Andertens / mit was Worten / oder Thaten / welche alle auffs fleiſſigiſt zubeobachten.

Drittens / wie offt ſolches beſchehen?

Vierdtens / an welchen Orthen?

Fünfftens / zu welcher Zeit?

Sechſtens / wer ſonſten dabey geweſen vnd es gehört / diſe alle zubenennen.

Sibendens / ob jhne niemandts abgemahnet hab?

Dann wann jhn die anhörenden nicht abgemahnet / ſeyndt ſie nach geſtallt der Sachen vnd mit vnterlauffenden vmbſtänden / durch jedes Orths Obrigkeit / wie obgemelt / zubeſtraffen.

Achtens / ob er nach beſchehener abmahn: oder beſtraffung gleichwol fortgefahren?

Neundtens / ob er gewiſt daß er GOTT hierdurch läſtere?

Zehendtens / was jhne hierzue bewögt?

Ailff-

Allfftens / auß was Gemüets Mainung ers gethan:

Endt Vrthl.

§ 7. So nun der Befragte die Gottßläſterung bekennet / ſelbige hernach beſtättiget / oder aber durch genuegſame Zeugen überwiſen iſt / ſolle er nach gelegenheit der vmbſtändt vnd ſchwäre der Gottsläſterung / ſchwärer / oder linder geſtrafft: Als nemblich / wann es ein vorſetzlich wolbedächtliche Gottsläſterung in ſtöchſten Grad iſt / mit glüenden Zangen geriſſen: Riemen auß ſeinem Leib geſchnitten: zur Richtſtatt geſchlaipfft: die Handt / welche er etwo hierzue gebraucht / abgehawen: Die Gottsläſterliche Zungen / ſo weit ſie auß dem Mundt zubringen / abgeſchnitten / vnd der Leib lebendig zu Staub vnd Aſchen verbrennt werden.

§ 8. Iſt aber die Gottsläſterung nicht mit ſo gar ſchwären vmbſtänden beladen / doch aber gleichwol vnmitlbar wider GOTT vnd deſſen raineſte Muetter / oder andere Heiligen / entweder mit vnehrlichen ſchmächlichen Worten / oder Thaten beſchehen / ſo ſoll der Gottsläſterer durch das Schwerdt von Leben zum Todt gerichtet: jhme aber vorhero die Zungen / Handt / oder das jenige Glid / deſſen er ſich zur Gottsläſterung bedient / außgeſchnitten vnd abgehawen werden.

§ 9. Die Straff deß gemainen Fluechens / oder Gottsläſterns betreffent / wollen Wir / daß nemblich die gemainen Leuth / wann ſie zum erſtenmahl ergriffen worden / in Gefängnuß mit Waſſer vnd Brodt / auff Acht Täg / oder aber ſo lang in Bandt vnd Eyſen zur offentlichen Arbeit angehalten: Zum andernmahl an das Holtz (ſo man ins gemain Creutz nennet) oder HalßEyſen: Zum drittenmahl Drey Taglang nacheinander an den Pranger geſtellet / vnnd das Verbrechen jhme Schrifftlich an die Bruſt gehefft: Dann zum Vierdtenmahl wo kein beſſerung zuhoffen / vnd die Flüech der Gottsläſterung wolbedächtig beſchehen / nach vorhergehender durchbrennung / oder auch gar außſchneidung der Zungen / deß Landts verwiſen: Das gemaine Schwören aber ſolle von jedes Orths Obrigkeit nach geſtallt der Sachen in gebührende Straff gezogen werden:

Die Adelichen vnd höhern Standts Perſonen aber / nach dem ſie vorhero davon alles Ernſts / vnd mit ſcharpfen Verweiß abgemahnet / vors Erſte auff Acht Taglang in den Hauß Arreſt verſchafft: Das

Vinil de Apostatis.

Andertemahl jhrer habenden Dienst beurlaubt: Das Drittemahl am Leib mit würcklicher Gefängnuß / oder in andere schärpfere weeg nach beschaffenheit deß Verbrechens abgestrafft werden.

§ 10. Die vmbständt so die Gottslästerungen schwärer machen seyndt:

Beschwärende Vmbständt.

Erstlich / wann die Gottslästerungen nicht gleich auff ainmahl / sondern zu vnterschidlichen Zeiten wolbedächtlich beschehen:

Andertens / wann es ainer offt thuet / vnnd macht ein gewonheit darauß:

Drittens / wann ainer über vorhergangene abmahnungen gleichwol im Lästern fortfahret:

Vierdtens / wann es mit fleiß erdacht: vnd gar sonderbahre außgesuechte Gottesschändungen seyndt / oder mit absonderlichen frävel / oder vermessenheit beschehen:

Fünfftens / wann einer GOTT lästert / der in grossen ansehen / vnd groß geachtet ist / dann er gibt hierdurch desto grössere Ergernuß:

Sechstens / wann sie an ainem Orth beschehen / wo das Gottslästern nicht also im bösen brauch ist / daß man also durch ein scharpfes Exempel / der bösen nachfolg vorkommen mueß:

Sibendens / die Juden / vnd dergleichen leichtfertige / lasterhaffte Leuth / sollen auch schärpfer als andere gestrafft werden:

Achtens / wie dann auch die Gottslästerung so mit der That beschicht / schwärer ist / als die Lästerung der Zungen:

§ 11. Hingegen erleichtert die Straff dises:

Erleichterende Vmbständt.

Erstlich / wann ainer die Lästerung alsobalden berewet vnd widerruefft:

Andertens / wann ainer Lästerwort außspricht in ainer frembden Sprach / deren er nicht kundig ist / vnd nicht waiß was die Wort in sich haben:

Drittens die jenige / so keinen / oder wenigen Verstandt haben / sollen allein nach dem / als jhr Alter vnd Verstandt mit sich bringt / gestrafft werden:

Vierdtens / die Trunckenheit vnd Zorn entschuldigen in diſem

Laster zwar keinen / jedoch können dergleichen nach beschaffenheit der Sachen ein milderung nach sich ziehen:

Wie dann auch sonsten in disem abschewlichen Laster keine blosse entschuldigungen gelten / sondern in denen schwäreren die Landtgerichts-Herrn auffs schärpfeste: in denen geringern aber jedes Orths Obrigkeit der gebühr nach mit Straff verfahren sollen; damit GOTT der Allmächtige die nachlässigen Obrigkeiten / vnd das gantze Landt auß billichen Zorn nicht selbsten straffe:

Der Sechzigiste Articul.

Von der Zauberey.

WEr Zauberey treibt / ist Landtgerichtlich zubestraffen.

§ 1. Die anzaigungen zur nachforschung seyndt vngefährlich dise:

Anzaigungen zum Nachforschen.

Erstlich / wann ein Zauberer / oder Zauberin auff die andere bekennet / vnd dessen glaubwürdige vermuettungen / vnd Warzaichen vorbringet:

Andertens / Wann die gemaine jnzücht über ain Person / daß sie den Leuthen vnd Vich schade: der Schaden auch am Tag: die verdachte Person auch darnach beschaffen / daß man sich dergleichen zu jhr versehen mag:

Drittens / wann vnterschidlich: vnverdächtige Leuth aussagen / daß sie mit verbottenen Künsten vnd Wahrsagen vmbgangen:

Einziehung der verdachten Person.

§ 2. Wann nun in dem nachforschen herauß kombt / daß sich die That / der Schaden / vnd andere vmbständt / derentwegen sie beschrayet worden / in der Warheit also befunden / mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch mueß er dabey zugleich in acht nemmen.

Erstlich / daß er alsobald mit der einziehung / jhre Klaider / Hauß vnd Wohnung durchsuechen / vnd sehen lasse / ob sie nicht Zauberische Sachen / als Oel / Salben / schädliche Pulver / Püchsen / Häffen mit

Vnzifer angefühlt / Menschen Bainer / zauberische Wachsliechtl / oder wächsene: mit Nadl durchstochene Bildl / Hostien / Christallen / Wahrsagspiegl / Verbindnuß Brieffl vom bösen Feindt / Zauberkunst Büchl / vnd dergleichen vmb vnd bey sich hat.

Andertens / findet er der gleichen / kan er weiter gehen / vnd die Person durch den Scharpfrichter am Leib besuechen vnd sehen lassen / ob sie nicht an haimblichen Orthen verborgene Sachen / oder sonsten wahre Teuffels-Zaichen an jhrem Leib habe?

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Erstlich / wann sich nun dergleichen Sachen / oder Zaichen im Hauß / oder am Leib befinden:

Andertens / wann Beweiß da ist / daß sie sich andere Zauberey zu lehrnen erbotten.

Drittens / oder jemandts zubezaubern betrohet / vnd dem betrohten dergleichen beschicht.

Vierdtens / auch sonderliche gemainschafft mit dergleichen ZauberssLeuthen hat.

Fünfftens / oder mit solch verdächtigen Dingen / Gebärdten / Worten / vnd Weesen vmbgehet / welche Zauberey auff sich tragen / vnd diſe Person desselben sonsten berüchtiget ist.

Sechstens / oder die Person zu Nachts / zu gewissen Zeiten bey verspörter Thür bey Hauß nicht anzutreffen / von jhr hingegen nicht zu erweisen wäre / wo sie sonsten vmb selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der LandtgerichtsHerr über vorgehend eingezogene erkundigung / ob sich denen einkommenen anzaigungen nach / in der That alles also befindet / vnd daß darüber geschöpffte BeyVrthl / zur peinlichen Frag schreitten / vnd darbey vngefährlich nachfolgende Fragstuck brauchen.

Fragstuck.

§ 4. Erstlich / ob sie kein Verbindnuß mit dem bösen Feindt habe?

Andertens / welcher gestallt?

Drittens / wann dieselbe beschehen?

Vierdtens / auff wievil Zeit?

Fünfftens / obs Schrifft: oder Mündlich beschehen?

Sechstens / an welchem Orth?

Siben-

Sibendtens / durch was gelegenheit?

Achtens / ob jemandt dabey gewesen?

Neundtens / wo die verbindnuß seye / oder was sie hievon für ein Warzaichen habe?

Zehendens / was sie hierzue verursachet?

Aillfftens / ob sie Zauberey getriben?

Zwölfftens / welcher gestallt / vnd auff was weiß?

(Hiebey zumercken / daß man die Person vorhero selbsten aussagen lassen solle / wann sie aber über die verhandenen anzaigungen nichts sagt / sie hierauff vmbständiglich fragen mueß)

Dreyzehendens / mit was Worten / oder Wercken solches alles beschehen (wann die Person etwas anzaigt / daß sie etwas eingraben / oder behalten hette / daß zu solcher Zauberey dienstlich / soll man darnach suechen / ob man es finde:)

Vierzehendens / wie offt?

Funffzehendens / an was Orthen?

Sechzehendens / wann / oder zu welcher Zeit?

Sibenzehendens / gegen wem? (die vnterschidlichen Personen fleissig zubeschreiben / damit man inquirieren kan)

Achtzehendens / wem sie hierdurch geschadet / vnd wie sehr?

Neunzehendens / ob sie der verzauberten Person wider helffen könne? (hiebey zumercken / daß allein die jenige Hilff / welche ohne ferrere newe Zauberey beschehen kan / zuelässig ist:)

Zwainzigistens / von wem sie die Zauberey gelehrnet? vnd wie sie darzue kommen? ob sie es nicht widerumb andere gelehret? wem? welcher gestallt? vnd was etwo sonsten die Thaten / vnd deren vmbständt für nothwendige Fragen an die Handt geben:

Nachbeschehener Aussag / mueß sich das Landtgericht alsobalden aigentlich aller Orthen erkundigen / ob sich die Zaichen vnd vergraben: oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That vnd der Schaden so dem Menschen / oder Vich durch Zauberey bekandter massen zuegefüegt worden / also verhalten: dann auff blosse bekantnuß / die sich in der That nicht erfindet / ist nicht zubawen. Es soll auch die erforschung durch das kalte Wasser / als ein vngewiß: betrüegliches Ding nicht gebraucht werden.

Man soll vor: vnd bey der erkantnuß wol in acht nemmen / ob alle bekandte Sachen Zauberey auff sich tragen?

Ingleichen / ob darbey ein offentliche verbindtnuß mit dem bösen Feindt verhanden?

Oder / ob sie es ohne offentliche verbindnuß von andern / zu dem endt daß sie den Leuthen hierdurch schaden möge / gelehrnet vnd getriben?

Oder / ob sie ohne Schaden / jhres Gewinß halber / auß Christallen / Gläsßer / Spiegeln vnnd dergleichen / denen Leuthen Warsagt?

Oder nur verbottene aberglaubische Seegen gebraucht?

Oder die Leuth auffm Bock / Mantl vnnd Schiff herbringen können?

§ 5. Nach beschaffenheit nun aines / oder deß andern Verbrechen / müessen auch die Straffen gerichtet werden:

EndtVrthl.

Dann auff rechte Zauberey / sie geschehe mit außdrucklich: oder verstandener verbindnuß gegen dem bösen Feindt / dardurch den Leuthen Schaden zuegefüegt wirdt / oder auch auff die jenige / welche neben verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feindt ergeben; mit demselben vmbgangen; oder Fleischlich vermischt; ob sie schon sonsten durch Zauberey niemandt Schaden zuegefüegt / gehört die Straff deß Fewers / welche doch auß erhöblichen vmbständen / vnd wann der Schaden nicht groß / bey bueßfertigen Leuthen / durch die vorhergehende enthaubtung gelindert werden kan:

Die Warsager: aberglaubische Seegensprecher: vnd Bockschicker aber / mögen nach Erhöblichkeit deß Verbrechens zum Schwerdt verurthailt / oder wann der Schaden vnd Vmbständt nicht gar groß / oder bewöglich / mit ainem gantzen: oder halben Schilling abgefertiget / vnd zugleich deß Landts verwisen werden.

Es solle auch jedes Orths Obrigkeit die jenigen / so sich dergleichen Leuth / oder Künsten gebrauchen / in gebührende Straff ziehen.

Beschwärliche Vmbständt.

§ 6. Erstlich / diese Straffen schärpfft die etwo vilfältige Boßhafftigkeit.

Andertens / die lange uebung:

Drit-

Drittens / der grosse / sonderlich armen Leuthen / der Obrigkeit / Eltern / oder Herrn zuegefüegte Schaden:

Vierdtens / wann jemandts vil andere darzue gebracht / vnnd verführt hat:

Fünfftens / vnter die Zauberer gehören auch die jenigen / so jhnen die H. Hostien / sich damit gefrohren zumachen / oder daß sie nicht außsagen sollen können / einhailen.

Linderungs Vmbständt.

Dahingegen mildert über vorige in genere angezaigte vmbständt auch diſes / wann ein Zauberer noch vorhero / eheunder er angeklagt: vnd in verhafft gebracht wirdt / wahre Bueß thuet.

Der Ain vnd Sechzigiſte Articul.

Von dem Laſter der belaidigten Majeſtät / Rebellion, Conſpiration, Landts Verrätherey / vnd Landts Fridt: oder Glaidbruch.

DJeweil diſe Laſter vnmittelbahr zu Vnſerer N: Oe: Regierung erkantnuß gehören: Als ſolle ſonſten kein LandtgerichtsHerr / oder Richter / wie der Namen haben / oder ſonſten befreyt ſeyn mag / in dem Laſter der belaidigten Majeſtät / Landts Verrätherey / Rebellionen, ſchädlichen Conſpirationen, Landts Fridt: vnd Glaidbruch / jchtwas zuerkennen / oder zuſprechen ſich anmaſſen: Sondern wann ainer: oder mehr in diſem Laſter verdächtig iſt / den / oder dieſelben / alſobald wie er kan vnd mag / gefänglichen einziehen / Vnſerer Regierung anzaigen / vnd deroſelben auff weitere verordnung vnwaigerlich folgen laſſen.

§ 1. Jngleichen auch / wann bey denen nachgeſetzten Obrigkeiten in Civil: oder CriminalProceſſen ſolche Sachen fürkämen / welche dergleichen Laſter auff ſich trüegen / dieſelbe ebenfalls Vnſerer N: Oe: Regierung mit überſändung der Acten berichten:

Hieher gehören auch die Müntzfälſcher Vnſerer Kayſ: vnnd Landts Fürſtl: Müntz / wie auch die jenigen ſo Vnſere Kayſ: oder Landts Fürſtl: Jnſigl nachzuſtechen ſich vnterſtehen.

Diffidatores, oder Abſager:

Vberſteiger Vnſerer Satt Mawren:

Auffrührer wider die Landts Fürſtliche Obrigkeit / vnnd dergleichen.

Der

Der Zway vnd Sechzigiste Articul.

Vom Todtschlag / verwundt: vnd andern thätlichen Handlungen.

WEr den andern boßhaffter weiß tödtet / vnd also Menschen Bluet vergiest / dessen Bluet soll widerumb vergossen werden.

§ 1. Demnach aber die Todtschläg nicht ainerlay / in deme etliche boßhaffter: etliche vnversehener weiß beschehen / dann abermahlen die boßhafft: vorsätzlichen Todtschläg entweder wegen der nahenden Verwandtschafft / oder der darbey fürgehenden all zu grossen Boßhafftigkeit schwärer / vnd der Straffen halber voneinander vnterschaiden seyndt.

§ 2. Als ist Erstlichen zuwissen / daß / wann jemandt ins gemain ainen Menschen auß Zorn / oder Gächheit vmb das Leben bringt / vnd er auff frischer That ergriffen wirdt / derselbe ob fürgeschribener massen gefänglich einzuziehen.

Anzaigungen zum Nachforschen.

§ 3. Wann man aber allein von dem Entleibten / vnd nicht von dem Thäter waiß / soll der Landtgerichts Herr / den Todten Cörper durch erfahrne Wundtärtzt beschawen: Benebens alsobaldt an dem Orth / da die That beschehen / vnd bey denen jenigen / so es etwo gesehen / fleissig nachforschen / wer etwo solche That gethan haben möchte: auch wann der tödtlich verwundte noch ein Leben in jhm hat / jhne selbsten vmb den wahren Thäter befragen lassen.

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann der Beschädigte auff ein gewisse Person aussagt / oder einer / der es vermuethlich möchte gethan haben / fliehen will / oder schon in der flucht ist:

Item / wann ainer an dem Orth / wo die That geschehen / ergriffen / oder jemandens blosser Degen / oder andere Waffen daselbst befunden wirdt.

Deßgleichen wann ainer von deß Entleibten Sachen / etwas bey sich: oder solches verkaufft hat.

Nicht

Nicht weniger wann jemandt einen todten Cörper haimblich vertuschen / oder vergraben will.

Auß disen vnd dergleichen Vrsachen soll der Landtgerichts Herr einen solchen gefänglich einziehen:

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Kämen aber auß der eingezogenen inquisition, alle erstbemellte / oder hierauß die vornembsten Indicia, vnd noch andere gemaine darzue / als daß ainer bey fürgangenem Rauffhandl / vnd hierauff erfolgten Todtschlag mit dem Entleibten gezanckt: sein Wöhr / oder Messer genommen / vnd auff den Entleibten gestochen / gehawen / oder sonst mit gefährlichen Straichen geschlagen: Sonderlich wann man auch deß verdächtigen Wöhr / Messer / oder Klaider zur Zeit der beschehenen Entleibung bluetig gesehen / oder wann er deß Entleibten Haab genommen / verkaufft / hinwegkgeben / oder noch bey ihm hette: vnd solchen verdacht mit glaublichen gegenanzaig: vnd beweisungen nicht ablainen könte / soll der Richter zur peinlichen Frag schreitten / vnd ihne nach den gemainen Fragstucken vngefähr auff nachfolgene Puncten befragen:

Fragstuck.

§ 6. Erstlich / ob er nicht disen Todtschlag begangen?

Andertens / welcher gestallt es beschehen / von anfang biß zu dem endt zuerzehlen?

Drittens / an welchem Orth?

Vierdtens / zu welcher Zeit / Tag vnd Stundt?

Fünfftens / mit was Mitl vnd Waffen?

Sechstens / was ihne zu diser That bewogen?

Sibendens / ob ihme jemandts darzue geholffen?

Achtens / wer derselbe gewesen? wie er haisse? vnd wo er sich auffhalte?

Neundtens / wo er den Todten hingethan / oder vergraben?

Zehendens / was der Entleibte von Gelt / oder andern Sachen bey sich gehabt?

Ailfftens / was er ihme genommen?

Zwölfftens / wo er solches hingethan?

Dreyzehendens / wie thewer ers verkaufft / oder wohin verborgen habe?

Vierzehendens / ob er nicht mehr Todtschläg begangen?

§ 7. Wofern der Befragte bekennet / oder überwisen ist / so folgt das Vrthl vnd Straff: die ist /

Endt Vrthl.

In gemainen Todtschlägen das Schwerdt / doch hat es dabey vil absätz / in deme nemblich bißweilen ein Todtschlag gar nicht / bißweilen nicht am Leben / bißweilen auch schärpfer / als durch das Schwerdt zu straffen ist:

§ 8. Die Todtschläg welche gar nicht gestrafft werden / seyndt vornemblich dise:

Erstlich / welcher ainen andern auß rechter Nothwöhr vmbbringt / vnd solches beweist / der ist vnsträfflich: was aber ein rechte Nothwöhr seye / folgt im hernachgehendem Articul:

Andertens / jngleichen ein vnsinniger Mensch / oder ein Kindt vnter Zehen Jahren / es wurde dann ein absonderliche Boßhafftigkeit dabey verspührt:

Drittens / wann sich ainer der Obrigkeit / die jhn auß rechtmäßigen Vrsachen gefänglich einziehen lassen will / gewaltthätig widersetzt / vnd darüber erschlagen wirdt:

Vierdtens / der einen Nachtdieb / so sich zur Wöhr stellet / vmbbringt:

Fünfftens / wann ein Ehemann einen Ehebrecher / den er bey seinem Weib im Ehebruch ergreifft / oder das Weib in der That / auff solche weiß / wie es die gemainen Rechten zuelassen / vmbbringt:

Sechstens / wann ainer zu rettung eines andern Leib / oder Leben jemandten erschlägt / vnd sonsten der angegriffene anderer gestallt nicht wol hette errettet werden können:

Sibendens / so in bawen / oder andern Fällen ein Mensch / über gethane Warnung vnter den Wurff gangen / vnd vngefähr daselbst vmbkommen:

Achtens / so ainer den andern in zuegelassenen Ritterspillen / oder Fechtschuelen vmbbrächte:

§ 9. Die gemaine Todtschläg / so nicht die Lebens / sondern andere Straffen auff sich tragen / seyndt die jenigen / bey welchen ain / oder mehrere in den Rechten gegründte milderungs vmbständt sich befinden.

Als nemblich:

Ein-

Linderungs Vmbständt.

Erstlich / wann ein Todtschlag ohne boßhafften Fürsatz / vnd wider deß Thäters Willen beschicht:

Andertens / die übermässig vnd all zu grosse Truckenheit / so dem Thäter vngefähr zuegestanden:

Drittens / die vnleydentliche Schmächwort / so den Thäter zum billichen Zorn angetriben:

Vierdtens / wann sich ainer selbsten bey der Obrigkeit angibt:

Fünfftens / wann ein Vatter seinen Sohn / der sonsten kein verwegener böser Mensch ist / wegen eines Todtschlags / auß Lieb der Gerechtigkeit / dem Richter selbsten übergibt:

Sechstens / wann ainer seine Mitthäter der Obrigkeit anzaigt / vnd zur Gefängnuß bringt:

Sibendens / wann ein Vatter seine Tochter in würcklichen Ehebruch ergriffe / vnd solche an der stell vmbbrächte.

Dahingegen werden die Todtschläg beschwärt.

Beschwärende Vmbständt.

§ 10. Erstlich / durch den leichtfertig: boßhafften Vorsatz:

Andertens / durch die Vnbarmhertzigkeit:

Drittens / durch die boßhafftig: arglistig: vnd erfundene vollbrachte weiß deß Todtschlags:

Vierdtens / wann die vmbgebrachte Person eines hohen Standts ist:

Fünfftens / wann ainer seinen aignen Herrn / Fraw / oder andere Personen / so jhme Guetthat vnd Trew erzaigt haben; oder jemandt vnter dem schein der Freundtschafft vmbbringt / ꝛc.

In disem vnnd dergleichen Fällen soll es nicht bey der ordinari Straff deß Schwerdts verbleiben / sondern dieselbe mit vorhergehenden Leibs Straffen / als mit Zangen reissen / Handt abhawen vnd schlaipfen vermehrt / oder aber der Thäter an stat deß Schwerdts / Gevierthailt / oder mit dem Radt hingerichtet werden.

§ 11. Ein absonderlich schwärer Todtschlag ist auch der jenige / wann ein Bettler vnter dem schein deß begehrenden Allmosen / oder auff andere weiß die raisenden Leuth ermordet / oder ein Würth die Gäst

grawsamblich erwürget / vnd etwo noch darzue andern Gästen verspeiset: Dergleichen Mörder sollen gevierthailt / oder Geradtbrecht / vorhero auch / nach gestallt der vmbständt mit Zangen gezwickt / oder Rüemen auß jhnen geschnitten werden.

§ 12. Wann jemandt einen bösen Vorsatz hat / einen vmb das Leben zubringen / daran aber durch andere verhindert wirdt / der solle mit einer extra ordinari Straff belegt: Da aber einer auß bösem lang bedachtem Fürsatz / jemanden fürgewarttet / denselben würcklich angegriffen / vnd seiner seits an verbringung der Mordthat nichts hette erwinden lassen; ob gleich der Todt / deß angegriffenen hierauff nicht erfolgt / der solle nichts desto weniger mit dem Schwerdt / von dem Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 13. Was anlangt die verwundungen / vnd andere fräventliche Gewaltthätigkeiten / die ohne Todtschlag beschehen / wollen Wir zu abschneydung viller Strittigkeitten / so sich derenthalben zwischen denen Landtgerichts: Grundt: vnnd Dorff: oder Marckt Obrigkeiten ins künfftig eraignen möchten / daß es damit folgender gestallt gehalten werde:

Erstlichen / wann jemandt mit ainer vnverbottenen Wöhr / als Degen / Spieß / Hacken / Stecken / oder Prügl verwundt / oder verletzt / auch solche verwundt: oder verletzung durch beaydigte Bader vnnd Wundtärtzt für tödtlich erkennet wurde; solle allein die Landtgerichts Obrigkeit hierinnen / was recht ist zu handlen / der Thäter auch vnverzogentlich auff maß vnnd weiß / wie oben von liferung der Thäter geordnet / in das Landtgericht gelifert werden:

Andertens / da aber die verwundt: vnd verletzung nicht für tödtlich erkennet wurde / ob sich gleich selbige vnter / oder ausser deß Tachtropfen zuegetragen hette / solle in disem fall / wie auch in andern gemainen Schlagereyen vnd Rauffhändlen / wo kein tödtliche verletzung beschicht / die Marckt: oder Dorff Obrigkeit (zum fall kein Kläger verhanden) die gebührende Straff (doch nicht an Gelt) nach beschaffenheit der Sachen vnd vmbständt / gegen dem Verbrecher von Ambtswegen vornemmen / vnd wann der Verbrecher in deß Grundt Herrn / oder anderer Obrigkeit Händen vnnd Gewalt sich befindet / selbige der Marckt: oder Dorff Obrigkeit alsobalden gelifert werden: Wo aber ein Kläger verhanden / demselben nach befundt der Sachen dermassen auß-

richtung thuen / damit jhme neben abtrag aller Kosten / Schäden vnd versaumbnuß / durch den Beklagten ein satsames benüegen geschehe: Der Thäter auch noch darzue / vnd zwar / da er Armuethalber dem Kläger die verursachte Vnkosten / Schäden vnd versaumnuß nicht erstatten könte / oder auch sonsten mehrers in dergleichen wäre betretten worden / schärpfer gestrafft werden.

Drittens / jedoch wollen Wir dises von denen verletzungen / so durch schiessen / Messer: vnd Stilletstich / vnd andere verbottene Wöhren sich zuetragen / vnd aller vermuethung nach / auß mörderischen Vorsatz beschehen / sie werden gleich tödtlich / oder nicht erkennet / keines weegs verstanden / sondern hierinnen ohne Mitl / denen Landtgerichts Obrigkeiten die erkantnuß vnd bestraffung allein vorbehalten haben.

Vierdtens / wie dann auch da ein Diener fräventlicher weiß / (ohne vnd ausser der Nothwöhr) über seinen Herrn die Wöhr / oder Püchsen ruckete / oder gar Handt an jhne legete / selbigen verwundete / oder sonsten übel tractierte, solle die Landtgerichts Obrigkeit gegen einen solchen Verbrecher / auff vorhergehende erkantnuß mit gezimmender bestraffung / als Gefängnuß / stellung an den Pranger / anhaltung zur Arbeit in Bandt vnd Eisen / oder auch gar (da die verletzung groß vnd schmächlich) mit abhawung der rechten Handt verfahren / vnd dises solle auch von den Weibs Personen vnd Dienst Menschern / so sich im obbenenten fällen wider jhre Frawen sträfflich verhalten / verstanden werden.

Der Drey vnd Sechzigiste Articul.

Von der Nothwöhr.

VB einer rechtmässig zuegelassenen Nothwöhr / wirdt fürnemblich erfordert: daß

§ 1. Erstlich / der jenige / so sich dero in Rechten bedienen will / von seinem Gegenthail mit tödtlichen Waffen / oder andern Lebens gefährlichen Instrumenten angefochten / überloffen / oder geschlagen / vnd also zur Gegenwöhr seye benöthtiget worden.

Andertens / daß er sein Leib / Leben / Ehr / oder gueten Leinmueth weder mit der Flucht / noch auff ainige andere fürträgliche weiß habe rötten können / sondern gezwungen: vnd getrungener seinen Feindt mit der / damals zur Handt gestandenen Wöhr / habe vmbbringen / vnd alss

sein Leib / Leben / Ehr vnd gueten Leinmueth erhalten müessen / vnd ist ein solcher benöthytigter / mit seiner Gegenwöhr / biß er geschlagen wirdt / zuwartten nicht schuldig.

Drittens / daß es gleich an dem Orth / oder Platz von stundt an / vnd nicht etwo über ein merckliche Zeit hernach beschehe.

§ 2. Ein solcher / da er dergleichen Nothwöhr wie recht: vnd in diser Vnserer peinlichen Landtgerichts Ordnung / Art: 12. vorgesehen ist / in der jhme aufferlegten Purgation außfindig machet / vnd erweiset / ist von aller Straff ledig vnd müessig zuerkennen.

§ 3. Vnd hat dises nicht allein stat / wann ein Mann gegen einem Mann / oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Nothwöhr zugebrauchen / sondern auch da einer seiner Befreundten / oder sonsten ehrlicher Leuth / Leben zuretten verursacht wurde.

§ 4. Dieweilen aber obbenennte / zu einer rechten Nothwöhr gehörige Stuck / wegen entstehender verwührung der hitzig: vnd zornigen Gemüther bey denen Todtschlägen gar selten alle beobachtet / sondern je zu weilen merchlich überschritten / oder von dem Thäter nicht können bewisen werden / daß also dem Richter billich schwär fallet / wie er sich / bevorab / wann die Nothwöhr überschritten wirdt / zuverhalten:

Als ist vor allen Dingen wegen der überschreittung in acht zunemmen: Ob der Entleibte / oder der Beschuldigte den ersten feindlichen angriff gethan habe? Dann so der Beschuldigte den vmbgebrachten erstlich angefallen / vnnd allererst im wehrenden Kampff zur Gegenwöhr wäre getrungen worden / kan jhme die vorgeschutzte Nothwöhr / wann er seinen Gegenthail entleibet / nichts fürtragen / sondern er ist als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zubestraffen.

§ 5. Ein anders wäre / wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödtlichen Waffen / oder sonsten Feindlich angetastet / vnd also den anfang deß Streits gemacht hette / dann in disem fall / ob schon der Beschuldigte nicht alles daß jenige / was Wir anfangs zu einer rechtmässigen Nothwöhr erfordern / beobachtet / sondern dieselbe (bevorab wann jhme der abgeleibte Gegenthail an Stärcke / Keck: vnd Geschwindigkeit so weit überlegen wäre / daß er jhme mit ainem Degen / Messer / oder andern Waffen / kaum sovil als der ander mit der Faust / oder einem Stecken außzurichten getrawete:) in etwas überschritten / vnd gegen dem benöthtigten sich vngleicher Wöhr vnd Waffen / oder andern

vor-

vortheils gebraucht hette / solle der Richter ohne abgefordertes Guet-
beduncken der Rechtsverständigen / niemahls mit der TodtStraff
vorbey gehen / sondern je vnd allezeit / nach maß vnd weiß der über-
schrittenen Nothwöhr / ein schärpfer: oder lindere extra ordinari
Straff erwöhlen; vnd solches / wann bekantlich / daß der Entleibte den
tödtlichen angriff gethan.

§ 6. In dem es aber an beweißthum einer rechtschaffenen Noth-
wöhr / bevorab wann ein Todtschlag bey der Nacht / oder an Endt vnd
Orthen / allwo niemandt zugegen gewesen / geschicht / denen beschuldig-
ten vilmahls ermangelt / vnd sie also weder die benöthtigung / noch jhre
gethane Nothwöhr / vmb besagter Vrsachen willen beweisen können /
vnd nichts desto münder einer Nothwöhr berühmben / ligt einem Rich-
ter ob / anzusehen / den guet; vnd bösen Standt beeder Personen: Das
Orth / da der Todtschlag geschehen ist / auch was jeder für Wunden vnd
Wöhren gehabt: vnd wie sich jeder thail in dergleichen fällen vor: vnd
nach der That gehalten habe: welcher thail auch auß vorgehenden ge-
schichten / mehr Glaubens / Vrsach / Bewegung / Vorthail / oder Nutz ha-
ben mögen / den andern an dem Orth / wo der Todtschlag geschehen /
zuerschlagen / oder zubenöthtigen / ꝛc. darauß dann ein verständiger
Richter ermessen kan / ob der fürgewendten Nothwöhr zuglauben sey /
oder nicht.

§ 7. Wann nun so starcke vermuettungen verhanden / welche dem
Richter / der vorgeschutzten Nothwöhr glauben zugeben bewegten / sol-
le er nach beschehener Purgation abermahls willkürlich verfahren / oder
aber da die vermuettungen einer halben weisung gleich wären / dem
Thäter zu ersetzung deß völligen beweißthums / den Aydt aufferlegen /
auch nach gelaistem Aydt denselben allein gegen erlegung deß Gerichts-
Vnkosten (wann der Thäter denselben vermag) gäntzlich ledig sprechen.

§ 8. Zum fall aber die vermuettungen wider den Thäter sehr groß / vnd
derselbe sonsten auch ein fridthässig: greimerisch: vnd auffrührische Per-
son wäre / zu deme man sich eines vorgenommenen Mordts versehen
könte / er aber in der güete die That nicht bekennen wolte. Kan der
Richter bey solcher beschaffenheit / weder die ordentliche Todts: noch ein
willkürliche Leib: oder GuetsStraff fürkehren / sondern solle zu erkundi-
gung der Warheit / auff geschöpfftes BeyVrthl den Thäter peinlich
fragen.

Frag-

Fragstuck.

§ 9. Erstlich / ob er den Entleibten zuvor gekennet?

Andertens / wie lang vnd von welcher Zeit an?

Drittens / ob sie miteinander zuthuen gehabt / gehandlet / oder gewandlet / soll es alles erzehlen?

Vierdtens / ob sie vnter wehrender bekantschafft / oder sonsten vor dem Todtschlag sich niemahl miteinander zerkriegt? Sagt er sie hetten sich zerkriegt:

Fünfftens / auß was Vrsach?

Sechstens / wie lang sie in Vnwillen gelebt?

Sibendens / wie sie endlich an / vnd voneinander gerathen?

Achtens / an was für einem Orth?

Neundtens / zu was Stundt vnd Zeit?

Sagt er bey der Nacht:

Zehendens / ob die Nacht sehr finster / oder dunckel gewesen?

Ailfftens / ob er den Entleibten sehen vnd erkennen können?

Zwölfftens / ob der Anlauffende damahls geredt / geschryen / oder stillschweigendt jhne angetast?

Wann er geredt:

Dreyzehendens / was für Wort?

Vierzehendens / was er jhm hierauff geantworttet?

Fünffzehendens / wie lang das Wortwechselen gewähret?

Sechzehendens / ob er schon mit entblöster Wöhr über jhn kommen / oder ob er erst alldorten die Wöhr außgezogen?

Sibenzehendens / ob beede / ainer / oder keiner auß jhnen bezecht gewesen?

Achtzehendens / ob er seinem Gegenthail nicht füeglich hette entweichen können? oder durch geringere verletzung?

Sagt er nein:

Neunzehendens / auß was Vrsachen?

Sagt er ja / er hette weichen können:

Zwainzigistens / warumben ers nicht gethan?

Ain vnd Zwainzigistens / wer den ersten Straich / oder Stoß gethan?

Zway vnd Zwainzigistens / wohin?

Drey vnd Zwainzigistens / ob er gemerckt daß der tödtlich Stich / oder Hüb so übel gerathen?

Vier vnd Zwainzigistens / ob er denselben mit fleiß an das tödtliche Orth geführt / vnd dahin zurichten verlanget?

Fünff vnd Zwainzigistens / ob damahls gar niemandt auff der Gassen gewesen / oder zu den Fenstern außgeschawet?

Solle dieselbige / oder solche Häuser benennen.

Sechs vnd Zwainzigistens / wann der Entleibte gefallen?

Siben vnd Zwainzigistens / ob er ligen bliben / vnd noch lebendig gewesen sey? ob er jhn noch darüber weiter verletzt hab? oder / ob er noch weiter gehen können / oder alsobalden gestorben?

Acht vnd Zwainzigistens / wie er ains / oder das ander wisse?

Neun vnd Zwainzigistens / wo er sich alsdann hinbegeben?

Vnd also von allen andern Vmbständten / welche sich bey den Todschlägen sehr vnterschidlich eraignen / vnd alle an die Handt zugeben vnmöglich ist / solle ein Richter ordentliche Fragstuck stellen.

Vrthl.

Kan man nun auß seiner Außsag abnemmen / daß er dem Entleibten nachstellig / vnd also ein fürsetzlicher Todtschläger gewesen / solle er nach ordentlicher bestättung der Bekantnuß / zum Schwerdt verurthailt: blibe er aber über außgestandene Tortur bey seiner vorgeschutzten Nothwöhr beständig / ledig gesprochen werden.

§ 11. Sonsten wirdt ins gemain die Nothwöhr nicht für erhöblich geachtet in folgenden Fählen.

Beschwärende Vmbständt.

Erstlich / wann ainer von jemandt ohne Gefahr deß Lebens geschlagen / oder angetastet wurde / als da ainer den andern (zum Exempel) mit einer Handt schluege / oder bey dem Haar rauffete / vnd der also geschlagen: oder geraufft erwürgete seinen Gegenthail mit einem Messer / oder andern Waffen / der möchte sich keiner rechten Nothwöhr bedienen: Es wäre dann / das der Stärcker den Schwachen also hart mit Fäusten schluege / vnnd nicht nachlassen wolte; Derentwegen der Schwache auß redlichen Vrsachen besorgen möchte / daß er jhn zu todt schluege; In welchem fahl wann der Schwache den Nöttiger durch gebrauchung der Waffen entleibt / vnd solche gefährliche benöttigung genuegsam beweisen möchte / wirdt er dardurch auch / als für ein Nöth-

wöhr entschuldiget / jedoch solle der Richter hierinnen einen vnterschaid der Personen / deroselben Standts / höhern Würden vnd Ehren halten:

Andertens / so einer den jenigen / der jhme allein mit Worten tröhlich / oder sonsten nur Argwohnisch gewesen wäre / vmbbrächte.

Drittens / welcher seinen fliehenden / oder alberait Wöhrloß gemachten Gegenthail entleibte: ausser wann derselbe sich zu seinen bessern Vorthail in die Flucht begäbe / oder alsobalden zu einer andern Wöhr kommen könte.

Vierdtens / wann nach dem Grein-Handel beraits eine geraumbe Zeit / als etwo ain: oder mehr Stundt / oder Tag verflossen / vnd doch gleichwol der anfangs Belaydigte den Belaidiger von newem hernach angreifft / vnd hinrichtet:

Fünfftens / wann nach beschehenem Angriff vnd gestilltem Zanck beede Thail von einander gebracht / vnd die Sachen verglichen worden / jedoch hernach über ein Zeit (die seye nun kurtz oder lang) der anfangs Belaidigte seinen vorigen Gegenthail vmbs Leben bringt.

In jetzt erwehnten Fällen / soll man den Thäter mit der ordentlichen Lebens Straff / oder nach gestalt der hinzuekommenden Vmbständten mit einer scharpfen extra ordinari Straff belegen.

Wilderende Vmbständt.

§ 12. Dahingegen wirdt die Straff gelindert / wann

Erstlich / ein grosse belaidigung vorher gangen / vnd also allein die maß der gebrauchten Gegenwöhr nit gehalten worden.

Andertens / wann der Thäter ein Adeliche / oder Rittermässige Person wäre / ob er sich gleich mit der Flucht hette erretten können.

Drittens / wann ein Weib ein Mann / der sie an Ehren / Leib vnd Leben angegriffen / vmbbringt / da sie sich doch von der Gefahr / wol auff andere weiß hette retten können.

Vierdtens / da einer im wehrendem Streit einen andern / als den Retter / oder aber sonsten ainen / der jhme an seiner Nothwöhr verhinderlich wäre / entleibte / vnd noch in vilen andern Fällen / so alle beyzubringen vnmöglich / sondern einem vernünfftigen Richter / wie auch denen Rechts verständigen anheimbs gestellet seyndt.

Der Vier vnd Sechzigiste Articul.

Von dem Todtschlag/ so von vilen begangen wirdt.

WIe es mit bestraffung eines solchen Todtschlags solle gehalten werden/ darbey sich vnterschidliche Personen befunden/ ist auß nachfolgenden Rechtsfällen abzunemmen.

§ 1. Der erste/ wann etliche Personen mit verainigten bösen Vorsatz vnd Willen jemandt zuermordten / einander Hilff vnd Beystandt laisten / haben sie alle das Leben verwürckt / ob schon an dem Entleibten nur ein eintzige Wunden / vnnd der recht aigentliche Thäter offenbahr wäre/ oder nicht: Item/ ob sie gleich alle/ oder nur etliche darvon auff den Entleibten zuegeschlagen/ oder jhne verwundet hetten.

§ 2. So aber für das Andert/ etliche Personen sich vngefähr in einem Rauff-Handel beysamen gefunden / einander geholffen/ vnd jemandt also ohne genuegsame Vrsach vmbgebracht hetten / vnd man den rechten Thäter waiß/ von dessen Händen die Entleibung geschehen/ der solle als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Todt/ die übrigen aber nach Richterlicher mässigung gestrafft werden.

§ 3. Wäre aber Drittens/ in einer gählingen Auffruhr/ oder Greinhandel der Entleibte wissentlich durch mehr dann ainen tödtlich geschlagen / geworffen / vnd verwundt worden/ vnd man könte nicht beweißlich machen / von welcher sonderlichen Handt vnd That er gestorben wäre/ so feyndt dieselbe / welche die tödtliche verletzung (wie obstehet) gethan haben / alle als Todtschläger vorgmelter massen / am Leben: die übrigen aber / so dem Entleibten keinen tödtlichen Straich zuegefügt/ nach guetbeduncken deß Landtgerichts zubestraffen.

§ 4. Ferrers vnd zum Vierdten / wann in einer Auffruehr vnnd Schlägerey einer entleibt wirdt/ vnd man über allen angewenden fleiß keinen wissen möchte/ der jhn also gefährlich vnd tödtlich verletzt hette:

§ 5. Ingleichen / wann in einem vnversehens entstandenen Greinhandel jhrer etliche / oder vil/ amen verwundt: vnd ob zwar ein jedwedere Wunden besonder nicht tödtlich gewesen/ jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Todt verursacht haben.

§ 6. Nicht weniger/ wann man den rechten Thäter nicht erkundigen

kan / ob alsdann / vnd in beeden hievor gesetzten Fällen / wider den Vrheber vnnd Anfanger deß Greinhandls die ordinari Straff deß Schwerdts vorzunemmen seye / oder nicht?

Sollen die Vrthlsprecher mit eröffnung aller vmbständt / sovil sie deren erfahren können / sich Raths erhollen:

Der Fünff vnd Sechzigiste Articul.

Von Vatter: Kinder vnnd der Eheleuth Mord.

WElcher seinen leiblichen Vatter / oder Muetter / GroßVatter / oder GroßMuetter / vnd weiters in dem Grad hinauff verwandte / boßhafftig tödtet / er seye gleich in: oder auſſer deß Ehestandts von jhnen erzogen worden / der begehet ein VatterMord: vnnd ist ein gleichmässige Missethat / wann Vatter / oder Muetter jhre Kinder / auch Eheleuth einander vmbbringen.

§ 1. Was nun die inquisition, einzieh: vnd befragung deß Thäters antrifft / kan solches alles wie bey dem gemainen Todtschlag angezogen / vollführt werden.

EndtVrthl.

§ 2. Die Straff einer solchen abschewlichen Mordthat ist ins gemain das Radbrechen / entweder von vnten auff / oder oben herab / nach beschaffenheit deß Verbrechens / oder nähe der Freundtschafft: es kan auch ein gar boßhafftig: oder grawsame vorsetzliche VatterMord / durch das Vierthailen abgestrafft werden.

Milderende Vmbständt.

§ 3. Dahingegen wirdt die Straff in etwas geringert / wann die hie oben bey denen Todtschlägen zur milderung angedeute milderende vmbständt darzue kommen.

§ 4. Der Mord zwischen StieffVatter / oder StieffMuetter / wie auch gegen StieffKindern / ingleichen zwischen Schwäher vnd Schwiger / gegen Schnuer vnd Ayden / dann auch zwischen den Geschwistrigten / nicht weniger eines ZiechVatters von seinem ZiechKindt / oder den er an Kindtsstat angenommen / ist zwar mit dem Todt zubestraffen / jedoch etwas linder: Dann wann nicht schwäre vmbständt mit vnterlauffen

lauffen / sollen dergleichen Vbelthäter vor dem Rathbrechen mit dem Schwerdt hingerichtet / oder auch etwo jhnen neben dem Kopf die Handt abgeschlagen werden.

§ 5. Mit Braut Personen / so noch nicht würcklich zusammen geben worden / leydet es auch fast gemelte linderung: Deßgleichen wann ainer in mainung einen andern zutödten / ein verwandte Person vmbgebracht hette.

§ 6. Wann ein Vatter / oder Muetter jhr Kindt / oder der Mann das Weib zustraffen willens / vnd die maß überschritten / daß von derselben bestraffung das Kindt / oder Weib / vmbs leben kombt.

Vnd dann / wann etwan auß Vnachtsam: vnd Nachlässigkeit im Beth das Kindt von denen Eltern erstückt wurde: in solchen Fäklen soll man den Thäter nicht leichtlich am Leben / sondern nach gestallt der Sachen vnd Vmbständten extra ordinariè bestraffen.

§ 7. Wann die That nicht gar vollbracht / so ist wol zuerwegen / ob der Thäter wider seinen Willen verhindert / oder freywillig nachgelassen / ob er nahet zu der That kommen / oder nicht: Item / ob grosser vnwiderbringlicher Schaden darauß entsprungen: vnd nach befundt der Sachen / dergleichen Thäter mit zeitlich: oder ewiger Landtgerichtsverweisung / sambt einen halben / oder gantzen Schilling: Item / abhawung der Handt / vnd nach schwäre der vmbständt gar wol mit dem Schwerdt zubestraffen.

§ 8. So hat auch die ordinari Straff nicht stat / wann man nicht aigentlich waiß / ob der jenige / der ein Kindt vmbgebracht / der rechte Vatter sey / oder nicht: nemblich wann das Kindt von einem solchen Weibsbildt herkommen / so einem jedwedern zuwillen worden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 9. Die vmbständt / so dises an sich selbst grosse Laster / vnd die darauff gehörige Straff schwärer machen / stimmen mit denen über ein / welche thails im nechst vorgehenden / thails aber im nachfolgenden Articul eingeführt werden: als da seyndt / die öffters widerholte That / grawsam vnd auff besondere weiß dem Entleibten angethane Marter / vnd sonsten darneben noch andere begangene grobe Missethaten.

§ 10. Wann die Kinder sich an jhren Eltern / mit Stössen / Schlägen / oder sonsten vngebührendt vergreiffen / so ist denen Eltern selbsten die gezimmende bestraffung zuegelassen / da sie aber dieselbige der Obrig-

keit anhaimbs stellen wollen / so seyndt dergleichen boßhaffte Kinder / nach beschaffenheit der That vnd Vmbständt mit harter Gefängnuß / Arbeit in Eysen vnd Banden / oder sonsten würcklich / auch wol gar nach schwäre deß Verbrechens / vnd öffterer verwürckung mit abhawung der Handt zubestraffen.

Zum fall aber die Eltern entweder wegen jhres Alters / oder Schwachheit die Straff selbst nicht vornemmen könten / oder auch jhrer Waichmüettigkeit vnd Nachhängung halber dem Richter nicht anzaigen wolten / solle in denen geringern Fällen / jedes Orths Obrigkeit / in den schwären aber das Landtgericht von Amptswegen die gebüherende Straff fürnemmen.

Der Sechs vnd Sechzigiste Articul.

Von dem Kinder verthuen.

WB zwar vnter nechst vorgehendem Articul von dem VatterMordt in allweg auch die Müetter begriffen / welche jhre leibliche Kinder entweders in: oder gleich nach der Geburt deß Lebens zuberauben / vnd haimblich zuverthuen sich vermessen / weilen aber vil vnterschidliche nothwendige Puncten in dem gantzen Processs dises Lasters wol zumercken / so haben Wir zu besserer nachricht solche in einem besondern Articul zuverfassen für nothwendig befunden.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann ein ledige Person / die für ein Jungfraw gehet / in Verdacht wäre / daß sie haimblich ein Kindt gehabt / vnd ertödtet / soll ein Landtgerichts-Herr sonderlich erkundigen.

Erstlichen / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens / ob jhr der Leib kleiner worden?

Drittens / vnd sie bleich vnd schwach geweſt seye?

Anzaigungen zur Gefängnuß vnd peinlichen Frag.

§ 2. Da nun solches vnd dergleichen erfunden wirdt / dieselbige Person auch also beschaffen ist / gegen der man sich der vorgebenen That versehen mag / soll sie in verhafft genommen / durch verständige Frawen (so vil zu weiterer erfahrung dienstlich ist) besichtiget / vnd auff befun-

dene

dene ferrere Vermuethung / wann sie die That darnach nicht bekennen wolte / peinlich befragt werden.

Doch das besagte Frawen / oder Hebamen mit anzaigung der Vrsachen Aydtlich außgesagt / die besichtigte sey dergestallt beschaffen / daß sie warhafftig gebohrn haben müesse.

§ 3. Wann auch ein Kindlein vorkombt / so kürtzlich ertödtet worden / vnd in selbiger Nachtbarschafft ein ohne diß verdächtiges vnd übel beschriernes Weibsbildt wäre / welche bezüchtiget wurde / daß sie Milch in den Brüsten hette / die mag daran gemolcken werden / vnd da sich rechte vollkommene Milch bey jhr erfindt / die hat ein starcke vermuettung zur peinlichen Frag wider sich: vnd da sie entschuldigung vorwendete / daß sie die Milch auß einer andern natürlichen Vrsach hette / soll desthalben durch Hebamen / oder sonsten Artzney verständige weitere erfahrung beschehen.

§ 4. So aber ein Weibsbildt ein lebendig: glidmässiges Kindt / das damals todt erfunden / haimblich gebohrn / vnd verborgen hette / vnd dieselbe erkundigte Muetter darüber besprächt wurde / entschuldigungsweiß aber vorgäbe / das Kindlein seye ohne jhr schuldt todt von jhr gebohren / ist sie zu ordentlichen / vnd in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung fürgeschribenen weisung zulassen / in ermanglung aber deren darüber peinlich zufragen.

§ 5. Noch vil mehrers / wann ein Weibsbildt ein lebendig glidmässiges Kindlein also haimblich getragen / forthin wie ein Jungfraw auffgezogen / auch mit Willen allein vnd ohne Hilff anderer Weiber gebohren: insonderheit wann sie laugnet / daß ein Kindt verhanden gewesen / welches hernach todt gefunden worden: in welchem fall die vorgebende entschuldigung der todten Geburt mit nichten anzuhören / noch destwegen eine weisung zuezulassen / sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zuverfahren.

§ 6. Gleichsfalls ist peinlich zubefragen / welche fürgibt / es seye jhr das Kindt vnversehens / vnd wider jhren Willen / in die Haimblichkeit entfallen / absonderlich / wann sie verschwigen / daß sie Schwanger seye / vnd darbey jhren grossen Leib sovil möglich verborgen / jedoch für ein ledige Weibs Person hergangen.

§ 7. Welches dann auch stat hat an der jenigen / so sich mit dem entschuldigen will / sie habe nicht gewust / daß sie Schwanger seye / dahero

auch

auch kein Schuldt / daß jhr das Kindt vnversehens in die Haimblichkeit gefallen: Doch wäre sie mit der peinlichen Frag zuverschonen / wann sie / wie sichs zu recht gebührt / erwise / sie hette sich durch andere verständige Weiber / wenige Täg zuvor besichtigen lassen / vnd dise kein Schwängerung bey jhr befunden.

§ 8. Ferrere anzaigen / vnnd zwar zur peinlichen Frag seyndt / wann auff die bezüchtigte Person dargethan wirdt / daß sie sich selbsten in die Seiten / oder Bauch mit Fäusten / oder sonsten gestossen / dieselbe zusammen getruckt / oder eingefäscht: in welchem fall sie sich von der Tortur nicht befreyet / sie könte dann zu recht darthuen / daß das Kindt sonsten natürlicher weiß todter von jhr kommen seye.

§ 9. Schließlich könten hieher auch gezogen werden / alle die anzaigungen / so bey abtreibung der Geburt im nechst folgenden Articul außgeführt seyndt.

§ 10. Die Fragstuck mögen vngefährlich gestellt werden / wie folgt.

Fragstuck.

Von wem sie geschwängert worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort / oder Verhaissung darzue beredt worden / oder freywillig dahin gerathen seye?

Wann / vnd wie sie es empfunden / daß sie Schwanger seye?

Ob / vnd warumb sie solches verborgen / vnd in gehaimb gehalten?

Wie lang sie deß vorhabens gewesen / das Kindt vmbzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kindt vertrawt / daß sie von jhm Schwanger seye / vnd das Kindt vmbbringen wolle / auch ob diser jhr Rath / Anlaittung / oder Hülff zum verthuen gelaist?

Was gestallt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen / den Leib gefäscht / oder gebunden / auff der Erden herumbgeweltzt / von höhern orthen herab gesprungen / Tränckl / oder andere Artzney eingenommen / vnd mehr dergleichen Leichtfertigkeit zu dem Endt / daß die Geburt von jhr kommen möchte / verübt? Vnd da sie dergleichen gethan / ob damahls / oder vorhero das Kindt sich in jhr gerühret?

Woher sie die Artzney genommen?

Ob der Apotecker / oder von dem sie solche erkaufft / wissenschafft gehabt /

habt / oder gefragt / zu was sie die begehrte Artzney brauchen wolle.

Woher sie wisse / daß dergleichen Artzney vnd andere oberzehlte Mitl zu jhrem vorhaben dienlich?

Wie das Kindt von jhr kommen?

Ob jemandt / vnd wer dazumahl vmb sie gewesen?

Ob sie von andern sey gefragt / oder angesprochen worden / daß sie Schwanger seye?

Ob die beywesenden solches wargenommen?

Ob jhr Muetter / oder Befreundte gewust haben / daß sie Schwanger / oder der Geburt nahent seye?

Ob jhr niemandt zuverthuecung deß Kindts / Rath / Anlaittung / oder Hilff gelaistet / wie / vnd auff was weiß?

Wie es dann aigentlich mit vmbbringung deß Kindts hergangen? mit erzehlung der vmbständt:

Ob sie kein Rew in wehrend: oder nach volzogener That empfunden?

Zu was endt sie jhr aignes Fleisch vnd Bluet vmbgebracht?

Ob sie es zuvor getaufft / oder darauff gedacht habe?

Ob sie nicht mehr Kinder verthan?

Endt Orthl.

§ 11. Nach erhaltener bekantnuß der Thäterin / oder sonst genuegsamer überweisung / vnd eingeholter aigentlicher erkundigung der That / ob schon sonst sowol in gemainen Rechten / als jnsonderheit der peinlichen Halsgerichts Ordnung Kayser Caroli deß Fünfften / dergleichen Kinder Mörderinen lebendig begraben / vnd gepfält / oder / wo die gelegenheit deß Wassers ist / ertrenckt worden; so wollen Wir doch Verzweiflung zuverhüeten / daß ein solche Thäterin mit dem Schwerdt von dem Leben zu Todt hingerichtet werde.

§ 12. Der jenige von dem sie zum Fall gebracht worden / so er darzue Hülff vnd Rath gelaist / soll gleichmässig: wo aber dises nicht beschehen / sondern er vilmehr abgewehrt / oder nichts darumb gewust hette / nach guetbedunckhen deß Richters / nur wegen begangener fleischlicher Sündt / abgestrafft werden.

Linderungs Vmbständt.

§ 13. Es mildert aber die Straff neben andern in nechst vorgehenden Articul vermellten Vrsachen auch dises / wann ein münderjähriges

Weibsbildt auß Rath / Hülff/ oder anstifftung jhrer Muetter das Kindt verthan hat / vnd ist solches / wann noch andere Indicia darzue kommen/ ein anzaig wider die Muetter zur peinlichen Frag / was gestallten aber dergleichen Müetter / oder andere / so darzue geholffen; Item die jenigen/ welche darumb wissenschafft gehabt / vnd die That nicht angezaigt / abzustraffen seyen / ist ebenmässig das / was im vorgehenden § 12. vermeldet / zu beobachten.

§ 14. Welche in peinlicher Frag darauff bestanden / daß jhr das Kindt vnversehens seye in die Haimblichkeit gefallen / oder sie nicht gewust habe / daß sie Schwanger seye / ist nicht am Leben / sondern über außgestandene Tortur nach guetbedunckten deß Richters in andere weeg abzustraffen.

§ 15. Wie nicht weniger die jenige / so gleichfalls in der Tortur auff deme beharret / oder sonsten behauptet / daß sie an das Kindt kein mörderische Handt angelegt / sondern dasselbe entweders in wehrenden Geburtsschwächen / oder auß vnterlassung Müetterlicher Hülff (so nicht auß bösen Vorsatz beschehen) gestorben / nach reiffer erwegung vnd befundt der Aussag / auch der Mahlzaichen an dem Kindt / willkürlich zubestraffen ist.

Beschwärende Vmbständt.

§ 16. Dahingegen beschwärdt dises Verbrechen / wann es zum öfftern: oder aber mit einer sondern Gratwsambkeit beschehen; in welchen Fällen die Vbelthäterin zur Richtstatt gefüehrt / vnd entweder mit Handt abhawen / oder aber mit glüeenden Zangen / so vilmahl als sie Kinder vmbgebracht / neben obgedachter Straff deß Schwerdts / gezwickt werden solle.

Der Siben vnd Sechzigiste Articul.

Von denen / so jhr Leibs Frucht mit fleiß abtreiben.

WElche Weibs Personen / entweders jhr selbst aigene Leibs Frucht (es seye auff was weiß es wolle) oder ein andere Person einem schwangern Weibsbildt durch bezwang/ essen / trincken / aderlassen vnd dergleichen / ein lebendige Frucht vorsätzlich

lich abtreibet/ oder aber einen Mann/ oder Weib vnfruchtbar machet / wie auch der jenige / so wissentlich darzue Artzneyen verkaufft/ ist Landtgerichtlich wie hernach folgt / zubestraffen:

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§. 1. In disem Verbrechen ist neben den anzaigungen / so im nechst vorgehenden Articul vom Kinder verthuen gestellt worden / wider die Muetter / wann sie ohne daß verdächtig / auch dises zum nachforschen genuegsam / wann bekant ist / daß sie einen grossen Leib gehabt / vnd denselben gählings verlohrn.

§ 2. Dergestallt / daß / wann der Richter in der Inquisition erführe / daß sich ein solches Weib bemühet hette / die empfundene Leibs Frucht auff ainige weiß von sich zutreiben: Als wann sie etwas eingenommen / jhr an verdächtigen Orthen Aderlassen / oder lassen wollen; den Bauch / oder Seiten / starck gebunden / gefäscht / mit Fäusten / oder sonsten angestossen / zusamen gedruckt / oder sich mit einem vngewönlichen Last zu solchem ende beschwärdt / sich auff der Erden herumb gewältzt / von erhöchten Orthen herunter gesprungen / oder andere dergleichen Gebärden verübt / insonderheit da sie solches haimblich vnd allein gethan hette: Ingleichen so ein Mann / oder Vatter zum Kindt das schwangere Weib vorsätzlich die Frucht abzutreiben mit groben schlägen übel hielte / soll man besagte Person einziehen / die verdächtige Muetter / wann es noch Zeit / durch geschworne Hebamen beschawen lassen / vnd auff ferrers laugnen vnd geschöpfftes Bey Vrthl mit der würcklichen Tortur belegen/ auch beyläuffig also fragen.

Fragstuck.

§ 3. Ob sie nit Schwanger gewesen?
Von wem?
Wie lang?
Ob / vnd wie lang sie lebendige Frucht getragen?
Wann sie das Schwanger seyn widerspricht / ist sie zubefragen?
Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt / auß was Vrsach / oder für einen Zuestandt? soll denselben beschreiben:
Durch was Mitl sie sich deß grossen Leibs so gählings entlediget? solls benennen / bekennt sie Artzney / ist sie zubefragen:
Wer jhr dieselbe gerathen / eingeben / oder vorgeschriben?

Wo sie die Sachen gekaufft?
In was für einer Apotecken?
Was es aigentlich gewesen?
Obs jhr der Apotecker gern gegeben?
Was er gegen jhr vermellt?
Ob er sie nicht wegen jhres Zuestandts gefragt?
Mit was Worten?
Was sie jhm geantwortet?
Wie dieselbe haisse?
Wie/ vnd wann sie die Artzney eingenommen?
Wie sie sich darauff befunden?
Wie bald solches gewürckt?
Was es von jhr getriben?
Obs nicht ein lebendige Frucht?
Obs nicht zuerkennen/ daß ein Knäbel/ oder Mägdl gewesen?
Wohin sie es gethan?
NB. Im fall es möglich/ soll man nachsuechen:
Ob sonst noch jemandt darumb gewust?
Wer? solls nambhafft machen:
Ob sie nicht öffters die Leibs Frucht abgetriben?

§ 4. Also auch wann aine vmb die Frucht durch schwäres höben/ fäschen/ springen/ schlagen/ oder auff andere weiß kommen wäre/ seyndt die Fragstuck darauff/ wie auch auff alle so zur abtreibung geholffen/ oder böβlich Vrsach geben/ nach eines jeden Verbrechen zurichten.

Endt Vrthl.

§ 5. Nach erhaltener bekantnuß/ oder rechtlicher überweisung/ vnd aller Orthen eingeholt: genuegsamer erkündigung/ solle man die verhaffte/ es seye Mann: oder Weibs Personen bestätten/ vnd wann sie darauff verharret/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinrichten.

Milderende Vmbständt.

§ 6. Welches Vrthl aber in nachfolgenden Fällen zulindern:

Erstlich/ wann es nicht auß Vorsatz/ vnd zu dem endt/ die schon empfunde Schwängerung/ oder Frucht abzutreiben/ beschehen?

An-

Andertens / wann die Leibs Frucht noch nicht gelebt / vnd die abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängnuß vnd der Geburt beschehen.

Drittens / wann die gebrauchte Artzney zur abtreibung vntauglich / vnd hierzue kein genuegsame Krafft vnd Würckung in sich hette / welches dann ein Richter in allweg noch vor schöpfung deß Vrthls erkundigen solle.

Vierdtens / wann die abgetribene Frucht wider die Menschliche Gestallt vnd Aigenschafft gewesen / warüber ein Richter sich verständiger Leuth Guetbedunckhen / ob nemblich das abgetribene ein Mißgeburt seye / oder nicht / zuerhollen hat:

Fünfftens / wann der jenige / so ein schwangers Weib geschlagen / vnd hierdurch / oder auch durch geschray / schröcken / schiessen / vnd anderwerts die abtreibung verursacht / nicht gewust / daß sie Schwanger; auch da ers schon gewust / gleichwol aber nicht der Mainung gewesen / die Geburt dardurch abzutreiben.

In welchen jetzterzehlten Fällen extra ordinariè ein Leibs Straff / oder Geistliche Bueß nach erwegung der fürkommenen vmbständt fürzukehren.

§ 7. Mit denen jenigen / welche zu dergleichen abtreibung / Hülff / Rath / vnd That gelaistet / hat es eben die bewantnuß / wie bißhero angezaigt worden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 8. Die vmbstände / welche dises Verbrechen beschwären / seyndt hieoben im 66. Articul von Kinder Mordt zufinden.

Der Acht vnd Sechzigiste Articul.

Von hinwegklegung der Kinder.

WAs gestallten die jenigen zubestraffen / welche zwar an jhren Kindern sich mit würcklicher Handt anlegung nicht vergriffen / jedoch vorsätzlich: vnd fräventlicher weiß dieselbe / vmb daß sie jhrer abkommen möchten / in Gefährlichkeit von jhnen legen / seyndt vornemblich folgende Zween vnterschidliche Haupt Fäll wol zubetrachten.

§ 1. Deren der Erste / so ein Kindt in ein einsames / vnnd von Gemainschafft der Leuth entlegenes Orth / zu dem endt vorsätzlich hingelegt wirdt / daß es daselbsten vor Hunger / oder Hülffloß sterben vnnd verderben solle / vnd das Kindt sturbe darüber / so ist die Thäterin mit dem Schwerdt / wann aber das Kindt noch lebendig gefunden vnd ernährt wirdt / alsdann nach gelegenheit der Sach willkürlich abzustraffen.

§ 2. Der Anderte Haupt Fall ist / wann das Kindt nicht auß vorhaben dasselbig in augenscheinliche Lebens Gefahr zusetzen / noch auch in ein einsam: oder weit entlegen: sondern an ein solches Orth / an welchem die Leuth jmmerzue vnd stäts pflegen vorüber zugehen / zu dem endt hinwegk gelegt wurde / daß entweders die fürübergehende / oder der jenige / so Vatter zum Kindt angegeben wirdt / sich dessen erbarmen / annemmen / vnnd aufferziehen sollen / vnd also die Straff / auch Spott vnd Schandt deß Ehebruchs / oder Huererey entgangen werde.

§ 3. In gegenwärtigen Fall / wann das hingelegte Kindt (obs schon wider Willen der Thäterin / oder deß Thäters) auß Hunger / Frost / oder anderer Vrsachen also hinlässig sturbe / ist die / oder derselbe / neben einem gantzen Schilling mit ewiger Landtgerichtsverweisung zubestraffen.

§ 4. Wirdt aber das Kindt noch lebendig gefunden / ist dem Thäter allein das Landtgericht auff ewig zuverweisen.

§ 5. Darbey gleichwol zubeobachten / wann das Kindt gar bald darauff / nach dem es gefunden worden / auß diser hinwegklegung / vnd sonst auß keiner andern erweißlichen Vrsach verschiden wäre / daß es alsdann mit der blossen Landtgerichtsverweisung nicht genueg / sondern es ist noch darzue die Thäterin / oder der Thäter entweders mit einer Geistlichen Bueß / nach außspruch der Geistlichen Obrigkeit / oder nach außspruch der Weltlichen Obrigkeit / mit einem halben: wol auch gantzen Schilling / haimblich oder offentlich / nach gestalt der Sachen / zubestraffen.

Anzaigungen.

§ 6. Anzaigung zu dergleichen hinlegung seyndt / wann die Muetter boßhaffter weiß jhren Schwangern Leib verborgen / oder sonsten die Geburt abzutreiben sich bemühet / auff weiß wie im vorgehenden Articul / § 2. außführlicher gezaigt.

§ 7. Wann

§ 7. Wann das Kindt in ainem Waldt/freyen Feldt/Garten/offentlicher Strassen/oder Gassen: Item/an ainem Wasser gefunden wirdt/vnd in derselben Nachbaarschafft ein verdächtiges Weibsbildt sich befindet/welche Milch in Brüsten hette.

§ 8. Wann ain verdächtige Person kurtz zuvor/da das hingelegte Kindt gefunden/in selbiger gegent gesehen worden.

§ 9. Die Fragstuck vergleichen sich allerdings mit denen/so in vorgehendem Articul fürgemerckt.

Mildernde Vmbständt.

§ 10. Sonsten ist dises Verbrechen linder zubestraffen/wann es zur Zeit einer grossen Hungers Noth.

Item/auß wissentlich: vnd bekanter Armuet/Ainfalt/oder all zu grosser Forcht beschehen wäre.

Beschwärende Vmbständt.

§ 11. Dahingegen solches vmb sovil schwärer wirdt/wann keine dergleichen Vrsachen verhanden/sondern die Thäterin/oder Thäter guete Mitl das Kindt zuernähren/gehabt hette.

§ 12. Worbey Wir absonderlich dises ernstlich gebietten/daß im fall kein Spital/oder anders Mitl dergleichen Findl Kinder zuernähren/vnd zu aufferziehen verhanden/jedweders Orths Obrigkeit/die nothwendige Nahrungs fürsehung zuthuen schuldig seyn solle.

Der Neun vnd Sechzigiste Articul.

Von der selbst aignen Entleibung.

WEr ein Mörder seines aignen Leibs wirdt/es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß/zu entfliehung der Straff/oder auch ausser gefänglicher Hafft/auß bösem Willen/vnd Gottloser Verzweiflung/vngeacht er derentwegen schrifftliche Vrsachen/vnd Protestationes hinderliesse/auff dessen Cörper hat das Landtgericht zugreiffen/vnd ist denselben zuvertilgen schuldig.

§ 1. Welche vertilgung dann (so bald die Entleibung dem Landtgerichts Herrn von der Obrigkeit wie gewönlich zuwissen gemacht wirdt) ohne verzug (längist aber inner Drey Tägen) durch den Scharpfrichter solcher gestallt beschehen mueß/daß er deß verzweifelten Cörper auß dem

Hauß

Hauß schlaipfe / oder herab lasse / wie es nur ohne Schaden zum füeglichisten beschehen kan / hernacher wie ain Vich auff einen Kahren lege / vnd vnter das Hochgericht vergrabe / sich aber darbey nicht deß geringsten dings / so vmb deß todten Cörper ist / oder ligt / anmasse / sondern mit seiner gemainen belohnung zufriden seye / das übrige aber alles denen jenigen / welchen es zuestehet / bey vnaußbleiblicher grosser Straff vnberührt stehen / vnd verbleiben lasse:

§ 2. Vnd obwollen ainem solchen Cörper weiter kein Straff anzuthuen / so mag doch ein grosser Vbelthäter / der sich in der Gefängnuß zu entfliehung / der schwären Straff entleibt / auß sonderbahren Vrsachen / bevorab andern zum Exempel nach beschaffenheit deß grossen Verbrechens / als todter auff den Scheitterhauffen geworffen / vnd verbrent / oder aber auch auff daß Rad gelegt / oder auffgehenckt werden:

§ 3. Wir wollen auch denen Landtgerichts Herrn deß Orths / wo die That beschehen / der boßhafftigen selbst Mörder / in dero Landtgericht sich befindent: ligent: vnd fahrendes Guet: wie auch andern Landtgerichts Herrn / jedwedern das jenige / so sich in seinem Landtgericht befindet / dergestallt / wie hernach mit mehrerm angezaigt wirdt / einzuziehen gnädigist zugeben: Doch daß hierunter die Burger / vnd Innwohner in Vnsern Landts Fürstlichen Stätt: vnnd Märckten / wo Wir das Landtgericht selbsten haben / nicht verstanden seyen / als deren Haab: vnd Güeter Wir in dergleichen Fällen Vnserer Cammer einzuziehen vorbehalten / denen aber / so absonderlich hievon befreyet seyndt / jhren üeblichen hergebrachten Freyheiten vnbenommen.

§ 4. Wann der selbst Mörder ain / oder mehr Kinder verlast / so solle denenselben nach außweisung der Rechten / als wann Vier / oder mehr / die helffte: da aber vnter Vier seyndt / das Drittl deß völligen Guets / sovil dessen über abstattung der Schulden verbleibt / vnd wären keine Kinder / sondern Bluets verwandten / dem nechsten biß in den Vierdten Grad inclusivè der Dritte Thail besagten völligen Guets / das übrige aber denen Landtgerichts Herrn zuefallen / jedoch denen Grundt Herrn die ablesung der Grundstuck bevorstehen.

§ 5. Die Inventur, Schätz: vnnd Abhandlung solcher Verlassenschafft / solle von der jenigen Grund Obrigkeit / warunter der selbst Mörder seß: vnnd wonhafft gewesen / durch vnpartheyische Benachbarte vorgenommen / vnnd denen Landtgerichts Herrn darzue vorhero

ver-

verkündet / wie auch im fall sich Grundstuck vnter andern Grundt Herrn befinden / derselben Schätzung durch solche Grundt Herrn beschehen / vnd so dann der Obrigkeit / vnter welcher die völlige Abhandlung fürgehet / zugeschickt werden.

§ 6. Wann der selbst Mörder ein Testament / oder andern letzten Willen hinterlassen / soll derselbe / ausser der geschäfft zu Gottseeligen Wercken / nicht gültig seyn; jedoch das solches Geschäfft denen Kindern jhren gebührenden Erbtheil / wie auch dem Landtgerichts Herrn an seinem anfall nichts entziehe.

§ 7. Dises alles aber ist nur von den jenigen zuverstehen / welche sich / wie gemelt / entweder auß Forcht der Straff / oder bösen Vorsatz vnd Willen / entleibt haben: Dann wer sich auß Gebrechen seiner Vernunfft / allzu grosser Melancholey vnd Kranckheit vmb das Leben bringet / mit demselben soll das Landtgericht nichts zuthuen / weniger jemandt seine Güeter einzuziehen haben / sondern er mag durch ehrliche Leuth bestättet / vnnd Christlicher Ordnung nach auff ein geweichtes Erdtreich / doch ins gemain nicht mit gepräng / noch an vornemme Oerther / begraben / vnd es sowol der Güeter halber / als sonsten in allen Fällen mit jhm gehalten werden / als wann er aines natürlichen Todts verschiden wäre.

§ 8. Demnach man aber bißweilen anstehet / ob sich ainer boßhafftiger weiß / oder aber auß mangl der Vernunfft vmbgebracht hab / als hat man in allweg auff deß Entleibten nechst vorhergangenes Leben / Wandl / verzweifelte Reden / vnd Vorhaben / auch auff die Mitl durch welche er jhm den Todt angethan / vnd man bey jhm gefunden / zusehen: Warauß dann jedwederer Vernünfftiger / ob die That auß bösen Vorsatz / oder auß Vnvernunfft beschehen / leichtlich abnemmen kan.

§ 9. Wann aber die Sachen also beschaffen / daß man vernünfftig zweiflen kan / ist das bössere / nemblich dises zuvermuethen / daß er auß Vnvernunfft / Vnsinnigkeit / gählingen Fall / oder von ainem andern vmb das Leben kommen; Wie dann auch der jenige / der sich vnversehens / oder der mainung / als ob er etwo gefrohren wäre / ersticht / nicht als ain selbst Mörder zuvertilgen / weniger sein Guet vom Landtgericht einzuziehen ist.

§ 10. Wann ainer an der That der verzweiflung verhindert / oder durch fleissige Chur noch beym Leben erhalten wirdt / soll derselbe /

wann es ein gefangner Vbelthäter ist/ derentwegen schwärer gestrafft werden/ wo sich aber ainer sonsten ausser der Gefängnuß vmbbringen wollen/ vnd gleich darauff Rew vnd Layd erzeigt/ ist solches nicht Landtgerichts mässig/ solle aber gleichwol von seiner Obrigkeit nach beschaffenheit der Vmbständ gestrafft werden.

§ 11. So sich ein schwangers Weib selbsten boßhafftig ertödtet/ soll man jhr den Leib sovil müglich alsobalden auffschneyden/ vnd die Leibs-Frucht herauß nemmen/ damit das Kindt aintweders erhalten/ oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Muetter der gewönlichen Begräbnuß beraubt werde:

§ 12. Warbey Wir zum beschluß dises Articuls außdrucklich setzen/ vnd ordnen/ daß alle Balbierer/ Bader/ Wundtärtzt/ vnd dergleichen Leuth/ solchen armen Menschen mit hail: vnd auffschneydung vnwaigerlich bey hoher Straff/ vnd Niderlegung jhrer Kunst vnnd Handwercks/ zuhülff kommen/ vnd jhnen solches an jhren Ehren vnabbrüchig seyn solle.

Der Sibenzigiste Articul.

Von denen/ welche zur Mordthat andere bestellen/ oder sich bestellen lassen/ ins gemain Assassinium genant.

WEr ainen mit Gelt bestellt/ oder durch geschanck vnd verhaissungen dahin erhandlet/ daß er ainen andern ermordten solle: Wie auch der jenige/ so sich bestellen/ vnd also erhandlen lassen/ seyndt beede schärpfer/ als gemaine Todtschläger zubestraffen.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wirdt/ soll der Richter zum nachforschen/ sowol wegen deß Bestellers/ als deß Bestellten (neben denen anzaigungen/ von welchen allbereit bey dem vorsätzlichen Todtschlag vnterricht gegeben worden) in acht nemmen:

Erstlichen/ Ob nicht der Verdachte dem Entleibten/ jhn auff solche weiß hinrichten zulassen/ tröhlich gewesen?

Anderten/ ob er sich auch zuvor in andern dergleichen bösen Händlen

len (als zum Prüglen der Leuth) vmbs Gelt habe bestellen lassen / derentwegen von andern Orthen bandisiert, vnd also ein solcher Mensch wäre / zu dem man sich der That wol versehen könte.

Gefängnuß.

§ 2. Einen solchen / bey welchen mehr als ain Anzaigung zusammen kommen / wie auch den jenigen / auff welchen von dem Bestellten / oder Besteller in peinlicher Frag außgesagt worden / vnd man deß beschehenen Todtschlags vergewist / oder aber den Thäter auff wahrer That ergriffen: soll man gefänglich annemmen / in der güete befragen / vnd wann es vonnöthen mit denen hierinnen etwo vorkommenden Personen / wie gebräuchig / confrontiern, vnd zu Red stellen.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wann ers nun laugnete / vnd doch auß der nachforschung / oder sonsten an Tag käme / daß der Verdachte an dem Orth / wo die That beschehen / mit vnzulässig: vnd verbottenen Waffen / nemblichen geladenen / vnd gespanten Pistollen / Terzerollen / außzogenen Degen / oder einer solchen Wöhr / mit welcher die Wunden in besichtigung deß todten Cörpers gleichförmig erkennt wurde / wäre gesehen / oder betretten worden / oder so vil den Besteller betrifft / derselbe den Bestellten stäts bey sich gehabt / vnd jhne vnterhalten / auch würcklich Gelt gegeben / dessen aber kein andere Vrsach anzuzaigen wuste / soll man gegen einem solchen / über ergangenes BeyVrthl / die peinliche Frag / wie hernach beyläuffig folgt / vornemmen.

Fragstuck.

§ 4. Ob er nicht den N: ermordet?
An was für ainem Orth?
Beym Tag / oder bey der Nacht?
Zu welcher Stundt?
Mit was Waffen?
Auß waß Vrsachen?
Ob ers für sich selbst / oder von einem andern bestellter gethan?
Wer der sey? soll jhn nambhafft machen:
Wie die Wort / warmit er zur That ersuecht worden / gelautet.
Solls erzehlen.
Wie auch / was er darauff geantwortet?

Wo / vnd in wessen beysein die bestellung beschehen?
Was man jhme deßwegen gegeben / oder verhaissen?
Ob ers würcklich empfangen?
Wievil?
Wo er das Gelt / oder Belohnung hingethan?
Wie bald er darauff die That ins Werck gesetzt?
Mit was gelegenheit?
Wo er dem Entleibten vorgewartet?
Wie er denselben angegriffen?
Wie sich auff beschehenen angriff der Entleibte gegen jhm verhalten?
Wie / vnd mit wem er sich gewehrt?
Ob er nicht auch für sich selbsten Feindtschafft gegen demselben getragen?
Warumben?
Ob er sich offt zu dergleichen bestellen lassen? solls ordentlich außsagen.
Wer jhme mehr darzue geholffen / Rath / oder Einschlag geben? Solls benennen / vnd beschreiben von Gebärden / Gestallt / vnd Klaidern / auch wo sie sich auffhalten / ꝛc. vnd was etwan die Inquisition mehr gibt.

§ 5. Gleicherweiß können auch die Fragen auff den Besteller gerichtet werden / als nemblichen:

Ob er nicht den N: ermordten lassen?
Durch weme?
Was er jhme Thäter gegeben / oder verhaissen?
Ob er jhms würcklich außgezehlt / oder wievil er jhm dran geben?
Wo / vnd in wessen beysein die bestellung beschehen?
Was jhne hierzue bewegt?
Wann die Mordthat fürübergangen?
Zu was Zeit?
An welchem Orth?
Durch was Waffen?
Wo er sich entzwischen auffgehalten?
Wie der Todtschlag zu seiner wissenschafft kommen?
Wie / vnd auff was weiß / auch an was Orthen er dem Thäter die entleibung zuthuen anbefohlen? Ende

Endt Vrthl.

§ 6. Auff die bekäntlich: oder sonst / wie recht ist / erwisene That / soll der Thäter bestättiget / so dann / vmb willen dergleichen bestellte Mörder / vil ärger vnd boßhafftiger als gemaine Todtschläger seyndt / auch auff alle weiß zuverhüeten / daß dergleichen nicht in disem Landt einschleichen / sowol der Bestellte als Besteller der schärpfe nach mit dem Radt / vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 7. Käme auch dises darzue / das Erstlich einer ein Person / dero er mit Freundtschafft / Lieb / Trew / vnd Gehorsam verbunden ist / auff angeregte weiß vmbbringen liesse: oder aber

Andertens / ein schwangers Weib durch Gelt dahin erhandlete / daß sie mit würcklicher abtreibung der Frucht jhme einen zuegang zur Erbschafft machte.

Drittens / wann der Bestellte die Mordthat vmb ain geringes Gelt / vnd solche offt liederlich vollbracht hette / dergleichen Böswichten / solle nach gestallt der Sachen das Vrthl mit Zwicken / Schlaipfen / oder Riemen schneyden geschärpfft werden:

Milderende Vmbständt.

§ 8. Dahingegen wann ainer sich zwar bestellen lassen / die That auch zuvollbringen sein möglichstes gethan / doch von dem Belaidigten über gwältiget / oder abgetriben worden / oder etwan der Schuß / wie er gern gewolt / nicht angangen wäre / solle er zwar leichter / aber nichts desto weniger wegen sonderbarer Grawsambkeit dises Lasters / wenigist mit dem Schwerdt gerichtet:

Die übrigen so sich zwar bestellen lassen / vnd Gelt genommen / der Sach aber keinen anfang gemacht / sambt dem Besteller / vnd ins gemain alle / so böse Leuth auff andere / dieselbige zubrüglen / vnd übel mit schlägen zu tractieren bestellet / oder sich bestellen lassen / sollen nach vernünfftiger ermässung deß Richters / willkürlich / doch mit scharpfen Leib: oder andern Straffen belegt / vnnd hierinnen keines verschont werden.

Der Ain vnd Sibenzigiste Articul.

Von Meichel: vnd Strassen Mordt.

WElcher ainem auff freyer Strassen / oder auch anderwerts fürsetzlich vorwartet / oder vnter dem schein der Freundtschafft denselben Gewinß halber angreifft / beraubt / vnd zugleich vmb das Leben bringt / soll mit schärpferer Straff / als ain gemainer Todtschläger belegt werden / warunter dann auch begriffen / der zu dem endt einen entleibt / damit er alsdann zu dessen hinterlassenen Wittib heyrathen könte / oder seines vorigen Lasters halben nicht verrathen wurde.

§ 1. Item / welcher zwar anfangs nur deß Willen geweſt / einen zuberauben / er aber sich widersetzet / vnd die Sachen nicht erfolgen lassen wollen / er auch alsdann gar ertödtet worden / vnd ist wenig daran gelegen / ob der Mörder von solcher seiner That ainigen Nutzen vnd Gewinn genossen habe / oder nicht.

Anzaigungen zu dem nachforschen vnd einziehen.

§ 2. Die anzaigungen zur nachforsch: vnd einziehung solcher Leuth / seyndt über die / so hievor vom Todtschlag an die Handt gegeben worden / beyläufftig dise:

Erstlichen / wann die verdachte Person im brauch hat bey nächtlicher Weil außzugehen / in hollen Weegen / Gräben / Busch / oder Wäldern sich auffzuhalten.

Andertens / wann er in einsammen / vnd zum Mordten gelegnen Orthen zu wohnen pflegt.

Dritttens / wann raisent: vnd vilmehr hin vnd her schwaiffende Personen allenthalben in den Würthshäusern ligen / zehren / vnnd nicht redliche Vrsachen solcher jhrer zehrung wissend währen / oder von jhnen angezaigt werden könten.

Vierdtens / wann ainer mit Raubern / Mördern / vnd anderen dergleichen Personen / wie oben vermelt / kundt: vnd gemainschafft hette:

Fünfftens / wann ainer betretten wurde / der geraubte Sachen / so einem Entleibten zuegehört / bey sich hette / oder dieselbe verkaufft / übergeben / oder in anderer gestallt verdächtiger weiß darmit gehandlet / vnd seinen Verkauffer / vnd Gewöhrmann nicht anzaigen wolte.

§ 3. Auff

Endt Vrthl.

§ 3. Auff ein solchen Mörder können eben die jenige Fragstuck / welche bey gemainen Diebsstall / vnd Todtschlag gesetzt / gleichförmig gerichtet werden / vnd wann alsdann derselbige entweders bekennt / oder sonst zurecht überwisen wirdt / soll er mit dem Radt von oben / oder vnten / nach gestallt deß Verbrechens / durch zerstossung seiner Glider vom Leben zum Todt hingericht / vnd offentlich auffs Radt gelegt werden / doch daß der Richter in allweeg / ob die Thaten in Warheit also fürgangen / sich zuvor wol erkundige.

Milderende Vmbständt.

§ 4. Wann jemandt einen beraubt / vnd also mit schlägen zuegericht hette / daß er jhn für todter ligen lassen / der Beschädigte aber gleichwol widerumb davon kombt / ein solcher Thäter soll allein mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 5. Dahingegen schärpfet die Straff / wann ain Diener / oder Knecht seinen Herrn auff der Strassen vmbringt / vnd beraubt / wie auch wann Geistliche / oder vnter Vnsern glaidt vnd versicherung raisende Personen angegriffen / vnd ermordet / schwangere Weiber / wegen der Leibs Frucht auffgeschnitten / oder auch wegen ainer Rauberey mehrers Personen vmbgebracht worden.

§ 6. In welchen Fällen / bevorab wann der Thäter etliche / oder vil Mordthaten vollbracht / die Straff deß Vierthails vorzunemmen / oder es ist das Radbrechen mit der glüenden Zangen zwicken / oder Riemenschnitt / nach schwäre der vmbständt / vnd stärcke / oder schwache deß Thäters zuvermehren.

§ 7. Wann neben dem Mordten auch nambhaffte Raub beschehen / soll ein Galgen / sambt einem Strick zugleich neben dem Cörper auff das Rad gesteckt / da aber auch Mordbrennerey / Kirchen Diebsstall / oder dergleichen grobe Laster darneben verübt werden / hat man sich nach deme zurichten / was oben im 46. Articul von disen Lastern gemeldet worden / ꝛc.

Der Zway vnd Sibenzigste Articul.

Von denen/ so mit Gifft vergeben.

WEr ainen andern mit Gifft haimblich vmbbringt/ oder sonst Schaden zuefüegt/ darzue wissentlich/ vnd boßhafftig geholffen/ oder das Gifft hierzue auch wissentlich hergeben/ verkaufft/ erkaufft/ abgeholt/ oder zuegericht hette/ der ist als Landtgerichtmässig einzuziehen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzeigungen zur Inquisition seyndt Erstlich/ wann der Sterbende ein gewisse Person bezeichet/ daß sie jhm mit Gifft vergeben/ vnd er hierüber auff ein solche weiß/ wie sonsten bey denen mit Gifft vergebenen Leuthen zubeschehen pfleget/ gestorben ist.

Anderten/ wann auch gleich der sterbende vom vergeben nichts sagt/ jedoch sonsten das gemaine Gericht gehet/ auch vermuetlich erscheint/ daß jhme vergeben worden/ soll man den todten Cörper/ ehender er begraben wirdt/ oder wann er erst kürtzlich begraben worden/ wider auß der Erden nemmen/ vnd durch erfahrne Medicos beschawen/ vnd erkennen lassen/ ob sie an dem Cörper solche Zaichen finden/ worauß jhrer Kunst nach/ vnfelbar abzunemmen/ daß der Mensch von Gifft/ vnd nicht auß andern Vrsachen gestorben sey.

Drittens/ kan man aber den Cörper nicht mehr beschawen/ soll man in den Apotecken denen Recepten nachsehen/ ob dieselben wider Gifft geschriben seyn.

Vierdtens/ die jenigen so jhne curiert, vnd Leuth so jhme gewartet/ oder bey seinem Todt gewesen/ jhne auch todter gesehen haben/ befragen/ ob er sich nicht nach genommener Speiß/ darinnen vermuethlich Gifft gewesen/ gebrochen habe/ oder er zum brechen genöthtiget worden.

Fünfftens/ ob er Gelb/ oder Blaw worden.

Sechstens/ ob der Leib auffgeschwollen/ vnd dergleichen.

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 1. Wann nun auß glaubwürdiger erkantnuß der Artzney erfahrnen scheint/ daß die Person nicht von Gifft/ sondern auß andern

Zue-

Zuestänaden gestorben / hat der Landtgerichts Herr dabey weiter nichts zuthuen: Sagen aber die Artzney erfahrne / daß dem Verstorbenen Gifft beygebracht worden / vnd er von demselben sterben müessen / benebens erweißlich wäre / daß die verdachte Person Gifft gekaufft / oder sonst damit vmbgangen / vnd der Verdachte mit dem vergifften in Vneinigkeit gewesen / oder sonst von seinem Todt Nutzen vnd Vortl zugewarten: sonderlich wann vnter den Eheleuthen der beschuldigte Thail mit ainer hievor verdächtig gewesten Person sich in Heyrath eingelassen hette: vnd er stonsten ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte:

Diſe vnd dergleichen vmbständt seyndt genuegsame Vrsachen zur gefänglichen Verhafftung.

Anzaigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Wann über diſes der Verdächtige glaublich nicht darthuet / daß er das Gifft zu andern Sachen gebraucht / oder brauchen wollen / vnd noch etwo vor diſem gegen der Obrigkeit gelaugnet / daß er Gifft gekaufft / hernach dessen überwisen worden / so soll man jhn über vorgehendes BeyVrthl vngefähr auff nachfolgende Puncten peinlich fragen.

Fragstuck.

§ 4. Ob er nicht dem N: vergeben?
Durch was Mitl?
Was es für ein Gifft / vnd wievil dessen gewesen?
Wie ers zuegericht?
Wie er jhms eingeben?
Wann es geschehen?
An welchem Orth?
Wie sich der N: nach vnd nach darauff verhalten?
Wie lang er nach dem eingenommenen Gifft gelebt?
Was er für einen Todt genommen?
Ob nicht nach dem Todt das Maul geschaumet?
Ob der Leib nicht auffgeschwollen? oder gar auffgebrochen?
Ob die Nägel nicht Blaw / oder Schwartz worden?
Ob er jhme öffter Gifft beygebracht / vnd was gestallt?
Was jhn zu solchen bewegt?
Woher er das Gifft genommen?

Ob ers selber gekaufft?
Wer es geholt?
Auff wessen Befelch?
Wer sonsten darzue geholffen / oder gerathen?
Ob der Apotecker / oder der es hergeben / gewust / daß mans zum vergeben brauchen wölle?

Dann wann dergleichen auff die Mithelffer / oder Apotecker erweißlich herauß kombt / müessen sie ebenfalls als Gifftgeber eingezogen werden.

Endt Vrthl.

§ 5. Wann nun ainer in der peinlichen Frag sich zu solcher Giffts beybringung / oder daß er wissentlich / vnd boßhafftiger weiß darzue geholffen habe / bekennet / vnnd sich wie oben gemelt befindet / daß der Todte von dem beygebrachten Gifft gestorben ist / solle der Vbelthäter (vmb willen es schwärer geachtet wirdt / einem mit Gifft als sonsten vmbzubringen) vnd zwar ein Manns Person mit dem Radt / ein Weibs Person ab mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet / jedoch andern zumehrerer forcht / vnd abschröcken / solche boßhaffte Leuth / vor der endlichen Todts Straff geschlaipfft / oder etliche griff am Leib mit glüenden Zangen / vil oder wenig / nach ermässung der Person / vnd Tödtung gegeben werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 6. Hieben ist zuwissen / daß folgende vmbständt / als wann ein Kindt dem Vatter / oder Muetter / ein Lohn Person der andern / ein Diener seinem Herrn / oder Frawen vergibt / die Straff schwärer machen / vnd zwar noch schwärer / wann sich ainer / oder mehr Vnmenschlicher weiß vnterstehet die Brunnen / Getränck / oder Sachen / so die Leuth ins gemain anrüheren / vnd gebrauchen müessen / boßhafftig zuvergifften / also daß hierdurch vil Menschen vmbs Leben gebracht würden / in solchen Fällen solle gegen dergleichen Vbelthäter jetzt gemelte Straff nach vernünfftiger ermässung deß Richters geschärpfft werden.

Wilderende Vmbständt.

§ 7. Dahingegen ist die Straff leichter / wann das Gifft entweder nicht starck genueg gewesen / oder kein Würckung gethan / also daß der Todt hierauff nicht erfolgt ist.

Oder

Oder wann man nicht aigentlich wissen kan / daß der Verstorbene von dem Gifft gestorben:

Oder wann man ainem zu bewegung der Lieb / vnd nicht zum Todt etwas beygebracht hette / davon er aber gleichwol gestorben:

Bey disen vnd dergleichen vmbständen / soll man den Thäter zu einer geringeren extra ordinari Straff / auch nach beschaffenheit noch mehrer beschwärlicher vmbständt (als wann der jenige / so einem das Gifft beygebracht / solches in genuegsamer quantitet gegeben / vnd derentwegen sovil an jhme gewesen / alles vollbracht / das Gifft aber auß einem andern zuefälligen vmbstandt nicht gewürckt hette) zu dem Schwerdt verurthailen.

Wie dann die Apotecker / so das Gifft / zwar nicht wissentlich zum vergeben / jedoch ohne genuegsame auffsicht verkaufft / auch nur extra ordinariè, nach gerichtlicher erkantnuß zustraffen.

§ 8. Hieher gehören auch die jenigen / welche Vich / vnd Waiden vergifften / dieselben (wann kein Zauberey mit vnterlaufft) sollen nach beschaffenheit deß hierdurch verursachten / vnd sich in fleissiger erkundigung befundenen Schadens / bevorab wann sie solchen nicht guetmachen könten / nach vernünfftigem guetbedunckhen deß Richters / schärpfer / oder ringer gestrafft / vnd wann der Schaden sehr groß / der Thäter mit dem Schwerdt hingerichtet / vnd der Cörper verbrent / wo aber der Schaden nicht erfolget / oder nicht gar groß / mit Ruethen außgestrichen / vnd deß Landtgerichts verwisen werden.

Der Drey vnd Sibenzigiste Articul.

Vnkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.

WEr wider die Natur Vnkeuschheit treibt / als Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder aber ein Mensch mit einem vnvernünfftigen Vich / der falt in die Landtgerichtliche hernach gesetzte Straff.

§ 1. Dises abschewliche Laster wirdt gemainiglich an verborgenen Orthen verüebet / daß es also selten käntliche Warzaichen hinter sich lasset / doch dienen nachfolgende anzaigungen zur nachforschung.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

Erstlichen / wann die verdächtige Person ins gemain dises Lasters halber beschraydt.

Andertens / ein gaile vnschambahre / auch dergleichen Person wäre / zu der man sich solcher Vbelthat versehen möchte / benebens

Drittens / an den verdächtigen Orthen in abwesenheit der Leuth haimblich / bevorab zu nächtlich: vnd finsterer Zeit auß: vnd eingehender gesehen worden.

Vierdtens / Zaichen dises abschewlichen Lasters / entweders an: bey: oder vmb sich / oder bey dem Vich verlassen hette.

Anzaigung zu der Gefängnuß.

§ 2. Da der verdacht gegen einen Knaben wäre / soll der Richter durch hierzue verordnete Medicos, Barbierer / vnd dergleichen / gebührende bschaw vorkehren / befindet sich nun aines / oder das ander würcklich in der That / oder aber der Thäter wurde in der That betretten: soll der Richter auff eine solche verdächtige Person greiffen / dieselbe befängnussen / nicht weniger auch / da noch über dises alles vorkäme / daß der Thäter

Anzaigung zu der peinlichen Frag.

Erstlichen / an Orth vnd Endt gesehen / so hierzue gelegen / auch hierzue beraiter gefunden.

Andertens / von dem Knaben solches über jhn mit glaublichen vmbständten wäre außgesagt: oder aber

Drittens / von denen / mit welchen er dises abschewliche Laster zuvollbringen begehrt / wie recht ist / wäre überwisen worden / vnd nichts destoweniger dessen in laugnen stunde / seine Vnschuldt aber nicht genuegsam an Tag geben könte; gegen einen solchen auff ein ordentlich geschöpfftes BeyVrthl die peinliche Frag / nach vorhergangenen gemainen: auch vngefähr folgende Fragstuck für die Handt nemmen:

Fragstuck.

§ 3. Ob er nicht wider die Natur Vnzucht getriben?

Wie offt?

Mit was Vich? (oder Knaben?) wie daß die anzaigungen geben?

Wo?

Wo? vnd an welchem Orth?
Zu welcher Zeit?
Wem das Vich zuegehöre?
Mit was gelegenheit?
Ob er die That würcklich vollbracht habe?
Wo damahls die Leuth im Hauß gewesen?
Ob er niemandt gemerckt / der solches etwo gesehen?
Was jhn darzue bewegt / oder angetriben?
Ob jhns jemandt gelehrnet / oder ob ers von andern gesehen habe?
Wer dieselbe seyndt?

Endt Vrthl.

§ 4. Vnd wann nun ein solche verdachte Person dises grewliche Laster güet: oder peinlich vmbständiglich bekennete / oder dessen / wie recht ist / überwisen / auch alle vmbständt durch fleissige nachforschung warhafftig erfunden / der Thäter auch in ordentlicher bestättung darauff verharren wurde / solle dergleichen Vbelthäter / so sich mit ain / oder mehrern vnvernünfftigen Vich vergriffen / vnd die That vollbracht / zusambt dem Vich / so es anders noch verhanden / durch das lebendige Fewer von der Erden vertilgt / vnd die Aschen in die Lufft oder aber nach gelegenheit deß Orths / in ein fliessendes Wasser zerstrewet werden.

§ 5. Ein Knabenschänder / oder aber da sonst ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sündt getriben hette / soll anfangs enthaubtet / vnd folgents dessen Cörper sambt dem Kopff verbrennt / niemahlen aber in den Vrthlen / das jenige / so Ergernuß geben möchte / offentlich abgelesen werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 6. Die vmbständt / so dises Laster beschwären / seyndt dise: wann der grawsame Thäter verheyrath / oder bey zimlichen alter / vnd hohen Standts ist / auch dises Laster vilmahl / vnd vnterschidlich begangen hette; wiewol es doch jederzeit wenigist bey erstgemelter Straff verbleibt:

Linderungs Vmbständt.

§ 7. Fallt aber bey den vmbständen deß Thäters jugent / Vnver-

standt / oder dises mit ein / daß er sich der Sündt zwar angemast / selbige aber nicht vollendet hette / soll man alles fleissig erwegen / vnd nach gestallt der Sachen die Gelindigkeit der schärpfe vorziehen / jedoch sich vorhero / wie in dergleichen zuverfahren sey / bey denen Rechtsverständigen Raths erhollen / ꝛc.

Der Vier vnd Sibenzigiste Articul.

Von der Bluetschandt.

DJe Bluetschandt wirdt begangen zwischen denen jenigen Personen / welche einander mit Bluets Freundt: oder Schwagerschafft so nahent verwandt / daß sie nicht zusamen heyrathen können.

Vermuettungen zur Nachforschung.

§ 1. Dieweil aber dises Laster auch aines auß denen ist / so kein beständiges Zaichen hinter sich lassen / als soll man zu erkundigung der Sachen / die jenige vermuettungen sowoll der Inquisition als der gefänglichen einziehung halber / welche bey dem Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden angezaigt worden / in acht nemmen / allein gibt dises hierinnen ein absonderliches nachdencken / wann bey solchen Personen / welche sonsten gegen einander ein grosse Ehrerbietung tragen sollen / ein vngewöhnliche Vertrewlichkeit verspührt wirdt.

Vermuettungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun ein Richter genuegsame anzaigung hat / soll er beede Personen einziehen / in abgesönderten Orthen verwahren / vnd nach güetiger Frag / wann ain Thail laugnete / sie gegen einander zu Red stellen.

§ 3. Zum fall aber beede die Bluetschandt in der güete bekennten / so ist solche bekantnuß zu vorkehrung der Straff genuegsam:

Peinliche Frag.

§ 4. Woferrn aine / oder beede verhaffte die That laugneten / vnd über die gemaine anzaigungen / die sie nicht zu genüegen von sich abgekehrt / vnd verantwortet hetten / noch andere zu fürnemmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden genuegsame Indicia beykämen /

solle der Richter zu erfahrung der gründlichen Warheit auff geschäpfftes BeyVrthl die Tortur vngefähr mit folgenden Fragen fürnemmen:

Fragstuck.

§ 5. Ob nicht N: mit N: vnkeusche Werck verübt?

Ob dise nicht sein Bluetsverwandte / oder verschwägert seye / vnd wie nahent / auch ob sie solches gewust haben?

Wie offt es beschehen?

An welchen Orthen?

Zu was Stundt / Tag vnd Zeit?

Mit was gelegenheit?

Ob er sie / oder sie jhn darzue angereitzet?

Ob er sie durch verhaissen / versprechen / oder bethroungen darzue bewegt?

Ob die Sündt Nüchter: oder Voller weiß vollbracht worden?

Ob er sich nicht auch mit andern dergleichen seinen Verwandten vergriffen? vnd dergleichen so die vmbständt der Missethat einem vernünfftigen Richter an die Handt geben:

EndtVrthl.

§ 6. Da nun auff die peinliche Frag beede Beschuldigte bekenneten (dann aines bekantnuß allein diß Orths zu der peinlichen ordinari TodtsStraff nicht genueg ist) auch in der gebräuchigen bestättung auff jhrer Außsag beständig verbliben / oder der ander Thail genuegsam überwisen wurde / wollen Wir / daß dergleichen Vbelthäter / da sie dise GOtt / vnd der Natur abschewliche Sündt in auff: oder absteigender Lini vollbracht hetten / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden sollen:

§ 7. Wann aber Personen im ersten / vnd andern Grad der seiten Lineæ / als Schwester / vnd Brüeder / sie seye gleich ain: oder zweybändig / jngleichem da ainer mit seines Bruedern / oder Schwester-Tochter / deß Vatters / oder der Muetter Schwester / oder Brüedern / Vnkeuschheit pflegen wurden / nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwagerschafft / nemblichen da ain StieffVatter sein Stieff-Tochter / ein StieffSohn sein StieffMuetter / ein Schwäher seine Schnuer / ein TochterMann sein Schwiger / wie auch da ainer seines

leib-

leiblichen Brueders Weib / oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde / alle dergleichen mißthätige Personen sollen mit Ruethen gestrichen / vnd deß Landtgerichts ewig verwisen werden.

§ 8. Die übrigen in weitern verbottenen Grad der Bluets Freund: oder Schwagerschafft sich befindente Personen sollen willkürlich / doch schärpfer / als sonsten gemaine Vermischungen / abgestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 9. Dises Laster beschwärt.

Erstlichen / die all zu vilfältige widerhollung:

Andertens / da es benebens ein einfach / oder doppelter Ehebruch ist:

Drittens / wann sich ainer mit mehrern als ainer Befreundtin versündiget hette.

Linderende Vmbständt.

§ 10. Herentgegen mündert vorgesetzte Straffen / wann

Erstlichen / die Verbrecher vmb die Verwandtschafft nichts gewust / vnd solches glaublich dargethan hetten.

Andertens / die Tochter / so etwo auß Vnverstandt / Jugent / oder Ainfalt vermaint / sie müeste dem Vatter gehorsamen:

Der Fünff vnd Sibenzigiste Articul.

Von der Nothzucht.

WEr ainer vnverleumbten Jungfrawen / Wittib / oder Ehefrawen mit Gewalt / vnd wider jhren Willen / jhr Jungfräwlich: oder Weibliche Ehr nimbt / der begehet das Laster der Nothzucht.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die vornembste anzaigung zum nachforschen ist / wann der Nothzüchtiger durch die benöttigte Jungfraw / Weib / oder Wittib angeben wirdt.

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun der Richter vmbständiglich befunde / daß

Erstlich / die Angeberin aines ehrlichen vntadelhafften Wandls

je:

je: vnd allzeit: der Bezüchtigte hingegen ein vnschambahrer / vnd solcher Mensch ist / zu deme man sich deß Lasters versehen möchte.

Andertens / die Jungfraw / Fraw / oder Wittib / alsobalden nach der That sich dessen beklagte.

Drittens / solche benöttigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget / vnd

Vierdtens / die anderwärtig an die Handt gegebene vmbständt sich also befinden wurden / solle der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten / denselben güetig befragen / vnd mit der Benöthtigten / so er dessen in abred stundte / vor allen dingen confrontiern.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Bekennet er die vollbracht Messethate / so hat es seinen geweisten Weeg: da er aber entweder die That / oder den angegebenen Nothzwang laugnete / die Benöthtigte hingegen beständig auff jhrer Sag verblibe / vnd deren genuegsame anzaigungen zugeben hette.

Andertens / oder ein vnverleumbder Zeug / so die Benöthtigte vmb Hülff hette schreyen hören / wider den Verhafften verhanden wäre / vnd er das widerige rechtmässiger weiß nicht darthuen könte / auch noch darüber laugnete / solle er zu erkundigung der wahren beschaffenheit auff gefälltes Bey Vrthl an die Folter geworffen / vnd auff nachgesetzte Fragstuck gehöret werden:

Fragstuck.

§ 4. Ob er nit die N: zu vngebürlichen Wercken benöttiget?
An welchem Orth?
Zu was Zeit?
Ob er mit jhr zuvor bekant geweſt?
Wie offt er solches Vbel mit jhr vollzogen?
Mit was gelegenheit er dise Vnthat ins Werck gerichtet?
Wo damahls die Leuth (V: G: der Vatter / Muetter / Mann / oder Weib) gewesen?
Was er anfangs mit der Benöthtigten geredt?
Ob er jhr nicht erstlichen mit Schanckungen / hernach mit Throworten zuegesetzt?
Wie dieselbige Wort gelautet?
Was sie jhm hierüber zur antwort geben?

Vnd was etwan die Klag / vnd Nachforschung dem Richter mehrers an die Handt gibt.

EndtVrthl.

§ 5. Bekennte nun hierauff der Verhaffte die That gütig / oder peinlich / oder wurde sonsten dessen / wie recht ist / überwisen / solle er hierüber bestättiget / vnd so dann ainem Rauber gleich mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 6. Beschwärende Vmbständt dises Verbrechens seyndt:

Erstlich / wann ainer ein vnmanbahres Mägdlein / oder aber ein Kind Nothzüchtigte.

Andertens / wann es von ainer Person / welche an statt der Eltern den Kindern vorgesetzt ist / beschehe / oder sonsten in einer Bluetsverwandtschafft begriffen wäre.

Drittens / da ein Obrigkeit / oder Gerhab sich gegen seiner Vnterthanin / oder Pupillin dergleichen vnterstünde.

Vierdens / wann ain Diener seines Herrn Tochter oder Fraw benöthigte.

Fünfftens / so ein schlechte Standts Person / aine von hohen Geschlecht übergewältigte.

Dahingegen ist die Straff leichter.

Wilderende Vmbständt.

§ 7. Erstlichen / wann die Benöthigte von dem Nothzüchtiger durch sich selbsten / oder andere / errettet worden.

Anderten / wann ainer die Frawen / oder Jungfrawen allein darumben / weilen sie seinem Willen widerstrebt / verwundete.

Drittens / wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Vierdtens / so die Benöthigte für deß benöhtigters Lebens bätte.

Fünfftens / wann der Thäter zwar bekennete / daß er die Nothzucht würcklich vollzogen / vnd die benöthigte vmb jhr Ehr gebracht / sie aber solches vernainte.

In solchen / vnd dergleichen Fällen / solle der Nothzwinger mit ainem gantzen Schilling abgestrafft / vnd mit vorwissen Vnserer N: Oe: Regierung deß Landts verwisen werden.

§ 8. Die

§ 8. Die benöthigte Person aber / bleibt diß Orths unverleumbt / kan jhr auch solches zu keiner Unehr angezogen / vil weniger sie deßwegen gestrafft werden.

Der Sechs und Sibenzigiste Articul.

Von dem Ehebruch.

DEr Ehebruch / welcher zwischen einem Ehemann / und ains andern Eheweib / oder auch zwischen einer ledigen Manns Person / und einem Eheweib begangen wirdt / ist ohne Mittel Landtgerichtlich zubestraffen.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzaigungen zum nachforschen seyndt ungefährlich diſe.

Erstlichen / wann die verdachte Person ins gemain bey denen Leuten deß Ehebruchs halben glaubwürdig beschrayet wäre.

Andertens / wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget / und mit dem Verdachten noch im ledigen Standt unehrbare Gemainschafft gehabt hette.

Drittens / wann in eines verdächtigen Weibs Hauß dergleichen Manns Personen / zu denen man sich deß Ehebruchs versehen möchte / sowol bey Tag als zu Nacht / bevorab in deß Manns abwesenheit auß: und eingehen gesehen worden.

Vierdtens / da sich ein Eheweib ohne sonders abscheuhen von dem Verdachten unehrbar berühren / oder küssen liesse:

Fünfftens / wann ein Eheweib jhren Beschuldigten Anhang mit Geld / oder sonsten kostbarlich außhielte.

Sechstens / wann zwischen den Verdachten haimbliche Gasterey / und Zusammenkunfften in verborgenen Winckeln / und Oerthern abwesendt der andern Con Person angestellt wurden.

Sibendens / wann die verdachte Person sonsten auch üppig / frech / unschandtbar in Worten / auch Trunckenheit ergeben wäre.

§ 2. Da nun die unschuldige Con Person / bey so befindtlichen vermuettungen nachzuforschen verlangte / oder der Richter von Ambts wegen solches für nothwendig erachtete / soll man gewahrsamb gehen / und ehender nicht zu verhafftung der verdachten Person schreitten / er habe dann dessen noch klarere anzaigungen / das ist / wann etwa

Anzaigungen zur einziehung.

§ 3. Erstlichen / so Brieff vorkämen / in welchen aines dem andern das Loß / Zeit vnd Stundt / oder Gelegenheit dises Laster zu vollbringen / an die Handt gäbe / die Person sich auch folgendts der Orthen befunden hette.

Andertens / wann bewisen wurde / daß die zwo verdachte Personen einander verdächtige Verbündnußzaichen gegeben hetten:

Drittens / wann der Verdachte auff deß Manns Ankunfft die Flucht gäbe:

Vierdtens / wann beede in würcklicher That betretten / vnd dessen mit ainem würcklichen Zaichen überwisen wurden.

Fünfftens / da der belaydigte Thail ain ordentliche / vnd auß gegründten Vrsachen gestelte Klag wider den Beschuldigten einraichte.

Gütiges Examen.

§ 4. Alsdann solle der Richter auff solche Person greiffen / sie güetig befragen / so dann gebräuchiger massen miteinander / wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiern.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Da aber noch ferrer über die verhaffte / entweder auß dero Bekantnuß / oder andern redlichen anzaigungen vorkäme: daß

Erstlichen / sie zwar im Werck ergriffen / nichts desto weniger der würcklichen vollziehung in Abred stünden.

Andertens / daß das Weib in langer abwesenheit deß Manns / oder in dessen grossen Schwach: vnd Kranckheit Schwanger worden / vnd noch den Ehebruch nicht bekennen wolte / noch genuegsambe Vrsachen jhrer ehrlichen Swängerung geben könte.

Drittens / wann ainer in ein Hauß / allwo ein verdächtiges Weib wohnete / einschliche / von dem Mann vermerckt / der Verdachte aber von der Beschuldigten versteckt / vnd verlaugnet / hernach aber gefunden wurde.

Vierdtens / wann man Buelbrieff hintergienge / auß welchen die Bekantnuß deß Ehebruchs erhellete / die Verdachten aber solchen vernainten.

Auff alle dise / vnd dergleichen anzaigungen / vnd fast ein jede in-

son-

sonderheit/ woferrn solche rechtlich dargethan / die Gefangene auch die Vnschuldt nicht genuegsamb erweisen köndte / soll der Richter nach dem ordentlichen BeyVrthl dieselbe güet: vnd peinlich etwan auff folgende weiß befragen:

Fragstuck.

§ 6. Ob N: nicht mit N. sich in Ehebruch begriffen?
Wann?
Wie offt?
An welchen Orthen?
Wo zur selben Zeit die andere ConPerson gewesen?
Wie N: mit N: seye bekant worden?
Ob N: der N: nicht Brieff geschriben?
Wann? wie offt?
Was darinn vermelt worden?
Wie der Brieff hin vnd her getragen?
Was N: seinem Anhang destwegen versprochen / geschenckt oder gekaufft / soll man alles wol verzaichnen?
Ob sonst niemandt nichts davon gewust?
Wer darzue geholffen / vnd gelegenheit gemacht?
Ob sie nicht einander ins künfftig die Ehe versprochen?
So es durch Kupperley hergangen / soll man jhn fragen:
Wer der Kuppler/ oder Kupplerin sey?
Wie sie haisse?
Wo sie anzutreffen?
Wie er dieselbe belohnet?
Vnd was die Vmbständt der That / auch die nachforschung mehrers an Tag geben.

§ 7. Wurden nun beede durch/ oder ohne die peinliche Frag zur Bekantnuß / auch die in benennten Fragstucken erforschte Vmbständt in erfahrung gebracht/ oder dessen sonsten/ wie recht ist/ überwisen / solle der Richter nachfolgender massen die ernstliche Straffen fürderlich fürkehren:

Straff deß Ehebruchs/ vnd EndVrthl.

§ 8. Die gemainen Mann: vnd Weibs Personen / so in doppelten

Ehebruch begriffen / sollen zum Erstenmal jhrer betrettung mit Ruethen außgestrichen / vnd deß Landtgerichts verwisen: Zum andertenmahl aber/ demnach sie schon ainmahl gebüst/ vnd zwar da der Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd eines andern Eheweib/ weilen solches ein doppelter Ehebruch ist / oder auch zwischen einer ledigen Manns Person / vnd einem Eheweib vollbracht / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht:

Die höhern Standts Personen aber / ausser Vnserer Landt Leuth/ über welche kein Landtgericht zu vrthlen / sonder sich deß / von Vns jhnen erthailten Criminal Privilegij zubetragen haben / zum erstenmahl mit dem Thurn: oder anderer Gefängnuß mit Wasser vnd Brod auff ein gewisse Zeit / vnd noch darzue mit ainer Geld Straff belegt / auff die anderte betrettung aber / nach gestalt der Person / ein noch schärpfere Straff / oder wol auch gar nach denen Vmbständen deß Verbrechens mit dem Todt: noch vernünfftiger ermässung der Obrigkeit gestrafft werden.

Was aber den Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd ledigen Weibs Person betrifft/wollen Wir/daß dessen bestraffung zum erstenmahl nach deß Verbrechers vermögen mit Gelt / höchstens aber mit Zway vnd Dreyssig Gulden/zum andertenmal mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod/ oder Arbeit in Eysen vnd Banden / vnd zum drittenmal mit der Ruethen Straff beschehe/doch daß diß orths die ledige Weibs Personen in der Bestraffung etwas leichter gehalten werden / vnd doch hiebey vnd durchgehend zuwissen / wann der Landtgerichts Herr jemanden deß Ehebruchs halber abgestrafft / daß derselbe ferrers von niemanden abgestrafft werden könne.

Beschwärende Vmbständt.

§ 9. Beschwärende vmbständt deß Ehebruchs seyndt: wann

Erstlich / derselbe in doppelter Ehe beschicht.

Andertens / der Thäter über beschehene verbott/ vnd öfftere abstraffungen hierin betretten / vnd

Drittens/ von ainem fast alten Mann / oder einem / der den Leuthen zur Obrigkeit / vnnd guetem Exempel vorgesetzt ist / begangen wurde.

Wilderende Vmbständt.

§ 10. Dahingegen lindert die ordentliche Straff deß Ehebruchs in etwas/

Erstlichen deß belaydigten Thails Fürbitt / vnd Verzeyhung.

Andertens/ die vorhandene eheliche Kinder / so durch die offentliche Straff beschreyet wurden.

Drittens/ die all zu groß gegebnen Vrsachen gegen ainer Person/ die sonsten jhr Lebenszeit züchtig gelebt.

Vierdtens/ wann der ledige Thäter nicht gewust/ daß die Person/ mit welcher er gesündiget/ verehlicht.

Fünfftens/ aines/ oder andern Thails viljährige Kranckheit.

Der Siben vnd Sibenzigiste Articul.

Von zweyfacher Ehe/ zu Latein Bigamia genant.

WEr das Laster der zweyfachen Ehe wissentlich begehet / als wo ein Ehemann ein anders Weib/ oder ein Eheweib ein andern Mann/ oder ein verheyrathe ein ledige Person/ bey Lebzeiten aines / oder deß andern Ehegatten / in gestalt der heiligen Ehe nimbt / ist desthalben höher / dann ein Ehebrecher zubestraffen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zur Inquisition seyndt:

Erstlich/ wann der Beschuldigte destwegen ins gemain beschrayt/ oder sonsten ein leichtsinnig: streichende Person wäre/ zu der man sich dergleichen versehen möchte.

Andertens / da er in Reden vnbeständig:

Den rechten Namen verlaugnete / ein anders Geschlecht vnd Vatterlandt angäbe.

Drittens/ wann sich ein solche Person mit mehrern leichtsinnig versprochen hette/ vnd dergleichen:

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen / neben der Leichtsinnigkeit deß Verdachten. Erst-

Erstlichen / daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen / oder da es ein Weibs Person / mit einem andern auff vnd davon gezogen wäre.

Andertens / der beschuldigte Thail auch / so jhme (daß sein voriger Ehegenoß warhafftig gestorben seye) zubeweisen aufferlegt wurde/ sich nichts desto weniger würcklich mit einer andern verehelichte.

§ 3. Soll bey so gestalten Sachen / das Landgericht auff dergleichen Verbrecher greiffen/ dieselben zu Red stellen/ auch da deßwegen ain/ oder mehr Zeugen/ oder auch ain Angeber verhanden/ solche mit jhm confrontiern.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 4. Es erschine nun Erstlichen/ auß deß verhafften gütigen Bekantnuß eine Vnwarheit:

Andertens/ wanckendes Gemüet/ oder sonsten da er

Drittens/ vorgäbe/ es wäre jhme nicht bewust gewesen / daß sein voriger Ehegenoß noch jhm Leben seye / solle jhm nicht stracks geglaubt/ sondern wann er dises sein vorgeben nicht klärlich beweiset / vnd der Richter auß obgesetzten sich wider den Thäter befindenden vermuettungen/ desselben Leichtsinnigkeit abnemmen möchte/ zum fall er seine Vnschuld/ nicht wie recht ist / beweisen wurde/ mit jhme peinlich auff gebräuchiges Bey-Vrthl verfahren:

Fragstuck.

§ 5. Die Fragen können also gestellet werden:

Ob er (oder sie) nicht zum anderten / oder mehrmahlen / vnd in Lebzeiten seines Ehegenossens sich verheyratet?

Wo sein voriger Ehegenoß sich der Zeit befinde?

Vnter was für ainer Herrschafft / Statt/ Dorff/ oder Gebiet?

Wie sie haisse?

Ob er Kinder mit jhr gehabt?

Wievil?

Wie lang er mit derselben gehaust?

Warumb / vnd auß was vrsachen er sie verlassen?

Ob er zur Zeit der anderten verheyrathung gewust/ daß sein voriger Ehegenoß noch im Leben?

Ob er nicht nachgefragt?

Warumb?

Wie er mit der anderten in Kundtschafft gerathen?
Was er jhr / dieselbe zu überreden vorgesagt?
Ob sie gewust / daß er allberait verheyrathet gewesen?
Ob er / oder sie sich für ein ledige Person außgeben?
Wie seine Wort gelautet?
Wer bey Stifftung der vermainten anderten Heyrath gewesen?
Wie selbige haissen?
Ob er mit der anderten zur Kirchen / vnd Strassen gangen? vnd sich ordentlich zusamen geben lassen? auch von wem? vnd an was für einem Orth?
Ob er sie als sein Eheweib ehelich erkennt?
Vnd was mehr bey solcher That etwan vorbey gangen.

Dise Fragstuck sollen sowol auff Manns: als Weibs Personen gericht werden.

§ 6. Doch ligt dem Richter sowol vor / als nach der peinlichen Frag in allweg ob / allen möglichen fleiß anzukehren / damit er deß Verbrechens halber eine gewißheit von den jenigen Orthen habe / allwo deß Thäters verlassener Ehegatt wonhafft seyn solle; damit er jhn also in der Tortur desto aigentlicher befragen / auch nach allerseits eingeholtem warhafftigen bericht desto sicherer zu dem Endt Vrthl schreitten möge.

Endt Vrthl.

§ 7. Dergleichen Verbrecher / wann er boßhafftig: wissentlich: vnd betrüeglicher weiß die That vollbracht / soll ins gemain mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet / oder wol auch bey hernachfolgenden beschwärenden vmbständen / das Vrthl nach vernünfftiger ermessung deß Richters geschärpfft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 8. Beschwärende vmbständt können seyn.

Erstlichen / wann die verhaffte Person solches nicht nur ain: sondern mehrmahls widerhollt.

Andertens / da er / oder sie auch solches Laster wider mit einer verehelichten Person begangen.

Drittens / selbiges offentlich / vnd in ansehung der Kirchen vollbracht.

Vierdtens / da ein geringe Standts Person ein vornemmes Geschlecht überfüehrt hette.

Linderungs Vmbständt.

§ 9. Dannoch werden hingegen was leichters gezüchtiget.

Erstlichen / welche zwar durch den Priester zusamen geben worden / jedoch einander Fleischlich nicht erkennet haben.

Andertens / die / so vermuetlich geglaubt / daß jhre Ehegenossen gestorben seyen.

Drittens / die jenigen / so vor dem Beyschlaff jhres vnrechts sich erindert / vnd freywillig einander verlassen haben.

Vierdtens / wann der / so sich mit Zwayen würcklich verheyrathet / die eheliche Pflicht zulaisten / vndüchtig wäre.

Der Acht vnd Sibenzigiste Articul.

Von gewaltthätiger entfüehrung der Jungfrawen vnd Eheweiber.

WEr ein ehrliche Jungfraw / oder Eheweib wider deß leiblichen Vatters / Ehemanns / oder der Vormunder Willen / wie auch eine Wittib / oder Closterfraw / mit Gewalt boßhafftiger weiß zur Schmach / vnd Vnehr entfüehret / oder zu der entführung wissentlich hilffet / der ist mit hinnach gesetzter Straff zu belegen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen können seyn.

Erstlichen / wann der / auff welchen die gemaine inzücht gehet / ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen That versehen möchte.

Andertens / er sich dergleichen vorhero verlautten lassen.

Drittens / Roß / oder Wagen vmb die Zeit / als die entfüehrung beschehen / bestellet hette.

Vierdtens / wann er in währender nochforschung die Flucht gäbe:

Fünfftens / oder durch ein Landtgericht mit einer Weibs Person flüchtig durchgehen wolte.

Bey

Bey disen / vnd dergleichen vermuettungen / sonderlich wann ainer noch auff dem Weeg mit der entfüehrten wäre betretten worden:

Solle das Landtgericht solchen alsobald sambt seinen Helffern gefangen nemmen / vnd in der güete befragen.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Bekennet er die That / so hat es seinen richtigen Weeg / bleibt er aber halsstärrig im laugnen / vnd doch die Entfüehrte auff jhn bekennen: oder ein vntadlhaffter Zeug wider jhn aussagen wurde / er auch solche muethmassungen / wie recht ist / von sich nicht abkehren könte / solle das Landtgericht über geschöpfftes BeyVrthl / die peinliche Frag vornemmen / vnd den Verdachten vngefährlich also befragen:

Fragstuck.

§ 3. Ob er nicht die N: gewaltthätiger weiß entfüehrt?

Auß was für ainem Orth?

Zu welcher Zeit vnd Stundt?

Ob solche entfüehrung zu Roß / oder zu Wagen geschehen?

Wessen die Roß gewesen?

Wohin er sie füehren / vnd mit derselben verbleiben wollen?

Zu was endt / vnd vorhaben er sie erfüehret?

Was jhn zu solcher That angetriben?

Ob er sonsten auch jemanden entfüehret hab?

Wohin / vnd durch was für Orth er mit der Entfüehrten den Weeg genommen?

Bey wem sie eingekehrt?

Was er für Helffer gehabt?

Wie sie haissen? vnd ob sie Bewöhrt gewesen?

Wo solche anzutreffen?

Vnd was etwo auß vorgeloffener That mehrers beyzubringen?

EndtVrthl.

§ 4. Da nun der Ehemann / Vatter / Gerhab / oder andere / so die Entfüehrte in der Gewalt gehabt / klagen / oder auch von Ambtswegen wider jhn verfahren wurde / vnd die Warheit durch peinliche Frag / oder sonst / wie sichs zu recht gebüehrt / an Tag käme / solle der

Thäter darüber aigentlich bestättet / vnd auff sein bekantnuß / oder überweisung mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet / oder nach beschaffenheit der beschwärenden vmbständt das Vrthl noch etwas mehrers geschärpfft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 5. Dises Laster wirdt gröſſer.

Erstlichen / wann darmit Mordt / vnd andere Thätlichkeiten vnterlauffen.

Andertens / da die entführung einer geweichten Person auß einem geweichten Orth / oder vngeweichten; Item ainer andern Person / auß einem geweichten Orth geschicht.

Drittens / wann ain schlechter Mensch ein adeliche Person entfüehret.

Vierdtens / so es von ainem öffter verüebt worden:

Fünfftens / wann es von ainem beschicht / so denen Eltern der Entfüehrten bedient / oder sonst mit pflichten zuegethan.

Linderende Vmbständt.

§ 6. Herentgegen hat die LebensStraff nicht stat.

Erstlichen / wann die Entfüehrte sich mit dem Rauber freywillig verehelicht / oder

Andertens / die Entfüehrte nicht mehr in deß Vatters / Manns / oder jhrer Gerhaben Gewalt ist.

Drittens / da die Entfüehrte nicht mit Gewalt / sondern durch guete Wort ist verführt worden.

Vierdtens / da ainer ein vnehrliche Person entfüehret.

Fünfftens / wann der Rauber die Schmach an der Beraubten mit fleischlicher Vermischung vor der Copulation nicht würcklich vollbracht.

Dergleichen / wie auch die jenige / so nicht haubtsächlich / sondern allein mitlbar darzue geholffen / sollen willkürlich nach vernünfftiger ermessung deß Richters / entweders mit Ruethen / vnd Landtgerichtsverweisung / oder auff ein andere weiß / doch dem Verbrechen gemäß / gestrafft werden.

Der

Der Neun vnd Sibenzigiste Articul.

Von haimblichen eheberedt: vnd entfüehrungen der Töchter ohne vorwissen der Eltern / oder Gerhaben.

NAch dem es sich woll zuetragen möchte / daß Adeliche / vnd anderer ehrlicher Leuth Töchter / ausser der Eltern / oder Gerhaben vorwissen / vnd einwilligung / haimblich zum Heyrathen beredt / vnd entfüehrt werden / wardurch denen Eltern / Gerhaben / vnnd Adelichen: oder andern ehrlichen Freundtschafften grosser Gewalt / vnd Verschimpfung zuegefüegt wirdt / auch dises ohne das denen gueten Sitten / schuldigem Respect, vnd Gehorsam / nicht weniger Vnsern / vnd Vnserer hochgeehrten Vorfahrer außgangenen General Mandaten, vnd Resolutionen zuwider ist / so wollen Wir zu verhüett: vnd abstellung dergleichen frävel / vnd vngebüehr / daß es hierinnen folgender gestallt gehalten werde.

§ 1. Wann aines Landtmanns Tochter ohne jhrer Eltern / oder Gerhaben vorwissen / vnd einwilligen von ainem Landtmann haimblich zur Ehe beredt / vnd entfüehret wirdt / ob schon die entfüehrung mit beeder Thail Willen beschehen / vnd Standts halben zwischen jhnen keine vngleichheit ist / so solle doch der Entfüehrer / vnd die entfüehrte Weibs Person hinfüran für das Vnsern beeden obern Politischen Land-Ständten eingeraumbte adeliche CrimminalGericht gezogen / darüber erkennet / vnd nach gestallt der Sachen / entweder mit Gefängnuß / verschaffung auff ain Gränitz Hauß / oder sonsten nach vernünfftiger ermässung deß Gerichts / gestrafft / vnd benebens zur Abbitt gegen denen Eltern / Gerhaben / oder in deren ermanglung denen nechsten Befreunden angehalten werden.

§ 2. Ebnermassen solle es gehalten werden / wann ein Landtmann eine Tochter von geringern Standt also haimblich zur Ehe beredt / vnd entfüehret.

§ 3. Wann aber aines Landtmanns Tochter von ainer geringern vnadelichen Manns Person haimblich zur Ehe beredt / vnd entfüehret wirdt / weilen dardurch absonderlich die adeliche Geschlechter in jhren Würden / Standt / vnd Weesen höchst verschimpfft / vnd verklei-

nert werden / auch allerhandt andere gefährliche vngelegenheit: vnnd thätigkeiten darauß entstehen können; So sollen beede Manns: vnnd Weibs Person / wann gleich zwischen jhnen die Ehe richtig vom Landtgericht / in welchem sie betretten / in verhafft genommen / vnd nach beschaffenheit der Sachen / vnd Personen / jnsonderheit der Entfüehrer / entweder mit Gefängnuß in Wasser vnd Brodt / offentlicher Arbeit in Eysen / vnd Banden: oder sonsten willkürlich abgestrafft / auch nach vernünfftiger ermässung deß Richters / welcher dann hiebey / die in nächst vorgehenden Articul gesetzte beschwärende vmbständt wol zubeobachten hat / solche Straff mit verlengerung der Zeit / entziehung der Speisen / mehrern anhaltung zur Arbeit / vnd dergleichen geschärpfft / vnd gegen der entfüehrten Tochter zwar auch gebührende Leibs Straff erkennet / jedoch derselben würckliche vollziehung dem Vatter auff begehren überlassen werden.

Wie dann auch eine solche Landtmanns Tochter / die sich also liederlich / vnd leichtfertiger weiß zur Ehe bereden / vnd entfüehren lasset / dardurch jhres gehabten adelichen Namens / vnnd Wappens / auch sambt jhren in selbiger Ehe erzeigenden Kindern alles künfftigen von jhrer adelichen Freundtschafft herrührenden Erbfalls / vnd zuetritts entsetzt seyn solle / vnerachtet sie etwann bey der haimblichen verheyrath: vnd entfüehrung über Fünff vnd Zwainzig Jahr alt gewesen; sie könte dann erweisen / daß sie an ehrlichen Standtsmässigen Heyrathen von jhren Eltern / oder Gerhaben verhindert / oder jhr die hierzue nothwendige Hilff wäre verwaigert worden.

Wann aber der Entfüehrer vnd die Entfüehrte noch nicht mit einander verehelicht / so solle der Entführer von dem Landtgericht / warinnen er ergriffen wirdt / wie jetzt gemelt an Leib gestrafft / vnd die Entfüehrte von dem adelichen Crimminal Gericht auch zu ainer gezimmenden Straff erkennet / jedoch die Execution vnd Vollziehung solcher Straff / wann nicht andere erhöbliche bedencken verhanden wären / gleichfalls dem Vatter auff sein begehren überlassen werden:

§ 4. Jngleichen / wann die haimbliche Eheberedt: vnd entfüehrung zwischen Personen so nicht Landt Leuth seyndt / fürgehet / sollen sie alle beede auch in dem Landtgericht / wo sie betretten / in verhafft genommen / vnd nach beschaffenheit der vmbständt mit Gefängnuß in Wasser vnd Brodt / offentlichen Arbeit / Kirchenbueß / nach außspruch der

Geist-

Geistlichen Obrigkeit / oder sonsten am Leib / vnd zwar der Entfüehrer schärpfer / als die Entfüehrte gestrafft / auch benebens zur Arbeit gegen denen Eltern / Gerhaben / oder Befreundten / vnd erstattung der etwan verursachten Vnkosten auff begehren / angehalten werden.

§ 5. Zu mehrern abschew vnd verhüettung solcher haimblichen liederlichen Eheberedt: vnd entfüehrungen / setzen / vnd ordnen Wir / daß auch alle die jenigen Manns: vnd Weibs Personen / so wissentlich darzue geholffen / vom Landtgericht nach vernünfftiger ermässung / entweder mit Gefängnuß / in Wasser vnd Brodt / stellung an Pranger / Landtgerichts Verweisung / oder sonsten schärpfer / oder linder / dem Verbrechen gemäß / abgestrafft werden.

§ 6. Wir wollen auch durchgehent / daß in disen mißhandlungen / weder von der Zway obern Politischen Ständt habenden adelichen Crimminal: noch andern Landtgerichtern jemahlen ainige Gelt: sondern jedesmahls aine gebüehrende Leibs Straff gegen einem / vnd andern Verbrecher erkennet vnd fürgenommen werde.

Der Achtzigiste Articul.

Von der Kupplerey.

WEr sein aigen Eheweib / Tochter / oder sonst jemanden vmbs Gelt / oder Gewinns wegen boßhafftiger weiß zu vnkeuschen Wercken verkuppelt / oder in seiner Behausung Hilff / Rath / vnd Vorschub darzue gibt / ist nachgesetzter massen zubestraffen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Wann ainer bey Männiglichen der Kupplerey halben im Verdacht / auch sonsten ein solche Person wäre / welche vnter dem vorwandt ehrlicher verrichtungen beschraide Weibsbilder wissentlich auffhielte:

Andertens / da ainer geduldete / daß in seiner gegenwart verdächtige Manns Personen mit seiner Tochter / oder Eheweib vngebüehrlich vmbgiengen.

Drittens / wann ainer wissentlich in seinem Hauß / oder Bestandt-Zimmer verdächtigen Leuthen herberg / zusammenkunfften / oder sonsten nachdencklichen vnterschlaiff gestattete.

An-

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun neben disem der Richter im nachforschen erfuehre / daß

Erstlichen / die verdachte Person Buelbrieff hin vnd her getragen / oder

Andertens / mit Schanckungen die vnverständige Weibsbilder zu dergleichen verbottenen Wercken anzuraitzen pflege.

Drittens / ein Eheman / oder Vatter zur Zeit / da verdächtige Mannsbilder sein Weib / oder Tochter besuechten / sich von jhnen volltrincken liesse / oder sonsten beyseits gienge.

Vierdtens / wissentliche Huererey in ainem Hauß verüebt wurde:

Solle man ein solche beschrayde Person verhafften / dieselbe vmbständiglich in der güete befragen / vnd wo vonnöthen / mit denen hierinnen Interessierten vor allen dingen confrontiern.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wofern der Verdachte hierdurch zur bekantnuß gebracht / bedarff es keiner peinlichen befragung / widerspricht er aber die That / vnd wurde solche entweder durch ainen vnverleumbten Zeugen auff jhn erwisen / oder aber von mehr durch jhn verkuppelten Weibs Personen / beharrlich wider jhn außgesagt / so solle die verdachte Person auff das gebräuchige Bey Vrthl / folgender massen peinlich befragt werden:

Fragstuck.

§ 4. Ob er / oder sie nicht die N: dem N: verkuppelt?

Ob solches Mündlich / durch Brieff / oder andere weiß beschehen?

Wann?

Welcher Orthen?

Wie offt?

Wer sie darzue bestellt? soll die Person benennen.

Ob er jhr Kupplerin Gelt versprochen?

Wievil?

Da es aber Klayder / Klaynodien / oder was anders gewesen / solches zubeschreiben:

Wohin sie die Zusammenkunfft angestellt?

Obs in jhrem Hauß / oder Bestandt Zimmer / oder wo sonsten beschehen?

Ob

Ob an dem Orth / wohin er die Verkuppelte beschayden / mehr Leuth gewesen?

Wer sie seyen / vnd wie sie haissen?

Wievil Personen sie sonst verkuppelt?

Wann der Kuppler / oder Kupplerin mehr Personen bekennet / müessen sie derentwegen / vnd was noch mehr bey vorkommenden anzaigungen fürfallen möchte / darüber auch vmbständiglich befragt werden.

Endt Vrthl.

§ 5. Wäre nun hierauff die Person der Kupplerey geständig / oder wurde dessen genuegsam überwisen / solle selbige auff nochmahlige nachforschung hierüber bestättiget / so dann mit Ruethen gestrichen / vnd deß Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 6. Die Ruethen Straff ist keineswegs nachzusehen / sondern zu schärpfen:

Erstlichen / wann ein Vatter / oder Muetter ihr Tochter:

Andertens / ein Mann sein Weib:

Drittens / ein Brueder sein Schwester:

Vierdtens / ein Vormundt sein PflegTochter boßhafftig verkuppelt.

Fünfftens / so ainer / oder aine ihrer vil durch Kupplerey verfüehrt / vnd in ein vnehrbares Leben gebracht: oder

Sechstens / die Kupplerey in der Kirchen verüebt hette.

Es kan auch nach grösse deß Verbrechens vnd der vmbständt die LebensStraff stat finden.

Wilderende Vmbständt.

§ 7. Da aber Erstlich / ein oder die andere obgedachte Person / ihren Kindern / Weibern / oder PflegTöchtern ohne habenden genuß allein auß Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteten.

Andertens / dises zwar bey den Weibsbildern allein gesuecht hetten / die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder

Drittens / die Kupplerey nicht an ehrbarn / sondern ohne daß vnehrlichen Weibsbildern begangen / solle der vernünfftige Richter

solche / bevorab zum erstenmahl mit ainem halben haimblichen Schil-ling / zeitlicher Landtgerichtsverweisung / Gelt Straff / oder Gefäng-nuß abstraffen.

Der Ain vnd Achtzigiste Articul.

Von gemainen Huererey: vnd andern vnzimblichen beywohnungen.

WAnn ledige Personen in vnehrlicher beywohnung lebten / sollen sie zum ersten von jhrer Grund: oder Dorff Obrig-keit / welcher auß jhnen jedwedern Orths dergleichen fleischliche Sünden bißhero abzustraffen / in üebung ist / davon abzustehen / vnd die Person hinwegk zuschaffen / mit ernst vermahnet / zum anderten-mahl durch scharpfe Gelt: oder Leibs Straff abgeschröckt / vnd drittens / so dann von dem Landtgericht mit scharpfer Leibs Straff belegt werden.

§ 1. Wann ein / oder die ander Person in disem Laster so sehr be-schrayet / vnd vertiefft / daß dieselbe über öfftere bestraffung von jhrem bösen Leben nicht abstehen wolte / alsdann sollen dergleichen Personen wegen gar zu offt gegebner Ergernuß durch das Landtgericht zu schär-pferer bestraffung / als mit halben / oder auch gantzen offentlichen Schil-lingen / gezogen werden.

Der Zway vnd Achtzigiste Articul.

Von der Bluetschandt / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwi-schen Christen vnnd Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen zuetragen.

Bluetschandt.

§ 1.

WAnn ein Christ / so vorhero ein Jud / Türck / oder sonst ein vnglaubiger gewest / sich mit ainer jhme Befreunden Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs Person vergriffen / sollen beede / da die Bluetschandt in auff: oder abgestigender Linia beschehen / mit dem Schwerdt von Leben zum Todt gericht / vnd jhre Cörper zu Aschen verbrennet: wann aber solche Bluetschandt im

ersten /

ersten / vnd andern Grad der seiten Lini / wie auch im ersten Grad der Schwagerschafft beschehen / mit ainem gantzen Schilling offentlich gezüchtiget / vnd so dann deß Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Nothzucht.

§ 2. Ingleichem wann auch ain Jud / Türck / oder anderer Vnglaubiger eine Christin / oder auch ein Christ eine Jüdin / Türckin / oder andere vnglaubige Weibs Person Nothzüchtigt / ist derselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zustraffen / vnd im ersten Fall deß Juden: Türcken / oder andern vnglaubiger Manns Person Cörper auch zu Aschen zuverbrennen.

Ehebruch.

§ 3. Da sich ein Ehebruch zwischen einem Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen / vnd ainer Christin / oder aber zwischen ainem Christen / vnnd ainer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs Person zuetruege / sollen beede Personen / sie seyen gleich alle beede / oder nur aines auß jhnen verheyrath / auff die erste betrettung vom Landtgericht mit ainem gantzen Schilling am Pranger abgestrafft / vnd so dann deß Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Da sie aber schon einmahl gebiest / vnd sich zum andernmahl betretten liessen / oder solches Laster zwischen einem verheyrathen / vnnd aines andern Eheweib / oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen / vnd einem Eheweib vollbracht wurde / sollen beede Personen mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden.

Entfüehrung.

§ 4. Wann ain Jud / Türck / oder ein anderer Vnglaubiger / ein Christin mit Gewalt boßhafftiger weiß zur Schmach / vnd Vnehr entfüehret / der ist auch mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten / vnd wann er die Schmach an jhr vollbracht / sein Cörper zu Aschen zuverbrennen.

Gemaine Huererey.

§ 5. Die gemaine vermischungen / zwischen einem Juden / Türcken / oder andern Vnglaubigen / vnd ainer Christin: oder herentgegen zwischen ainem Christen / vnd ainer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglau-

bigen Weibs Person / sollen von beeden Verbrechern mit ainem offentlichen halben Schilling am Pranger / vnd ewiger verweisung deß Landtgerichts / gebüest werden.

§ 6. Wie dann in allen oberzehlten Fällen / wegen besonderer abschewlichkeit derley vermischungen / kein Landtgerichts-Herr ohne Vnser gnädigistes Vorwissen vnd Befelch die gesetzte Straff in eine geringere zuverändern nicht Macht haben solle:

§ 7. Wie sonsten in disen Mißhandlungen der Ordnung nach zuverfahren / vnd was darbey für vmbständt in ainem vnd andern zubeobachten / wollen Wir Vns auff die vorgesetzte Articul / von der Bluetschandt / Nothzucht / Ehebruch / gewaltthätiger Entfüehrung / vnd gemainer Huererey / wie auch sonsten in andern Lastern bezogen haben.

Der Drey vnd Achtzigiste Articul.

Von den Mordtbrennern.

WElcher haimblich oder offentlich / boßhafftig: vnd fürsätzlicher weiß Fewer einlegt / er werde gleich darzue bestellt / oder aber auß Feindtschafft / oder Begierdt bey währender Brunst zustehlen angetriben / ist Landtgerichtsmässig einzuziehen / vnd solches wann der Thäter auff der That ergriffen wirdt.

§ 1. Da aber die Brunst offenbahr / doch der Thäter nur in ainem verdacht wäre / solle man auff folgende anzaigungen nachforschen.

Anzaigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

Erstlichen / wann der Verdachte ein Landtstreichender müessiggänger / garttenter Landtsknecht / schwaiffender Steigbettler / Zigeuner / oder sonsten ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen Vbel versehen möchte.

Andertens / dabey einem solchen / so er seines Thuens / Wesens / vnd Wandls befragt wurde / kein beständige gleiche antwort / oder benebens / vngewönliche Wöhren / Fewerzeug / oder ander argwönliche Sachen vermerckt / vnd befunden wurden / solle er von Stundt an gefänglich angenommen / in der güete nothürfftiglich befragt / auch mit fleiß allenthalben besuecht werden:

An=

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befinden sich nun bey ainem solcher gestallt verdachten Menschen / Pulver / Bech / Zündtstrück / Fewerschwamen / vnd andere dergleichen zum Brandt dienstliche Sachen / oder aber er wurde überwisen / daß er kürtzlich vor dem Brandt / entweders mit Worten / oder schrifftlicher Bephedung tröhlich gewesen / auch mit vngewönlichen verdächtigen Fewerwercken / damit man haimblich zubrennen pflegt / vmbgangen / vnd der verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein darthuen könte / daß er solche ding zuelässiger weiß verübt / oder sonsten seine Vnschuldt an Tag geben möchte / solle er über vorhero geschöpffres Bey-Vrthl / auff nachgestellte Fragen peinlich zu redt gestellt werden.

Fragstuck.

§ 3. Ob er nicht das Fewer eingelegt?
Durch was gelegenheit?
Wo ers hingelegt?
Zu was Zeit?
Was es für ein Fewerwerck gewesen?
Von wem es zuegericht?
Wo er die Materi / Pulver / Zündtstrück / Fewerschwamen / vnd dergleichen genommen?
Ob ers gemacht / oder gekaufft / vnd bey wem?
Was jhn darzue bewegt?
Ob man jhn darzue bestellet? wer? vnd was jhme deßwegen versprochen worden?
Ob er nicht ainige Gesellschafft habe?
Wie dieselben haissen? wie sie geklaydet / vnd gestalltet?
Was Thuens dieselben seyen?
Wo sie sich auffhalten?
Wo sie zuerfragen?
Dann wo sich solches auff die Helffer / oder Mitgesellen befunde / sollen sie ebner massen in verhafft genommen / vnnd gegen denselben Landtgerichtsmässig verfahren werden.

Endt Vrthl.

§ 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frag zu

dem Brandt bekennet / oder aber wissentlich vnd boßhafftig darzue geholffen hette / sich auch die Sach auff eingezogene erkundigung in Warheit also befunde / solle ein solcher boßhafftiger Brenner mit dem Fewer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 5. Vnd hat erstbesagte Straff auch stat bey den jenigen / so die Früchte auff dem Feldt / Fuetterey / oder gantze Wälder mit Fewer boßhafftig: vnd fürsätzlich verderben.

Beschwärende Vmbständt.

§ 6. Man solle sonderlich zur Zeiten / da die Brenner von Feinden / bevorab von dem Türcken außgeschickt werden / solche böse Leuth vnd Landtbrenner / so andere durch Gelt / vnd darraichung der Zündt-Strick vnd dergleichen zum brennen angeraitzt / vnd besagter massen Fewer in Stätten / Märckten / oder aber an solchen Orthen eingelegt / daß nicht allein die Gebäw / sondern auch vil Menschen durchs Fewer verderbt / oder sonsten ermordet werden / mit glüeenden Zangen zwicken / die Glider mit dem Radt zerstossen / vnd so dann lebendig in daß Fewer werffen lassen.

Wilderende Vmbständt.

§ 7. Herentgegen wirdt die Straff deß lebendig verbrennens nachgesehen / vnnd an stat derselben / der Thäter vorhero mit dem Schwerdt hingerichtet / oder nach gestallt der vmbständt extra ordinariè, wie dann auch noch leydentlicher bestrafft / wann er in der ersten That nach gelegt: vnd auffgehenden Fewer die Rew erzaigt / vnd solches mit seinem zuethuen ohne sonderlichen Schaden gedämpfft worden / oder aber sonsten ein Vrsach vorwendete / warauß ein vernünfftiger Richter abnemmen kunte / daß er die Brunst nicht so gar boßhafftiger weiß erweckt hette: jngleichen / wann der Thäter noch jung wäre / vnd der Richter an jhm kein so grosse boßheit / als etwan bey einem andern befunde / solle ein solcher Brenner anfangs mit dem Schwerdt gerichtet / dessen Cörper aber nichts desto weniger durchs Fewer verzehrt werden.

§ 8. Noch leydentlicher / vnd keines wegs zum Todt / sondern allein willkürlich sollen gestrafft werden / die jenigen / so nicht auß bösen Vorsatz / sondern allein auß ainer doch straffmässigen verwahrlosung / oder Trunckenheit eine Brunst verursachen.

Dise / vnd dergleichen mögen nach vernünfftiger ermässung deß

ver-

verursachten Schadens / verüebten Vnfürsichtigkeit / vnd aller darbey vorgeloffenen vmbständt / etwan zu einer GeltStraff / vnnd abtragung deß Schadens angehalten / vnd wann sie den Schaden zuersetzen nicht vermögen / jhrer übertrettung halber / entweders mit ainem halben / oder gantzen Schilling / deß Landtgerichts verwisen / oder sonsten / wie recht ist / abgestrafft werden.

Der Vier vnd Achtzigiste Articul.

Vom Diebstall.

Wer haimblich / oder offentlich stillt / es seye nun Gelt / Viech / oder andere Fahrnuß / wie die namen haben mag / wann solches boßhafftiger weiß / wider deß aigenthumbers Willen beschicht / vnd der Diebstall sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstall / wann sie gleich weniger antreffen / zum drittenmahl betretten / oder dessen überwisen wirdt / der ist als ein Dieb Landtgerichtlich zubestraffen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen seyndt.

Erstlichen / wann der Verdachte ein faullentzende Herrnlose: vnd ins gemain wegen Diebstalls beschrayde Person / oder starcker gesunder Bettler / Zigeuner / oder gergleichen Landtfahrer wäre / also daß man sich gegen jhme deß Diebstalls versehen könte.

Andertens / wann ainer zur Zeit deß beschehenen Diebstalls bey / oder auß denselbigen Orth gehender wäre gesehen worden.

Anzaigung zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun der Richter im nachforschen (in welcher die Person deß bezüchtigten / wie auch sein voriges Leben / vnd Wandl wol zubedencken) entweder

Erstlichen / bey dem Verdachten das gestollene Guet befunde:

Oder falsche Schlüssel / Hämmer / Brechzangen / vnd dergleichen zum einbrechen gerichte Sachen / bey jhme vorhero gesehen / oder aber nach dem Diebstall am selbigen Orth sein Huet / Klayder / oder aber Laitern / vnd anders / so demselben erweißlich zuegehört / gefunden wurden.

Andertens / da ein schlechte vnvermögliche Person mit villen Gelt bochet / vnd brangete / oder köstliche Sachen / so jhm vermuethlich nicht zuegehören / vmb ainen spot außfailte / wie auch / wann er auff der That ergriffen / oder noch im Hauß / oder auff der Gassen mit dem gestollenen Guet / oder bey dem Fenster / oder andern Orthen deß Hauses herauß steigender wäre ersehen / oder er dessen überwisen worden.

Anzaigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen / anfangs güetig befragen / auch da er sich nicht / wie recht ist / von der jnzücht purgieren möchte / vnnd da über diß alles der Gefangene / wegen der bey jhme gefundenen Sachen seinen Gäber nicht zaigen wolte / oder könte: Item / wann derselbe schon ainsmahls wegen Diebstalls wäre abgestrafft / oder bey jhme verdächtige Diebschlüssel / Diettrich / vnnd Brechzangen / würcklich wären gefunden worden.

Jngleichem da ain grosser mercklicher Diebstall geschehen / vnnd der Verdachte nach der That mit seinem außgeben reichlicher sich erzaiget / als er sonsten ausserhalb deß Diebstalls im Vermögen gehabt / er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Vrsachen anzaigen kunte / woher das argwöhnisch Guet käme / zumahlen ein solche Person wäre / zu der man sich der Missethat / wie offt gemelt / versehen möchte / vnd dann die Summa deß Diebstalls so groß / daß er derentwegen / wann es auff jhne erwisen / am Leben zustraffen wäre / solle derselbe auff ferrers laugnen / vnd ordentliches Bey Vrthl an die Tortur geworffen / vnd nach den gemainen Fragstucken jhme vngefährlich folgende Puncten vorgehalten werden:

Fragstuck.

§ 4. Ob er nicht das Gelt (oder was es ist) gestollen?
Wann? bey Tag / oder bey der Nacht?
Vmb welche Stundt?
Von welchem Orth?
Wie er in das Orth / Hauß / oder Zimmer kommen?
Obs offen gestanden / oder versperter gewesen? wanns versperrt /
Wie / vnd mit wem er solches eröffnet?
Wo er dasselbige Instrument genommen?
Wo ers jetzt hingethan?

Ob jhn niemand gesehen?
Wo die Leuth damahls gewest?
Durch wem ers außkundtschafft hab?
Wie er gewust / daß das Gelt / oder anders an dem Orth / Kasten / oder Truhen lige?
Wer jhms gesagt?
Wem er das gestollene Guet verkaufft?
Solls benennen mit allen vmbständen / der Zeit / Orths vnnd Person:
Wie tewer?
Was er für Gelt darumb eingenommen /
Ob er Dieb vormahls vmb Diebstall willen nie eingezogen / vnd bestrafft worden?
Wie / vnd auff was weiß er gestrafft seye worden?
Hat er Gelt gestollen:
Soll man jhn fragen / wievil?
Was sorten Gelt / ob es grobe / oder kleine Müntz gewesen?
Bekennet er Klayder / Vich / oder anders.
Soll man fragen die Farb / Gestallt / vnd also von allen Sachen / derentwegen der Gefangene eingezogen worden:

§ 5. Bekennete nun der Verhaffte ein: oder mehr Diebstall / solle der Richter nicht alsobald zur Straff eylen / sondern denen außgesagten vmbständen / vnd Personen / welchen die Sachen entfrembtet worden / alles fleiß nachfragen.

Endt Vrthl.

Befunde er die vmbständt / wie solche außgesagt / wahr zuseyn / soll der Dieb / so ers endlich nochmahlen bestehet / nach beschaffenheit seines Verbrechens / als wann der erste Diebstall auff Fünff vnd Zwainzig Gulden / oder darüber kombt / wie auch / wann etliche Diebställ zusamen kommen / oder der Dieb schon vorhero / wegen aines kleinen Diebstalls zweymahl abgestrafft worden / vnd doch sich nicht gebessert / sondern widerumb gestollen hette / ob sich gleich solche Diebställ nicht gar auff Fünff vnnd Zwainzig Gulden erstreckten: der Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Schwerdt / wann aber der Diebstall nicht über Zehen Gulden außträgt / vnd über zwaymahl nicht geschehen /

oder sonsten nachfolgende milderende vmbständt darzue kommen / durch sein Obrigkeit willkürlich bestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 6. Die vmbständt so den Diebstall beschwären / seyndt:

Erstlichen / wann der Diebstall bey der Nacht:

Andertens / mit gewöhrter Handt: oder zum Mordt tauglichen Instrumenten:

Drittens / mit einsteigen / oder hinunter lassen:

Vierdtens / erbrechung der Thüeren / vnd Schlösser beschehen:

Fünfftens / der Hauß Diebstall / oder der jenige / so zur Zeit einer Brunst: eines Schiffbruchs: oder im Bad: wie auch durch herauß-ziehung durch die Fenster beschicht.

Sechstens / ein Diebstall der jenigen Sachen / so man nicht wol verwahren kan / als Hönnig / Binnen / Traydt Diebstall / so von Dröschern begangen wirdt / vnd dergleichen / ist auch schwärer.

Sibendens / wann durch einen kleinen Diebstall ein grosser Schaden entstehet / oder auch

Achtens / der Dieb schon vorhero gestrafft / vnd jhme solches nicht zur Wahrnung genommen / sondern zum andern: vnnd drittenmahl wider käme / solle der Richter / ob gleich die vorgehenden Diebställ schon anderer Orthen willkürlich abgestrafft worden / aines zu dem andern nemmen / vnd darbey mercken / daß er den Diebstall / was er an sich selbsten werth ist / nicht aber / wie er dem Dieb zu Nutzen kommen / schätzen / vnd nach solchen vmbständen noch schärpfer als sonsten / verfahren werden solle.

Milderende Vmbständt.

§ 7. Herentgegen wirdt die Todts Straff nachgesehen / vnnd der Dieb was leichters gestrafft:

Erstlich / wann der Diebstall vnter Fünff vnd Zwainzig Gulden.

Andertens / wann das gestollene Guet dem rechten Herrn von dem Dieb selbsten / oder durch andere wider geben / auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wider erstattet wirdt.

Drittens / wann der Dieb trunckner weiß / sonst aber niemahlen gestollen hette.

Vierd-

Vierdtens / wann sich der Dieb mit dem bestollenen verglichen.

Fünfftens / oder nach verzehrtem Diebstall zur wider erstattung anerbotte / solche auch thuen könte.

Sechstens / wann der Richter durch nachforschen auff den grundt deß Diebstalls nicht kommen kan / da gleich der Dieb denselben bestunde.

Sibendens / wann der Dieb vnter / oder bey Vierzehen Jahren wäre / vnd die boßheit das alter nicht übertrüfft / oder der Diebstall nicht mit ainer fridbrüchigen Gewaltthätigkeit / oder andern bösen vmbständen begangen wäre.

Achtens / wann ainer auß mercklicher Armuet / oder obligender Noth / Brod / Lebens : vnd Klaydungsmitl stulle / vnd zum arbeiten vndüchtig / oder da er gern arbeiten wolte / kein arbeit haben könte.

Neundtens / wann ainer von einer Erbschafft etwas / nicht gar grosses entziehet.

Zehendens / jngleichem die Edlen werden wegen Diebstall mit dem Schwerdt gericht.

Ailfftens / wann ainer zwar eingebrochen / aber nichts gestollen hette.

Zwölfftens / wann ainer zum Diebstall vor / oder nach der würcklichen That nur etwas wenigs geholffen hette.

Dreyzehendens / wann ainer wissentlich gestollene Sachen kaufft / darauß aber kein gewonheit macht / oder jhme das gestollene Guet zuzutragen / den Dieb nicht angelehrnet hette.

Dise / vnd dergleichen sollen allein willkürlich / nach beschaffenheit deß Diebstalls / mit gantzen / oder halben / offent : oder haimblichen Schillingen / Landtgerichts Verweisungen / Gefängnuß / oder Gelt Straffen belegt werden.

Der Fünff vnd Achtzigiste Articul.

Von dem Kirchen Diebstall.

WEr auß ainer Kirchen / oder andern geweichten Orthen / geweichte Sachen stillt / ist höher als ein gemainer Dieb zubestraffen.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen kommen mit den gemai-

nen / vnd denen vom Raub vnd Diebstall über ein; Es gibt aber auch diſes ein groſſe vermuettung / wann ſich ein Perſon zu der Zeit / als die Sachen in ainer Kirchen verlohren worden / wie auch vorhero lange weilen wider gewonheit in ſelbiger Kirchen befunden: auch ſonſten kein Handthierung / oder Gewerb hat / vnd gleichwol hernach mit Gelt herfür kombt.

Anzaigungen zur Gefängnuſz.

§ 2. Erfuehre nun der Richter im nachforſchen hierüber / daß der Beſchuldigte ſich haimblich in der Kirchen verſpörren / oder von dem Meßner an verborgenen Orthen betretten laſſen: Item / wann er auff offener That ergriffen: Ingleichem da bey jhm geweichte / oder andere KirchenSachen befunden worden: oder er ſolche den Juden / oder andern angefailt: ſolle er ohne verzug in verwahrung genommen / in der güete noth-türfftiglich befragt / vnd auff deſſen güetige Auſſag / an Orth vnd Endt / wo er geraubt / ſonderlich der H. Hoſtien halber fleiſſige nachforſchung gehalten werden.

Anzaigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Könte ſich nun der gefangene / nicht wie recht iſt / entſchuldigen / auch über die vorige vermuettungen bey dem Verdachten argwöhniſche Brech- vnd Spörzeug gefunden: oder jhne jemandt würcklich die KirchenThüer / Sacriſtey, SacramentHäuſel / oder Stock hette auff brechen ſehen: oder aber es wurde ſonſten durch einen vnverleumbten Zeugen auff jhn erwiſen; ſolle man den Gefangenen / woferrn er laugnete / vnnd ſolche inzücht nicht / wie recht iſt / von ſich ablainen könte / auff geſchöpfftes BeyVrthl / mit der peinlichen Frag zur bekantnuß der Warheit anhalten / vnd vngefährlich alſo fragen.

Fragſtuck.

§ 4. Ob er nicht in diſe / oder jene Kirchen / oder Stock (davon die anzaigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch / Monſtrantz (oder was etwan ſonſten verlohren worden) entfrembdet?

Wann?

Wie offt er Kirchen beraubt?

Zu welcher Zeit / bey Tag / oder bey der Nacht?

Ob

Ob die Kirchen / Sacristey, Sacrament Häusel / oder Stock verspört / oder offen gewesen? So es verspört / fragt man.

Warmit er diß Orth erbrochen?

Wo er dieselbigen Werckzeug genommen?

Was jhn darzue getriben?

Wievil dises Kirchen Raubs in allem gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfrembde Sachen verkaufft?

Soll es benennen:

Wie thewer?

Was man jhme für Gelt darfür geben?

Ob jhme jemandt geholffen?

Wer dieselben seyen?

Wo sie anzutreffen?

§ 5. Wann ein Kirchen Rauber bekennet / oder anzaigungen verhanden / daß er Kelch / Ciboria, Monstranzen, vnd anders / warinnen H. Sachen auff behalten werden / geraubet / soll man jhn fragen:

Ob sich das hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wievil Thail / oder Particuln?

Wo ers hingethan?

Ob ers genossen?

Ob ers mit sich genommen?

Wem ers geben?

Obs nicht er / oder andere verunehret?

Obs nicht er / oder andere zur Zauberey gebraucht / oder brauchen wollen?

Zu was vor Zauberey?

Ob er nicht etwas von den H. Hostien auffbehalten / oder sonsten an Orth vnd Endt / wo sie noch zufinden seyn möchten / versteckt / verworffen / oder vergraben hab?

An welchen Orthen sie seyen? damits der Priester selbigen Orths erhöben kan:

Vnnd was etwan die vmbständt der That mehrers mit sich bringen?

§ 6. Bekennet er auch die That / oder wurde sonsten / wie recht ist / derselben überwisen / solle er nach abermahligen allerseits eingeholter

nachforschung über seine bekantnuß bestättet / vnd zu der verwürckten Straff ohne verzug angehalten werden.

§ 7. Vmb willen aber der Kirchen Diebstall auff dreyerley weiß begangen wirdt / nemblich:

Erstens / so jemandt etwas heiliges / oder geweichtes stillt / an geweichten Orthen.

Andertens / wann ainer etwas heiliges / oder geweichtes an vngeweichten Orthen stillt.

Drittens / wann ainer vngeweichte Ding an geweichten Orthen stillt / also gehört fast auff ein jeden absonderliche Straff.

Endt Vrthl.

§ 8. Vnd erstlich zwar der jenige so ein Monstranzen, Ciborium, oder Kelch / warinnen das hochheilige Sacrament jnnen ist / entfremb-det / solle mit dem Fewer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 9. Da aber ainer sonst GOtt geweichte Sachen / als lähre Kelch / silberne Gefäß sambt den Heiligthumbern / ohne verunehrung deß H. Sacraments stulle / der solle vorhero mit dem Schwerdt / oder an ai-nem über den Scheutterhauffen gemachten Galgen / mit dem Strang hingericht / hernach aber ebnermassen / durch das Fewer verzehrt wer-den / vnd solches / wann auch der Diebstall diser dingen nicht an ge-weichten Orthen / sondern etwo auß ainer Schatzkammer beschehe.

§ 10. Die jenigen aber / so da an geweichten Orthen vngeweichte Sachen / als Amplen / Becher / Leichter / oder andere dergleichen Kir-chenzierdt / entfrembden / sollen nach grösse deß Diebstalls / vnd ver-nünfftiger ermessung aller vmbständt / vnd zwar in ansehung deß Kir-chenraubs etwas schärpfers als andere gemaine Dieb gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 11. Es werden wol auch die Kirchen Rauber noch schärpfer hin-gerichtet:

Erstlichen / wann ainer sehr vil Kirchen erbrochen / vnnd be-stollen / auch das hochheilige Sacrament zu mehrmahlen lasterhafftig berührt / genossen / oder sonsten verunehrt hette.

Andertens / wann ainer auß der entfrembden Monstranzen, Ci-borio, oder Kelch die H. Hostien nemme / vnnd solche den Zauberern / oder Juden verkauffte / dergleichen gottlose Leuth sollen vor der endlichen Lebens Straff / entweders mit Zangen gerissen: geschlaipfft: jhnen bee-

de Händt abgehawet: vnd so dann sambt dem Cörper verbrennet; über die Juden / oder Zauberer aber / die es jhnen abkaufft / oder zur Zauberey gebraucht haben / ein absonderliches Vrthl gefellt / auch die vorgemelte Straff nach erwegung der vmbständt geschärpfft werden.

Drittens / wirdt der Kirchen Diebstall auch beschwärdt / wann er mit einsteigen / oder einbrechen / oder von denen Personen / welchen dergleichen KirchenSachen anvertrawt gewest / beschehen.

Linderende Vmbständt.

§ 12. Wann aber der Kirchenraub:

Erstlichen / durch ainen gar jungen ainfältigen Menschen:

Andertens / sehr alt / vnd kindischen Mann:

Drittens / ein dergleichen Weib: oder

Vierdtens / auß Hungersnoth nur ainmahl begangen wurde;

Fünfftens / wann ainer bey verüebung desselben bloß Schildwacht gehalten: oder

Sechstens / die geraubte Sachen / allein verkaufft / oder erkaufft hette: auch

Sibendens / die Sachen wider bekommen: oder

Achtens / erstattet worden / oder

Neundtens / eines geringschätzigen Werths wäre;

Solle der Richter den lindern Weeg erwöhlen / vnd nach gestallt der vmbständt / jhne zwar nicht am Leben / jedoch sonsten am Leib scharpff bestraffen.

Der Sechs vnd Achtzigiste Articul.

Von Strassenrauberey.

VVff die jenige / welche die Leuth auff freyer Gassen / vnd Strassen / gewaltthätiger weiß berauben / ob sie gleich dieselbige an jhrem Leib vnd Leben nicht beschädigten / sollen alle Landtgerichter fleissige obacht haben / vnd wann man in ainer gegent nur etwas weniges vom rauben / oder vnsicherheit der Strassen höret / oder vermerckt / zusamen stehen / vnnd solchen Strassenraubern nachstellen / damit selbige außgerottet / oder abgeschröckt / die sicherheit der Strassen / vnd hierdurch freyer Handl vnnd Wandl im Landt erhalten werde.

An-

Anzaigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen seyndt:

Erstlichen / wann der Verdachte an Orth vnnd Endt / wo die Strassen gemainiglich vnsicher seyndt / sich befindet:

Andertens / wann er aines bösen Beruffs / oder sonsten bezüchtiget wäre / daß er den Leuthen Gelt abzunöttigen im brauch hette:

Drittens / wann verdächtige Gesellen / sie seyen Raisige / Fueßknecht / Zigeuner / oder sonst Herrnloß: vnd Landtstreichendes Gesindl / in Würthshäusern ligen / kostbarlich zehren / vnnd nicht redlich Dienst: Handthierung / oder Mitl / davon sie solche Zehrung zimblich thuen mögen / anzaigen können / oder auff frischer That deß Raubens ergriffen werden / solle man sie sambt allem jhren Guet gefänglich anhalten / anfangs güetig befragen / vnd da es vonnöthen mit einander / wie auch mit denen angegebenen beraubten zu redt stellen.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befindet sich nun bey ainem / oder mehrern argwöhnisch geraubtes Guet / auff welches der Beraubte zaigen könte / oder auch bey seinem Aydt wider die Gefangene / oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen außsagte / die Beschuldigte hingegen jhrer Gaber deß Guets halben nicht zu nennen wusten / oder in der confrontation wanckent / vnd vnwarhafft sich erzaigten / sollen sie auff ferrers laugnen mit der Tortur nach dem Bey Vrthl belegt / vnnd ein jeder besonders beyläuffig also befragt werden.

Fragstuck.

Ob er nicht auff offener Strassen geraubt?

Wie offt solches beschehen?

Zu welcher Zeit?

An welchen Orth: vnd Enden?

Ob er die jenigen / so er beraubt kenne? soll sie benennen / wie sie gestalltet / oder beklaydet gewesen.

Ob er die Belaidigte mit Waffen angriffen?

Mit was für Waffen?

Was er den Beraubten genommen?

Wievil Gelt? oder was für andere Sachen?

Was Sorten?
Was er mit dem Raub gethan?
Wem er dieselbige Sachen verkaufft?
Wie thewer?
Wo er daß Gelt hab hingethan?
Bey wem ers verzehrt?
Wie lang er sich alldort auffgehalten?
Wer seine Gesellen seyndt?
Wie sie heissen?
Soll sie von Person / vnd allen jhren aigenschafften beschreiben:
Wo sie sich auffhalten? vnd was dergleichen mehr die anzaigungen geben.
Ob er nicht auch Leuth auff der Strassen vmbgebracht?

Endt Vrthl.

§ 4. Auff die bekantliche / oder sonsten erwisene That / vnd eingeholte erkundigung ob der Raub sich also befinde / solle der Thäter bestattet / vermög Vnserer Vorfahrer / vnd gemainen Kayſ: Rechten / mit dem Strang / oder mit dem Schwerdt / oder wie an jedem Orth / in disen Fällen mit gueter gewonheit herkommen / doch am Leben gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 5. Beschwärende vmbständt seyndt:
Erstlichen / wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben geweſt / vnd gleichsam ein Handwerck darauß gemacht:
Anderten / wann er andere zum rauben angefüehrt / vnd jhnen die gelegenheit gezaigt:
Drittens / die zusammen gerottierten Strassenrauber seyndt auch schwärer / als ainer allein zustraffen:
Vierdtens / wann er mit verwundung der Raisenden / oder auch seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hette.

Milderende Vmbständt.

§ 6. Da aber Erstlichen / die Beraubung nicht so gar gewaltthätig:
Anderten / nicht offt:
Drittens / ohne Waffen:

Vierdtens / auß grosser Noth vnd Armuet beschehe:

Fünfftens / der Raub gering:

Sechstens / wann der Gefangene auß Befelch seines Herrn geraubet:

Sibendens / da ainer allein bey den Raubern gewesen / die Handt aber nicht angelegt: Ingleichem.

Achtens / wann sich der Rauber mit dem beraubten verglichen / solle man dieselbe mit gantzen / oder halben Schillingen / vnd Landtgerichtsverweisungen abstraffen / oder aber zur offentlichen Arbeit verurthailen.

Der Siben vnd Achtzigiste Articul.

Von Müntzfälschern.

WEr Vnser als Römischen Kaysers vnd Landts-Fürstens Müntz / auff was weiß es immer seyn kan / ohne Freyheit nachmüntzet / ob gleich solche an Schrott / vnd Korn der Vnserigen gleich / oder noch hältiger wäre / der ist in das Laster Vnserer belaydigten Majestät gefallen / vnd derentwegen von dem Landtgericht / wo er betretten wirdt / gefänglich einzuziehen / so dann Vnserer Regierung anzuzaigen / vnd deroselben auff erfolgende verordnung / zuüberliffern.

Wer aber sonsten andere außländische falsche Müntz macht / oder ins gemain falsche Müntz auffwechßlet / mit fleiß an sich bringt / solche auch widerumb dem Nechsten zum nachtheil wissentlich außgibt / inglaichem wer der gueten Müntz jhre rechte schwäre benimbt / solche in Dügel wierfft / vnd geringe Müntz hierauß macht / mit deme soll das Landtgericht verfahren.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Zum nachforschen hat ein Richter Vrsach / wann

Erstlichen / vil new verdächtiges Gelt vnter der gemain / bevorab bey denen vnverständigen Bawersleuthen im schwung gienge:

Andertens / wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben newes Gelt außgäbe.

Drittens / da ein solcher das guete alte Gelt auffwechslete / vnd entgegen grob / vnd new beschnidenes Gelt vnter die Leuth brächte / auch

Vierd-

Vierdtens / ein sonst arme doch deß Müntzens kündig: vnd erfahrne / auch derentwegen beschrayte Person wäre / zu welcher man sich der That gar wol versehen könte.

Anzaigung zur Gefängnuß.

§ 2. Auff solche vorkommende muethmassung kan der Richter / wann er einen falsch an dem newen Gelt befunden / haimblich gewisse Leuth verordnen / so mit dem verdachten Kauff: oder andere Gelthandlungen treiben sollen / befindt er nun daß selbiger / solch falsch / oder beschnidene Müntz außgibt / oder wann vorkäme / das ainer das guete Gelt auffwechslete / dahingegen geringe / vnd außländische Müntz vnter die Gemain brächt / oder aber bey einem vil auß andern Orthen hergebrachte / vndüchtige Müntz wäre gefunden worden / solle er ain solchen gefänglich anhalten / vnd vor allen dingen dessen Hauß / Wohnung / oder bey sich habende Sachen durchsuechen / jhne hierüber zu redt stellen / vnd wo es Noth / mit denen vorkommenen Zeugen confrontieren.

Anzaigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Kan nun der Verdachte seinen Gäber nicht benennen / oder wurde in seinem Zimmer / Hauß / Vorhauß / oder Fahrnuß / Werckzeug / oder andere zum Müntzen gehörige Sachen / nicht weniger vngebräckte Blech / so der falsch gemüntzten gleich seyn / oder sonsten verdächtige Müntz gefunden / vnd noch darüber / der falsches Gelt außgibt / von seiner Handtthierung ein Müntzer wäre / solle er nach dem Bey Vrthl zur bekandtnuß auff vngefähr nachfolgende Fragen peinlich angestrengt werden.

Fragstuck.

§ 4. Ob er nicht falsches Gelt gemüntzet?
Wie offt?
Mit was Bildnuß?
Wievil stuck?
Auß was für einem Metal?
Wo er das Metal / oder Präg / vnd anders genommen?
An welchem Orth solches beschehen?
Mit was Werckzeugen er gemüntzt / vnd woher ers genommen?
Obs die Leuth / oder der Herr deß Hauß gewußt?

Nutzen / oder Gewinn davon gehabt?
Von wem ers gelehrnet?
Wie derselbig haist?
Wo er anzutreffen?
Ob er das falsche Gelt außgeben?
Wievil?
Wem?
Wo? soll das Orth benennen?
Was er darumb kaufft /
Ob er keine Helffer gehabt? solls beschreiben von Person / länge / gestallt / Klayder / vnd was sonsten derselben Thuen vnd Lassen seye.

§ 5. Also auch können die Fragstuck gestelt werden / auff die / so die Müntz beschneyden / die guete vorsätzlich zu dem ende auffwechslen / damit sie dargegen die böse in das Landt bringen / oder so die guete in Dügl werffen / vmbprägen / oder auch ohne Freyheit müntzen.

Endt Vrthl.

§ 6. Bekennet nun der Gefangene sein Verbrechen / oder wurde dessen sonsten / wie recht ist / überwisen / soll man denen vmbständen nachfragen / den Thäter endlich wider befragen / vnd nach gestalt der Vbelthat bestraffen.

Vnd zwar der jenige / so Vnser Reichs: oder Landts Müntz nachschlagt / oder fälscht / ist Vns als ein belaydiger Vnserer Majestät / mit Leib / Leben / Haab vnd Guet haimbgefallen.

§ 7. Also auch der außländische falsche Müntz schlagt / wie auch falsche Müntz / die in Vnsern / oder andern Namen geschlagen / auffwechslet / vnd widerumb gefährlich vnd wissentlich außgibt / der soll mit dem Fewer vom Leben zum Todt hingerichtet / oder nach beschaffenheit der vmbständt vorhero enthaubtet / vnd hernacher verbrent werden:

§ 8. Die auch wissentlich jhre Häuser zum falsch Müntzen leyhen / oder solches darinnen gestatten / dieselben Häuser sollen Vns sie damit verwückt haben.

Beschwärende Vmbständt.

§ 9. Dise Vbelthat solle man schwärer straffen / wann der Thäter das falsche Müntzen ein lange Zeit getriben / vil betrogen / vnd in dem

gemainen Weesen grosse Verwürrung / vnd Schaden angerichtet / auch solche Müntz in Schrott vnd Korn geringer geprägt hette.

Wilderende Vmbständt.

§ 10. Dahingegen ist die Straff zu mildern:

Erstlichen / wann der Vbelthäter das Müntzen erst versuecht.

Andertens / deß falschen Gelts wenig / oder gar nichts vnter die Leuth hette kommen lassen / vnd also nicht sehr vil geschadet hette.

Drittens / da ainer wissentlich in ainer zimblichen Summa darumb das falsche Gelt wider außgäbe / weilen er vermainte vmb willen / er betrogen worden / daß er auch einen andern mit selbigen betrügen könte.

Der Acht vnd Achtzigiste Articul.

Von denen / so falsche Sigel / Brieff / vnd dergleichen machen.

WEr falsche Sigil / Schildt / Helm / oder auch falsche Brieff / vnd Vrkundten wissentlich machet / richtige Instrumenta rodiert, vnd verfälscht / oder sich deren selbst boßhafftig / vnd betrüeglicher weiß / einem andern zum Nachtheil / jn: oder ausser Gericht gebraucht / oder andern zu dem ende erthailt / ist Landtgerichtsmässig.

Anzaigungen zum Nachforschen / Gefängnuß vnd peinlichen Frag.

§ 1. Die anzaigungen aines falschen Sigil / oder Briefs eraignen sich auß dem augenschein selbsten / wann mans / sonderlich gegen dem Liecht / oder eine Handtschrifft gegen der andern hält / welches dann in allweg vonnöthen / wann der jenige / von dessen Handtschrifft man zweifelt / Todt ist: lebt er aber noch / soll man jhn darüber vernemmen / vnnd sein Handtschrifft gerichtlich recognoscieren lassen.

Finden sich nun verdächtige vmbständt / vnd es wäre der jenige / welcher sich aines solchen Instruments gebraucht / ein solche Person / zu der man sich dergleichen wol versehen möchte / oder von jhm vorhero falsche Sachen erfahren hette / soll man jhn in verwahrung nemmen / anfangs güetig befragen / vnd da die Sach von ainer so hohen Wichtig-

keit wäre / vnd der verdachte / die in denen falschen Instrumenten befindente anzaigungen nicht / wie recht ist / von sich abwenden könte: soll man nach gefällten BeyVrthl mit einem solchen peinlich verfahren / vnd nach gestallt deß vorkommenen Betrugs / auff gewisse Fragstuck vornemmen / als vngefähr:

Fragstuck.

§ 2. Ob er dises / oder jenes gemacht / oder geschriben?
Wie / vnd welcher gestallt es beschehen?
Wo / vnd wann?
Wer jhn darzue bewegt?
Wer jhm darzue geholffen?
Was er dardurch erobert / oder wem / was vnd welcher gestallt er ainem andern geschadet?

Vnd weilen der falsch vnterschidlich verüebt wirdt / mueß man die Fragstuck auch vnterschidlich stellen.

EndtVrthl.

§ 3. Bekennet nun der Gefangene den falsch / oder wurde dessen / wie recht ist / überwisen / solle er hierüber bestättet / vnd nach dem die fälschung vil / oder wenig / boßhafftig / oder schädlich geschicht / nach Rath der verständigen / aintweder mit abhawung der Handt / offentlichen Schilling / vnd Landtgerichtsverweisung / vnd in den gar schwären Verbrechen / auch wol gar an dem Leben gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 4. Doch verdienet in allweg der jenige ein grössere Straff / welcher diß Laster öffter begangen / oder da ainer zur Zeit seines tragenden Ambts dergleichen verüebet hette.

Oder aber da es vmb grosses Guet / Landt vnd Leuth / oder aber vmb aines vnschuldigen Leib vnd Leben zuthuen ist.

Linderungs Vmbständt.

§ 5. Dahingegen wann hierdurch ein schlechter Schaden entstehet / oder der Thäter solches auß Noth / Armuet / Jugent / oder nicht so gar boßhafftig begienge / soll die Straff etwas leydentlicher vorgenommen werden.

Der

Der Neun vnd Achtzigiste Articul.

Von denen / welche Waag / Gewicht / Eln / Maaß / Kauffmanns Waaren / vnd andere Sachen verfälschen.

WEr boßhafftig / vnd gefährlicher weiß / Maaß / Waag / Gewicht / Ellen / Specereyen / vnd andere Kauffmanns Waaren verfälschet / vnd die seinen Nechsten zubetrüegen / für gerecht außgibt / ist das erstemahl von seiner Obrigkeit willkürlich / das andertemahl aber Landtgerichtlich zubestraffen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Anzaigungen zum nachforschen seyndt:

Erstlichen / wann in einem Laden / Gewölb / vnd denen Orthen / wo man ains vnd anders / zuverkauffen pflegt / Maaß / Ellen / Gewichtstain / Zimmenter / Waagen / gefunden werden / so mit dem gewöhnlichen March deß Orths nicht bezaichnet.

Andertens / der Verdachte auch ein sonders betrogene / vnd dessen bey Männiglich beschrayte Person wäre / darzue man sich der That versehen möchte.

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Auff solchen fall solle der Richter die Maaß / Gewicht / vnd anders zu sich bringen / oder daß jenige / so nach dem Gewicht / Ellen / oder Maaß verkaufft wirdt / durch darzue bestellte Leuth abhollen / wögen / messen / oder aichten lassen: Befindet er nun die Ellen / Gewicht / oder Maaß vnrecht / solle er die Person verhafften / benebens auch das verdachte Gewicht / Ellen / vnd Maaß hinwegknemmen / gegen der Waar halten / den Verkauffer zu red stellen / vnd mit denen so etwo darüber geklaget confrontieren.

Endt Vrthl.

§ 3. Bekennet er nun solchen Betrug guetwillig / oder aber es wurde das Gewicht / Waag / Ellen / verkauffte Waaren / in der That falsch befunden / bedarff es keiner peinlichen Frag / sondern der Thäter solle nach beschaffenheit deß Betrugs / vnd Sthadens / an Leib / oder Guet gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 4. Wann solche verfälschung über vorhero ergangene abmahn: vnd bestraffung öffters / vnd boßhafftig beschicht / kan selbige wol auch einem Diebstall gleich / an dem Thäter mit dem Strang gestrafft werden.

Linderende Vmbständt.

§ 5. Da aber ainer mit falscher Maaß / oder Gewicht wenig Schaden gethan / kan er zum erstenmahl mit einer proportionierten Straff / wie oben gemelt von seiner Obrigkeit belegt werden.

Der Neunzigiste Articul.

Von verruckung der March / zu latein de termino moto.

WEr böß lich / vnd gefährlicher weiß / Mahl / oder Marckstain / Baum / oder Häger / verrucket / abhawet / abthuet / oder verändert / wie auch der / so Marckwasser an andere Orth laitet / ist Landtgerichtlich / nach beschaffenheit deß Verbrechens / vnd deß herauß erfolgenden Schadens: Der aber seinem Nachbarn nur zunahent ackert / oder hawet / oder auch ein gehäg / oder Zaun über das rechte Zill vortheilhafftig setzet / ist durch seine ordentliche Obrigkeit willkürlich zustraffen / vnd zu erstattung deß Schadens / auch das er alles in vorigen standt setze / anzuhalten.

Der Ain vnd Neunzigiste Articul.

Von dem Mainaydt.

WElcher wissentlich einen falschen Aydt schwört / der solle eingezogen / vnd Landtgerichtlich abgestrafft werden.

§ 1. Doch mueß er dessen vorhero genuegsam überwisen / vnd vor einen Mainaydigen durch Vrthl vnd Recht erkennet werden.

§ 2. Bekennet aber der Befragte den Mainaydt selbsten / oder aber er wurdt dessen durch genuegsamme Zeugen überwisen / solle er nach gelegenheit der vmbständt / vnd schwäre deß Mainaydts solcher gestallt gestrafft werden.

Endt-

Endt Vrthl.

Nemblich/wer vor Gericht einen falschen Aydt/jemandt hierdurch zur peinlichen Straff zubringen/schwört/derselbe soll mit der Straff/die er fälschlich auff einen andern darzue bringen begert/belegt/oder so der Aydt zeitliches Guet/oder die verletzung der Ehr antrifft/welches dem jenigen/der also fälschlich geschworen/zu Nutz/oder dem Nechsten zum Schaden kommen/der ist zuvorderist/wo er das vermag/solch fälschlich abgeschworen Guet/oder Ehr dem Verletzten wider zukehren schuldig; er solle auch darzue verleumbdet/vnd aller Ehren entsetzet seyn/oder nach schwäre der Sachen die fordern zween Finger/mit welchen er geschworen/abgehawet/oder nach grösse deß Mainaydts auch die Zungen abgeschnitten werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 3. Die vmbständt so den Mainaydt grösser machen/seyndt vngefährlich diſe:

Erstlichen/wann der Mainaydt zum öfftermahl wolbedächtlich beschehen.

Andertens/wann der Thäter über vorhergangene erinderung deß Mainaydts/vnd der darauff beruhenden Straff gleichwol fälschlich geschworen.

Drittens/wann der Mainaydt gar mit ainem sonderbaren Frävel/oder Vermessenheit beschehen.

Vierdtens/wann vil wegen desselben jhr Haab vnd Guet/oder auch Ehr/Leib vnd Leben verlohren.

Linderende Vmbständt.

§ 4. Dahingegen wirdt die Straff gelindert:

Erstlich/wann ainer auß Vnbedachtsambkeit falsch geschworen.

Andertens/wann darauß ein kleiner/vnd gar kein Schaden geschehen.

Drittens/wann die mainaydige Person die Straff deß Main-Aydts nicht gewust/vnd auch derer nicht erindert worden.

Vierdtens/wann der Mainaydige den zuegefüegten Schaden kan vnd will erstatten/ꝛc.

Fünfftens/wann der so geschworen gar ein einfältige Person wäre/so den Mainaydt nicht fassen könte.

Der Zway vnd Neunzigiste Articul.

Straff deren/ so geschworne Vrphede brechen.

§ 1.

WIrdt einer ein geschworne Vrphede mit Sachen vnd Thaten/ darumb er ohne das am Leben zustraffen wäre/ dieselbe Todtstraff solle an jhme vollbracht werden.

§ 2. So aber einer ein Vrphede mit Sachen/ darumb er das Leben nicht verwürckt hat/ fürsätzlich/ vnd fräventlich bräche/ der solle erstens als ain Mainaydiger mit einem gantzen Schilling/ zum andertenmahl mit abhawung der Handt/ oder Finger/ mit welchen er geschworen/ drittens/ mit dem Schwerdt von Leben zum Todt gericht werden/ ꝛc.

Der Drey vnd Neunzigiste Articul.

Straff der jenigen/ so Schmachkarten wider andere machen/ vnd außbraiten.

WElcher jemandt durch Schmachschrifften/ oder Gemähl hoßhafftig an Ehren lästert/ der solle in geringern Sachen nach ermässung von seiner Obrigkeit/ in den schwären aber von dem Landtgericht abgestrafft werden.

Anzaigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen seyndt vngefährlich diese: Erstlichen/ wann die verdachte Person sonsten leichtlich Schmach-Wort außzugiessen im brauch/ auch gegen dem Gelästerten einen Widerwillen/ oder Throwort wider jhn außgegossen hette/ es könten auch die vermuettungen auß der Schrifft/ Papier/ vnd andern genommen werden/ absonderlich aber ist der jenige/ bey welchem man ein Schmachkarten findet/ seinen Gäber/ vnd derselbe wider den jenigen/ von wem ers hat/ so lang biß man auff den ersten Anfanger kombt/ zubenennen/ vnd darzuthuen schuldig/ man solle auch einen solchen so lang vnd vil/ biß er seinen Gäber offenbahret/ (wann er anderst ein solcher Mensch wäre/ zu dem man sich dergleichen That versehen könte) in verhafft nemmen/ vnd wann Zeugen verhanden/ mit denselben confrontieren.

An-

Anzaigung zu der peinlichen Frag.

§ 2. Da nun die bezüchtigte Person keinen Gäber zu zaigen wuste / vnd benebens ein vndatlhaffter Zeug / oder andere zur Tortur genuegsame anzaigungen verhanden / die Schmachkarten auch also beschaffen / das dardurch hohe Personen angegriffen / oder darauß ein grosses Vnhail der Gemain / oder ainem gantzen Landt entstandten wäre / kan man sie peinlich ohngefähr auff diſe weiß befragen.

Fragstuck.

§ 3. Ob der Thäter dieſelben Schrifften / oder Gemähl gemacht? oder ein anderer?

Wer derſelbige ſeye?

Wo er zufinden?

Durch was weiß er diſe Brieff / oder Gemähl offenbahret / vnnd außgebraittet?

Durch wem?

Ob er ſie nicht an mehr Oerther verſchickt habe?

Wohin?

Zu was Leuthen?

Was jhn zu allen dem bewogen?

Vnd was noch weiters die vmbſtändt an Tag geben könten.

Endt Vrthl.

§ 4. Wann dann der Thäter die That ſelber bekennet / oder deren genuegſam überwiſen wäre / ſolle er nach vmbſtändt ſeines Verbrechens / entweder mit ſtellung an den Pranger / außſtreichen / vnd Landtgerichtsverweiſung / abhawung der Finger / mit welchen ers geſchriben / oder gemahlet / auch wol gar an dem Leben / alles nach ſchwäre der Schmähung / vnd Würden / der geſchmächten Perſon / vnd darauß erfolgten Schaden / geſtrafft werden.

Beſchwärende Vmbſtändt.

§ 5. Dann wer Schmachbrieff von ſolchen Perſonen machet / welche allezeit eines gueten Namens / vnd in hohen Ehren geweſen / vnd ſie jhres gueten Namens vnd Ehrentituls beraubt / ſelbige weit außbraitet / oder hierdurch vil Todtſchläg / oder anders grosſes Vnhail im Landt /

oder Vnfridt zwischen grossen Herren verursacht hette / ist schwärlich zu straffen.

Milderende Vmbständt.

§ 6. Dahingegen wirdt die Straff gelindert:

Erstlichen / wann ainer zwar dergleichen Schmachbrieff / so ein grosses Vnhail der Gemain / oder einem gantzen Landt verursachen möchten / gefunden / vnd dieselbe andere sehen lassen.

Andertens / wann der Thäter in seiner Schmachschrifft ein geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens / endlich das Laster / welches ainer durch einen Paßquill außbraitet / sich in Warheit also befunden hat / wiewol dises Laster die Straff nicht gar vil lindert.

Wer dergleichen Thäter / vnnd Interessierte anzaigt / daß sie zur Straffe gebracht werden / dem solle von deß Verbrechers Guet / nach beschaffenheit seines Vermögens ein zimbliches von der eingehenden GeltStraff gegeben werden.

Der Vier vnd Neunzigiste Articul.

Von dem sonders hinterlistigen / fortlhafften Betrug / welchen auch ein Verständiger nicht wol fürsehen / oder verhüeten kan / zu latein Stellionatus genant.

§. 1.

NAch deme auch bey täglich zuenemmender boßheit der Menschen / die Betrüeg vnd Vortl also wachsen / daß man denenselben fast keinen absonderlichen Namen geben kan / in deme sich böse Leuth finden / welche vnter dem schein deß Geltwechslens / oder zehlens / selbes vnvermerckter weiß in die Ermel stecken; In versetzung vorgezaigter gueter Pfändter andere haimblich vnterrucken: ein Sach zu mehrmahlen verkauffen: ein bezahlte Schuldt nochmahlen einfordern: jhre Namen zu dem endt gefährlich herleyhen / damit man den rechten Contrahenten nicht wissen / vnd also den Dritten darvnd durch betrüegen / vnd in Schaden bringen möge.

§ 2. Dise vnd dergleichen schädliche Betrüeger sollen schwärer als die offenbare Dieb / nach ermessung der Boßheit vnd zuegefüegten Schadens Landtgerichtlich / vnd in schwärern Sachen / wol auch gar am Leib

vnd

vnd Leben gestrafft: vnd wider solche der ordnung nach / wie oben bey dem Diebstall vnd Verfälschungen geordnet / verfahren werden.

Der Fünff vnd Neunzigiste Articul.

Von Leuth auffangeren / zu latein / Plagiarijs.

§ 1.

WElche die Leuth / Mann / oder Weibs Personen / auch Kinder auff offener Strassen / zu Feldt / in denen Weingarten / oder sonsten auffangen / entfüehren / oder aber vmbs Gelt verkauffen / sollen von den Landtgerichts: vnd Grundt Obrigkeiten durch fleissige nachforschung in verhafft gebracht / vnd durch die Landtgerichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 2. In disem Verbrechen vermehret die Straff / wann einer Christen dem Türcken / oder Christen Kinder den Juden verkaufft / sonderlich aber wann solches von denen Eltern / Gerhaben / Præceptorn, vnd dergleichen beschehe / oder wann durch Juden / Christen Kinder auffgefangen werden.

Der Sechs vnd Neunzigiste Articul.

Von denen / die auß der Gefängnuß vnd Eysen brechen / oder entlauffen.

§ 1.

DJe auß der Gefängnuß brechen / oder sich derselben / wie auch der Eysen entledigen / wann sie widerumb betretten werden / sollen nach gestallt deß Verbrechens / vnd der vmbständt / nach deß Richters vernünfftiger ermessung / der gebühr nach bestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 2. Vnd zwar desto schwärer / wann der Gefangene Leuth bestellt / welche jhn mit Gewalt auß der Gefängnuß genommen / oder wann er die Wächter belaidiget / angebunden / beschädiget / oder gar erschlagen.

Linderende Vmbständt.

§ 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zubestraffen / wann er gar nachlässig verwahrt / oder bewacht worden.

Oder sich derentwegen freywillig widerumb gestellt hette.

§ 4. Warbey zubeobachten / daß / wann ein solcher außgerissener hernach in einem newen Verbrechen wider einkombt / man aines zu dem andern nemmen / vnd die Straff schärpfen solle.

§ 5. Welcher gestallt die flucht / oder außbrechen ein anzaigung zur peinlichen Frag gibt / ist hieoben Art: 35. zufinden.

Der Siben vnd Neunzigiste Articul.

Von dem Huetstock / vnd Gerichtsdienern / welche die Gefangene außlassen.

§ 1.

WAnn ein Hüeter der Gefängnuß ainem boßhafftig außhülfft / der solle nach gestallt deß entwichenen Verbrechens / entweders willkürlich / oder da deß außgelassenen Verbrechen / Leib / oder Lebens Straff auff sich truege / am Leib / oder Leben / auch in gar schwären Fällen wol gar mit gleichmässiger Straff / so der entwichene verwürckt / belegt werden.

§ 2. Daß die außlassung mit Willen / vnd boßhafftiger weiß beschehen / ist vngefährlich auß nachfolgenden vmbständen zuvermuetten / wann nemblichen ein solcher Gerichtsdiener mit dem Gefangenen absonderliche Gemainschafft gemacht / vnd sie mit einander guete Freundt waren gewesen.

Oder wann er ainem Gefangenen mehrere Freyheit / als andern zuegelassen / oder auch sich öffter mit dem Gefangenen übertruncken.

Absonderlich aber wann zubeweisen wäre / daß er Geschänck vnnd Gelt von jhme angenommen / oder jhme die Mitl / mit welchen er außgebrochen / an die Handt gegeben / vnnd zuegelassen hette.

§ 3. Auff welche vnd dergleichen anzaigungen / solle ein Landtgerichts Herr den Diener / wann er nicht genuegsame Vrsachen seiner entschuldigung gibt / vnd der entloffene sonsten das Leben verwürcket hette / im fall ers nicht güetlich bekennet / mit der peinlichen Frag angreiffen.

Die Vmbständt deß außbrechens / vnd darzue gebrauchten Mitl

fleissig erwegen / auß denenselben die Fragstuck stellen / vnd jhne hierauff vnter andern auch darumben befragen:

Was jhn hierzue bewegt?

Was er für schanckung / oder verhaissung empfangen?

Wer sonsten hierumben gewust / vnd darzue geholffen habe? vnnd dergleichen:

§ 4. Findet man nun den Gerichtsdiener schuldig / solle er wie obstehet nach beschaffenheit der Sachen verurthailt vnd bestrafft werden / absonderlich wann er bekennet / oder sonsten überzeuget ist / daß er dem Gefangenen die Gefängnuß selbst helffen auffbrechen / oder jhm solch freywillig auffgespört / oder selbsten mit dem außgelassenen entwichen / vnnd alsdann widerumb bekommen worden / oder aber auch in der entlassung etwan ein Mordt begangen / damit er nicht verrathen wurde.

§ 5. Gleiche beschaffenheit hats mit denen jenigen / welche die Gefangene mit Gewalt auß der Gefängnuß nemmen / oder sie auß der Gerichtsdiener Händen gewahltthätig entledigen / oder auch die Diener an der fahung gewaltthätiger weiß verhindern / dann nach deme deß Gefangenen Verbrechen groß / oder der Gewalt mit schwären vmbständen verübt worden / nach dem solle auch die Straff linder / oder schwärer gebraucht werden:

§ 6. Kommen aber solche vmbständt darzue / welche den Gewalt Landts Fridbrüchig machen / sollen dergleichen Landts Fridbrecher Vns zu scharpfer Leib vnd Lebens bestraffung überlifert werden.

§ 7. Wann aber kein boßheit / sondern nur etwo ein übersehen / oder Nachlässigkeit vorüber gangen / oder der entlassene das Leben nicht verwürckt / solle er allein willkürlich / doch in allweg entweder mit außstreichen / oder einer andern extra ordinari Straff belegt werden.

Der Acht vnd Neunzigiste Articul.

Was ainem Landtgericht / zur Zeit eines grassierenten Vbels / als da die Zigeuner / Brenner / oder andere schädliche Leuth / im Landt vermerckt werden / zuthuen seye.

WEilen durch dise Landtschädliche Leuth Vnsere Vnterthanen vilmahls hart belästiget worden: Als haben Vnsere Lobseeligiste Vorfahrer / wie auch nicht weniger Wir

erst

erst newlich durch gemessene scharpfe Generalien, unterm dato Sechzehenden Junij, deß abgewichenen Sechzehenhundert Vier vnd Funffzigisten Jahrs / allen Landtgerichtern vnd Obrigkeiten mit ernst befohlen / auff dieselbige ein wachtsames Aug zuhaben / auch da sie in dem Landt betretten wurden / dero Person (sonderlich wann sie sich zur Wöhr stellen) mit sambt allen den jhrigen preiß gegeben / selbige zuverhafften / vnd gegen denselben mit gezimmenter Straff zuverfahren.

§ 1. Es solle auch allen vnd jeden Obrigkeiten / disem bösen Gesindl wegen jhres vorgebnen wolverhaltens passier Zetl (welche Wir hiemit für krafftloß vnnd nichtig erklären) zuerthailen / bey Vnserer hohen Straff vnd Vngnadt verbotten seyn / alles nach außweisung Vnsers obbemelten General Mandats.

§ 2. Wegen der Brenner / solle man das Landtgericht durchsuechen / Wächter bestellen / vnd alles fleissig außkundschafften lassen.

§ 3. Auff die Bettler / garttende Landtsknecht / vnd andere dergleichen müessig vmbschwaiffende Leuth / aber wol acht haben / jhre Zeugnussen vnd Paßporten abfordern / examinieren, vnd da sie eines falsches verdächtig seyndt / an das Orth schreiben / wo sie außgefertiget worden / sich dessen erkundigen / entzwischen aber die verdachte in leydentlicher versicherung behalten.

Der Neun vnd Neunzigiste Articul.

Wie es mit denen Lastern / so allhie nicht ordentlich außgeführt / solle gehalten werden.

DEr jenigen Laster halber / so Wir in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung nicht absonderlich benennet / oder außgeworffen / solle es bey anordnung der gemainen Rechten verbleiben.

Der Hundertiste Articul.

Beschluß diser peinlichen Landt-Gerichts Ordnung.

NAch dem dise Malefitz Ordnung allermaist zu abstellung der bißhero in peinlichen Sachen vorgeloffenen schwä-

schwären vnd vnverantwortlichen Vnordnungen denen Landtgerichtern zu gueten fürgenommen ist; Als befehlen Wir darbey allen vnd jeden / daß sie in denen peinlichen Fragen vnd Erkantnussen sicher gehen / vnd der Sachen weder zuwenig / noch zuvil thuen / noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärpf: oder Güetigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenen / vnd absonderlichen bedacht / solcher gestalt verfahren vnd vrthailen / wie es die vmbständt der That / vnnd diſe Vnsere peinliche Landtgerichts Ordnung an die Handt gibt / vnd außweist / derowegen sie dann jhr vertrawen / nicht nur auff Pfleger / Beambten / Burger vnd Bawrn / die in einer so wichtigen Sach nicht genuegsam erfahren seyndt / setzen / sondern darzue auch Rechtsgelehrte / vnnd zwar solche / welche in specie in denen Criminalibus erfahren seyndt / gebrauchen / vnd nicht nur / wann es schon zum Vrthl kommen / sondern auch vorhero jhres Raths pflegen / wie der Proceſs, sowol mit verhörung deß beschuldigten / vnd der Zeugen / als auch mit nachfragung der Indicien, vnd anzaigungen an andern Orthen / sonderlich propter Corpus delicti, vnd vor allen / wann es zu der peinlichen Frag kommen solle / zu formiern, auch was sonsten nach gestallt vnd vmbständt der Sachen dabey bedacht werden mueß: Ingleichen sie auch die Vrthl / so von den vnpartheyischen Geding geschöpfft werden / nicht gleich exequiern, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollen / widrigenfals / da Vns kundbar wurde (wie dann zu dem endt nicht vnterlassen werden solle / nachfrag zuhalten / vnd bißweilen auch die Criminal Proceſs vnversehens abzufordern) daß diſer von Vns gemachten Ordnung nicht nachgelebt / vnd bey einem / oder andern Landtgericht vnrecht / oder nachläſſig solte verfahren werden / Wir als dann solche Landtgerichts Herrn nach gestallt der Sachen nicht allein mit einziehung der Landtgerichter / sondern noch auff andere weiß bestraffen / vnd hierinnen keines verschonen werden: Wie Wir Vns dann auch in allweg vorbehalten / wo sich über kurtz / oder lang in ainem / oder mehr Articuln jrrung vnd beschwärung zuetruege / daß Wir dieſelbe durch gründliche erfahrenheit / vnd mit zeitigen Rath nach gelegenheit der Sachen vnd Notturfft / beſſeren / mehren / mindern / oder gar widerumb auffheben mögen. Hat sich also ein jeder vor Nachtl vnd Schaden zuhüeten / vnd beſchicht auch hieran Vnſer gnädigſter vnd ernſtlicher Willen vnd Mainung. Geben in Vnſerer

Statt Wienn/ den Dreyssigisten December, im Sechzehenhundert Sechs vnd Funffzigisten/ Vnserer Reiche deß Römischen im Zwainzigisten/ deß Hungarischen im Zway vnd Dreyssigisten/ vnd deß Böhaimbischen im Dreyssigisten Jahren.

L S

Johann Frantz Trauthson/ Grave zu Falckhenstain Statthalter.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Joan Baptista Suttinger/ Cantzler.

Johann Hainrich Hörwart von Hohenburg.

Bernhardt Otterstetter D.

Register nach Ordnung deß Alphabets / über die N: Oe: Landtgerichts Ordnung.

In welchem die Erste Ziffer das Blat / die Anderte den gantzen Articul / vnd die Dritte den § die Marginal Ziffer aber den Ersten / oder andern Thail bedeutet.

A.

2. Abhandlung / über der selbst Mörder Verlassenschafft / haben die Grund Herrn. 96. 69 5.
2. Absager / fallen dem Landts Fürsten in die Straff. 71. 61. 1.
2. Abtreibung der Leibs Frucht / dero Straff / vnd was ein Richter in disem Procels zuthuen. 90. 67.
1. Advocaten sollen zur impugnierung der Purgation Schrifft von Ambts wegen bestellt werden. 13. 19. 6.
1. Advocaten ausser der Purgationen denen Malefitz Thätern nicht leichtlich zuezulassen. 14. 20.
1. Adeliche vnverleumbde Personen / wie auch die / bey welchen das außtrettens wenig Gefahr / sollen nit leichtlich arrestiert werden. 19. 26. 1.
1. Aggravantia, vide beschwärende Vmbständt.
1. Alte Leut von 60. Jahren / nicht leichtlich zu torquiern. 34. 38. 3.
1. Anklag in peinlichen Sachen / mueß schrifftlich vnd ordentlich beschehen. 6. 9. 1.
1. Ankläger ist dem Beklagten Landtgericht / sattsambe Caution vnd Versicherung zu laisten schuldig. 7. 10.
1. Ankläger / so auß vnerhöblichen Vrsachen / oder zu vntertruckung der Warheit von seiner Klag abstehet / ist straffmässig. 9. 13.
1. Ankläger so nichts bewisen / ist benebens daß er dem Beklagten alle Schmach / Schaden / vnd Vnkosten abzutragen schuldig / auch straffmässig. 12. 18. 3.
1. Anlag wegen der Landtgerichts Vnkosten / auff die Vnterthanen verbotten. 57. 54. 1.
1. Anzaigungen zur Gefängnuß / vnd liferung eines Malefitz Thäters müssen erhöblich seyn. 4. 5. 1.
1. Anzaigungen zur Inquisition in genere. 17. 23.
1. Anzaigungen zur Gefängnuß ins gemain. 19. 26. 4.
1. Anzaigungen zur peinlichen Frag ins gemain. 27. 35.
1. Anzaigungen zur peinlichen Frag / seyndt keinem fahrenden / wol aber denen / so etwo zur Purgation zuelassen schrifftlich zuerthailen. 27. 34.
Anzaigungen zum Nachforschen / Gefängnuß / vnd der peinlichen Frag / seyndt in dem Anderten Thail diser Landtgerichts Ordnung allen Malefitz Thaten specialiter beygerucket.
1. Appellation hat in Sachen die auffs Leben gehen / nit statt. 51. 50.
2. Apotecker / so ohne genuegsame Aufsicht Gifft verkauffen / zubestraffen. 107. 72. 7.
2. Assassinium dessen Straff vnd gantzer Procels. 98. 70.
1. Außsag eines gepeinigten / soll erst / wann er von der Tortur gelassen worden / angenommen vnd auffgeschriben werden. 33. 37. 15.
2. Ayd wirdt in Purgations Processen sonderlich da ein Noth Wehr zuerweisen / dem beschuldigten aufferlegt. 79. 63. 7.
1. Atzung nothwendige mueß denen Gefangnen / sonderlich Krancken / vnd Kindtbetherinen geraicht werden. 20. 27. 1.

B.

2. Bäder / Barbierer vnd Wundartzt seyndt schuldig / da sich ein schwangers Weib selbst vmbs Leben brächt / selbige auffzuschneyden. 98. 69. 12.
1. Beklagter mueß sein Entschuldigung vnd einreden beweisen. 8. 11.
1. Beklagter so vmbs Leben sitzt / kan auff Caution nit loß gelassen werden. 23. 30.
1. Begnadung stehet allein bey dem Landts Fürsten. 43. 44. 18.
1. Beschwärende Vmbständt / so ins gemain die Straff schwärer machen. 44. 45.
2. Beschwärende Vmbständt so sich bey jeder Vbelthat in specie eraignen / seyndt einer jeden Malefitz That im Andern Thail diser Landtgerichts Ordnung beygeruckt.
1. Bestättigung der Bekantnuß mueß zween oder drey Tag nach der Tortur, auusser der Gefängnuß vnd in beysein der jenigen / so selbige angehört / beschehen. 35. 40.
2. Bestellter Mörder / wie auch der Besteller / seyndt schärpfer / als ein gemainer Todtschläger zubestraffen. 98. 70. 6.
Bigamia vide zweyfache Ehe.
1. Beyvrthel / müssen die Landtsfürstlichen Stätt vnd Märckt der N. O. Regierung vor der Execution übergeben. 26. 33.
2. Betrug mit absonderlichen vortheilhafftigen Hinderlist / zu Latein Stellionatus, vnd dessen Bestraffung. 156. 94.
2. Bettler Landtstreichende / wie auch gartende Soldaten sollen wol examiniert, vnd jhre Passaporten vnd Zeugnussen fleissig durchsehen werden. 160. 98. 3.
2. Bluetschand / zwischen was Personen selbige begangen / vnd wie sie gestrafft werde. 110 74.
2. Bluetschand zwischen einem Christen / so zuvor ein Türck / Jud / oder sonsten ein Vngleubiger gewesen / vnd sich mit einer jhme befreunden Türckin / Jüdin

Jüdin oder Vnglaubigen vergriffen / wirdt hart gestrafft. 130. 82. 1.
Brenner / vide Mord-Brenner.
1. Bueß Geistliche / mueß die geistliche Obrigkeit benennen. 55. 52. 13.

C.

1. Caution de non offendendo oder für Gewalt wird vnterschidlich gelaist. 23. 31.
1 Caution auff stellung wirdt in geringeren Verbrechen / von einem Beklagten angenomen 23. 30 2.
Circumstantiæ aggravantes, vide beschwärende Vmbständt:
Circumstantiæ Limitantes, vide Linderungs Vmbständt.
Klag / vide Anklag.
1. Confrontation oder Gegenstellung ist offt nutz / vnd offt schädlich. 31. 36. 1.
1. Corpus delicti oder Vbelthat / mueß ehe man zur Inquisition, Gefängnuß / Tortur oder Vrtheil schreitet / am Tag seyn. 18. 24. 2.
Item 26. 33. 2.
Item 31. 37. 1.
2. Crimen læsæ Majestatis wirdt vom Landtsfürsten gestrafft. 71. 61.

D.

1. Denuncianten ist kein Richter zu offenbahren schuldig. 14. 21. 5.
1. Denunciationes müssen von Ehrbarn Leuten / nit auß Haß oder Feindschafft / sondern einem gerechten Eyfer herkommen. 14. 21. 1.
Was zur Denunciation erfordert werde / ibidem.
2. Diener so wider jhre Herrn die Wehr zucken / oder Büchsen rucken / seyndt Landtgerichtsmässig. 77. 62. 13.
1. Diebstall / dessen Straff / vnd wie man mit den Dieben verfahren soll. 135. 84.
Diffidatores, vide Absager.

E.

1. Effractores der Gefängnussen / wie auch die so auß den Eysen brechen werden vnterschidlich gestrafft. 157. 96.
1. Ehebruch verjährt sich in fünff Jahren. 40. 43.
2. Ehebruch / dessen Bestraffung / vnd wie man hierinnen verfahren soll. 115. 76.
2. Doppelter Ehebruch / wirdt schärpffer als der einfache gestrafft. 115. 76. 8.
2. Ehebruchs Straff / eines Christen mit einer Jüdin oder Vnglaubigen / vnd hingegen eines Juden mit einer Christin. 131. 82. 3.
2. Eheberedt vnd haimbliche entführung der Adelichen vnd anderer ehrlichen Leut Töchter straffmässig. 125. 79. 1.
1. Einziehung der Angesessenen / wie auch der jenigen Thäter / so nicht auff offener That betretten werden / soll mit Ordnung beschehen. 4. 5.
2. Entführung einer Christin von einem Juden / Türcken / oder Vnglaubigen / vnd dero Bestraffung. 131. 82. 4.
Entleibung seiner selbst / vide Mörder.

F.

2. Falsche Müntzer / vide Müntzfälscher.
2. Falsche Müntzer / so die Kayserl. Müntz verfälschen oder nachschlagen / fallen in deß Landtsfürstens Straff. 71. 61. 1.
2. Falsche Waag / Gewicht / Maaß oder Elen zugebrauchen / bey Geld- vnd Leibsstraff verbotten. 151. 89. 3.
2. Von Falsarijs, welche falsche Sigel / Brieff / vnd Vrkunden machen. 149. 88.
1. Fama, oder das gemaine Geschrey gibt ein anzaigung zum nachforschen. 17. 23. 2.
2. Findel Kinder / sollen in den Spitällern / in ermanglung aber derselben von jedes Orths Obrigkeit erzogen werden. 95. 68. 12.
2. Fluechen vnd schwören / so auß Gewonheit beschicht / können auch Dorff- vnd andere Obrigkeiten abstraffen. 63. 59.
1. Form aller Vrthel in Lebens-Straffen. 46. 48.
1. Form der Vrthel in Leibs-Straffen. 50. 49.
1. Form einer Vrphed. 60. 56.
1. Fragstuck in genere. 24. 32.
1. Fragstuck sollen wol erwogen / vnd der überfluß außgelassen werden. 25. 32. 9.
Fragstuck auff ein jede Malefitz That in speciè, seyndt im Anderten Thail / allwo der maisten Vbelthaten Process kürtzlich entworffen wirdt / zufinden.
1. Frid deß Scharpffrichters / vor der Execution außzurueffen. 54. 51. 8.

G.

1. Galgen / Stock / Pranger / vnd Stockhöltzer zuvor Creutz genannt / seyndt Zaichen der Landtgerichtlichen Jurisdiction. 1. 1.
1. Galgen mueß 24. Ein von deß Landtgerichts Herrn Nachbawrn Grund gesetzt / vnd solle allzeit erhöht seyn. 61. 58. 1.
1. Galgen auffzubawen / können sich die darzue gehörige Handwercker nit waigern. 61. 58 2.
1. Gefangene nicht in alte tieffe Thurn / vnd stinckende Kotter zulegen. 20. 27.
1. Gefangene / sollen gleich anfangs besuecht / vnd jhnen nichts / so zum außbrechen dienstlich ist / gelassen werden. 21. 27. 3.
2. Gefängnuß ist ordinariè nit zur Straff / sondern allein zur verwahrung angesehen. 20. 27.
1. Gegenstellung oder Confrontation ist offt nutz / vnd offt schädlich. 31. 36. 1.
1. Geistliche Bueß / setzt die Geistliche Obrigkeit auff. 55. 52. 13.
2. Geldstraff / da einer Adeliche / oder sonsten ehrlicher Leut Töchter haimblich zur Ehe beredt / vnd entführt / soll nit statt haben. 127. 79. 6.
1. Gerichtschreibers Ambt bey der Tortur. 33. 37. 14.
2. Gerichts Diener Straff / so die Gefangene ledig lassen. 158. 97.
1. Gestohlenes Guet / gebürt gegen raichung deß Fürfangs seinem Herrn. 5. 7.
2. Gifft beybringen / vide vergeben.
2. Glaitbruch strafft der Landtsfürst. 71. 61.
1. Glait sichers wird allein vom Landtsfürsten / vnd der N. O. Regierung erthailt. 21. 28.
1. Glait sichers wirdt keinem erthailt / so er allbereit im Verhafft: vnd wie sich ein Verglaiter zuhalten. 21. 28. 3.
1. Glait sichers / wehret allein biß zum End-Vrthel. 21 28. 4.
1. Gnad / kan in Lebens-Straffen nach gefälltem Vrthel niemandt als der Landtsfürst erthailen. 56. 53.
2. Gotts-

2. Gottslästerung beschicht vnterschidlich. 62. 59.
2. Gottslästerung Straff / vnd wie man in disem abschewlichen Laster verfahren soll. 62. 59.
1. Grund: Dorff: vnd Vogtherrn müssen die Malefitz-Thäter in drey Tagen lifern. 3. 4. 1.
1. Gradus der peinlichen Frag/seyndt nach Beschaffenheit der Person/so zu peinigen vorzunehmen. 32. 37. 7. & 9.
1. Guet eines hingerichten Vbelthäters / wann er nit zugleich Leib vnd Guet verwürckt / soll nit eingezogen/ sondern dessen Erben gelassen werden. 59. 55. 1.
1. Guet eines flüchtigen Thäters / soll beschriben /vnd biß zu außtrag diser Sachen/ausser der Vnterhaltung Weib vnd Kind / nichts darvon entwendet werden. 59. 55. 2.
2. Guet der selbst Mörder/wann keine Schulden/Kinder noch gewisse Erben verhanden / fallet dem Landtgerichts-Herrn haimb 96. 69. 3. & 4.
2. Guet eines; der sich auß Melancholey, Kranckheit / oder Vnvernunfft entleibt/bleibt dessen Erben. 97. 69. 7.
2. Gewaltthätige entführung dero Straff/ vnd was ein Richter hierinnen zuthuen. 122. 78.

H.

2. Haimbliche Eheberedung vnd entführung der Adelich: vnd anderer ehrlicher Leut Töchter/ Landgerichtsmässig. 125. 79.
2. Hinwegk legung der Kinder / vnd die darauff gehörige Straff. 93. 68.
Hochgericht/vide Galgen.
2. Hurerey vnter ledigen Personen / vnd dero bestraffung. 130. 82. 1.
2. Hurerey zwischen Juden/Türcken/oder andern Vnglaubigen vnd einer Christin. 131. 82. 5.
Huetstock/ vide Gerichts Diener.

I.

Indicia vide Anzaigungen.
Infanticidium, vide Kinder-Mordt vnd verthuen.
1. Inquisition gegen den Vbelthätern anzustellen / ligt denen Landt Gerichtern von Ambts wegen ob. 15. 22.
1. Inquisition ist alsdann/wann man de Corpore delicti versichert ist/ erst vorzunehmen. 16. 22. 3. Item 18. 24. 2.
1. Inquisition von Ambts wegen vnd ein rechtliche Klag hindern ein andern nicht. 16. 22. 4.
1. Instrumenta zur Tortur, sollen allermassen in disem Land herkommen/gebraucht werden. 1. 33. 37. 12.
2. Instrumenta rodiern vnd verfälschen / auch selbige betrüglicher weiß gebrauchen / ist Landtgerichtmässig 149. 88.
Interogatoria, vide Fragstuck.
2. Inventur, vnd Abhandlung der selbst Mörder Verlassenschafft/gebürt dem Grundherrn. 96. 69. 5.
2. Juden seyndt in der Gottslästerung absonderlich verdächtig. 63. 59. 2.
1. Juden/ Zigeiner / vnd dergleichen hartnäckige Leut/ seyndt in der Tortur etwas schärpffer/ als andere anzugreiffen. 35. 39. 5.
Juramentum, vide Ayd.

K.

2. Kinder-Mordt oder verthuen / dessen Straff / vnd wie man darinnen zuverfahren. 86. 66.
2. Kinder der selbst Mörder / haben von jhres Vatters Guet nach abzahlung der Schulden/allein die Legitimam. 96. 69. 4.
2. Kinder/welche an die Eltern Hand anlegen/ vnd selbige schlagen/können die Eltern selbst/ oder durch das Landtgericht straffen lassen. 85. 65. 10.
2. Kirchen-Diebstall/dessen Straff/vnd was ein Richter darbey in obacht zunemmen. 139. 85.
2. Kirchen-Diebstall beschicht auff dreyerley weiß. 142. 85. 7.
1. Kirchtag-Behuet / wem selbige Gebürt.
Klag/ vide Anklag.
2. Knabenschänder/ werden anfangs enthaupt / vnnd hernach verbrennt. 109. 73.
1. Knaben von Vierzehen/ vnd Weibs Personen von Sechzehen Jahren/ können schärpffer nicht / als etwo mit einem Ruethenstraich torquiert werden. 33. 38. 1.
2. Kupplerey dero Straff / vnd wie in disem Laster zu procediern. 127. 80.

L.

2. Landts-Fridbrecher. 71. 61.
1. Landgerichts-Herr/kan die verdiente Lebens-Straff/ in kein Leib: oder Geldstraff für sich selbsten verändern. 6. 1.
2. Landtgerichts-Herr / kan einen offnen Malefitz-Thäter alsobalden einziehen. 3. 4.
1. Landtgerichts-Herrn/sollen in peinlichen Sachen sich nicht auff jhre Pfleger / Burger vnd Bawern allein verlassen / sondern sich bey denen hierzue bestellten Rechts-Gelehrten erkundigen. 160. 100.
1. Landtsgerichtliche Jurisdiction, vnd was ein Landt-Gericht sey. 1. 1.
1. Landtgerichts mässige Fäll / auch was für Landtgerichts mässig zuhalten. 1. 2.
1. Landtgerichter/können ohne Bewilligung deß Lands-Fürsten / oder der N. O. Regierung niemandt in Stattgraben allhero / oder auff ein Gränitzhauß condemniern. 55. 52. 2.
1. Landtgerichts Vnkosten / woher selbiger zunemmen/ auch wann solchen der Landtgerichts-Herr allein tragen soll. 57. 54.
1. Landtgerichts Vnkosten / ist nicht von dem gestohlenen Guet/ wann der rechte Herr den Fürfang bezahlt/zunemmen. 57. 54. 2.
1. Landtgerichts Vnkosten/ mueß ein begnadter Vbelthäter vor der entlassung bezahlen. 58. 54. 7.
Landtgerichts-Diener / vide Gerichts Diener.
2. Landsknecht gartende / wegen jhrer Zeugnussen vnd Paßporten wol zu examinieren. 160. 98. 3.
1. Landleut/seyndt wegen Malefitz keinem Landtgericht vnterworffen. 3. 4. 4.
1. Landtleut / legen jhre Zeugnussen vnter Handschrifft sub Nobili fide ab. 10. 14. 7.
2. Landtmans-Töchter/ so sich liederlich anhencken vnd verheyraten/ Straff. 126. 79. 3.
2. Landts Verräther. 71. 61.
2. Laster der beleydigten Majestät. 71. 61.
1. Laster so gar zu gemain werden/ seyndt scharpff zu straffen. 44. 45. 10.
1. Laugnen eines Vbelthäters auff der Richtstatt / ob hierdurch die Execution eingestellt werden soll oder nit. 53. 51. 5.
1. Lebens-Straffen/so in disem Ertzhertzogthumb nichs

gebräuchig/ nit leicht zuerkennen. 49. 48. 7.
2. Ledige Weibs-Personen/ da sie sich mit einem Ehe-Mann vergiengen/ werden nicht als Ehebrecherinnen/ sondern leichter gestrafft. 118. 76. 8.
1. Leibs-Straff hebt alle Geldstraff auff. 46. 46. 6.
1. Leibsstraffen/ so mit vnd neben einander beschehen können/ mögen auch erkennt werden. 46. 46. 5.
2. Leut-Auffanger vnd Verkauffer/ Straff. 157. 95.
2. Leibsfrucht abtreibung/ dero Straff/ vnd was ein Richter im gantzen Proceß zuthuen. 90. 67.
1. Liferung der angesessenen vnd streichenden Thäter. 5. 7.
1. Linderungs Vmbständt/ so sich ins gemain bey den Vbelthätern zubeobachten. 42. 44.
1. Linderungs Vmbständt/ so sich in speciè bey einer jeden Vbelthat eraignen/ seyndt in dem Anderten Theil diser Landtgerichts Ordnung einem jeden delicto beygeruckt.

M.

1. Malefitz Thäter/ werden auff dreyerley weiß erkundiget. 6. 8.
1. Malefitz Thäter/ sollen allzeit voneinander abgesöndert/ vnd ein jeder allein verwahrt werden. 21. 27. 2.
1. Malefitz Thäter/ eintweders lauffen/ oder mit einem Strohalm oder Faden/ bey der liferung anbinden lassen/ bey Landtsfürstlicher Straff vnd Vngnad verbotten. 3. 4. 3.
2. Marchstain oder Bäum verrucken/ auch Marchwasser abzukehrn verbotten. 152. 90.
2. Mainayds-Straff ist vnterschidlich. 152. 91. 2.
2. Meichel Mordt/ dessen Straff/ vnd was ein Richter darbey zubeobachten. 102. 71.
2. Mörder seines aignen Leibs/ auß verzweiffung/ soll durch den Scharpffrichter vertilgt werden. 95. 69. 1.
1. Milderende Vmbständt/ so ins gemain bey allen Vbelthaten zubeobachten. 42. 44.
1. Mithelffer einer Vbelthat/ den Landtgerichtern worinnen sie sich befinden/ namhafft zumachen. 25. 32. 8.
2. Mordt/ so an Vatter/ Kindern/ vnd vnter den Eheleuten beschicht/ wirdt höher/ als sonsten ein Todtschlag gestrafft. 84. 65. 2.
2. Mordbrenner dero bestraffung/ vnd wie man wider selbige verfahren soll. 132. 83. Item 160. 98. 2.
1. Mißbräuch in etlichen Panthaydung-Büchlein abgeschafft. 2. 3. 2.
2. Müntzfälscher der Kayserlichen Müntz/ werden vom Landtsfürsten gestrafft. 71. 61. 1.
2. Müntzfälscher oder falsche Müntzer/ dero bestraffung/ vnd wie man gegen denselbigen verfahren soll. 146. 87.

N.

2. Nothwehr ist im Rechten zugelassen. 77. 62. 2.
2. Was zur Nothwehr erfordert werde/ vnd wie ein Richter gegen dem/ so sich einer Nothwehr berühmbt/ den Proceß anstellen soll. 77. 62.
2. Nothwehr hat auch statt/ wann ein man von einem bösen Weib hierzue getrungen wurde. 77. 62. 3.
2. Nothwehr wirdt durch die Tortur erwisen. 77. 62. 7.
2. Nothzucht-Straff/ vnd wie man hierinnen zu verfahren. 112. 75.
2. Nothzucht/ so von einem Juden/ Türcken/ oder sonsten einem Vnglaubigen/ an einer Christin verübt wirdt. 131. 82. 2.

O.

P.

Parricidium, vide Vatter-Mordt.
Pasquilanten Straff/ vide Schmachkarten.
1. Peinliche Frag/ soll ohne genuegsamen anzaig: vnd vermuetungen nit vorgenomen werden 26 33. 1.
1. Peinliche Frag/ ist vorzunemmen allermassen zusehen. 31. 37.
1. Peinliche Frag/ an keinem Feyrtag/ auch ohne sonderbahre bedencken/ an keinem Nachmittag vorzunemmen. 31. 37. 4.
1. Zur peinlichen Frag eines angesessenen Thäters/ mueß man dessen Herrn verkünden. 31. 37. 3.
1. Peinliche Frag/ hat bey etlichen Personen ausser gewissen Fällen nit statt. 34. 38. & 39.
1. Peinliche Frag/ wie offt selbige zugebrauchen. 34. 39.
1. Peinliche Frag/ soll nit über dreymal vorgenommen werden. 35. 39. 6.
1. Peinliche Frag/ wann selbige zu widerholen/ soll an vnterschidlichen Tagen/ wann der Schmertzen vermuethlich vergangen/ widerholet werden. 35. 39. 7.
2. Plagiarij oder Leut-Auffanger vnd Verkauffer/ vnd dero bestraffung. 157. 95.
1. Proceß, in peinlichen Sachen sovil möglich zubeschleinigen. 8. 11. 1.
1. Præscriptio oder verjährung der Vbelthaten ist vnterschidlich. 40. 43.
2. Proceß in der Gottslästerung. 62. 59.
2. Proceß in der Zauberey. 67. 60.
2. Protestationen, werden bey denen Verzweiffleten nit in obacht genommen. 95. 69.
1. Purgations Proceß, vnd was demselbigen anhängig. 12. 19.

Q.

K.

2. Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit/ eintweders mit dem Strang/ oder Schwerdt hingericht. 145. 86. 4.
1. Radbrechen beschicht auff zweyerley weiß/ von oben herab/ oder vnten hinauff. 48. 48. 3. & 4.
Raptus vide gewaltthätige entführung.
2. Rebellion, strafft allein der Landts Fürst. 71. 61.
1. Richter sollen wegen der Mithelffer keinem Thäter eine gewisse Person mit Namen vorsagen/ sondern allein ins gemain befragen. 25. 32. 7.
1. Richter soll keinen Vbelthäter mit versprechung einer Gnad zur Bekantnuß anraitzen. 25. 32. 10.
1. Richter eines vnpartheyischen Gedings/ mueß den Schluß nach den mehrern Stimmen machen. 37. 41. 5.
1. Richter/ soll keinen wider dise Landtgerichts Ordnung beschwären/ sonsten kan sich der Gefangene dessen bey der Regierung beklägen. 52. 50. 1.
1. Richter ist schuldig bey publicierung deß Vrthels/ den

den armen Sünder noch einmal zubefragen / ob die Missethat wahr seye. 52. 51.

S.

Sacrilegium, vide Kirchen-Diebstall.
1. Schiebung der Malefitz Thäter / bey grosser Straff verbotten. 5. 6.
1. Schlaiffen zur Richtstatt / ist allein in sehr grossen Verbrechen zugebrauchen 49. 48. 8.
1 Scharpffrichter seyndt ins gemain vnbarmhertzige Leut. 61. 57.
Sollen nicht newe erfundene Werckzeug für sich selbst zur Tortur brauchen / ibidem. 61. 57. 1.
Solle das geschöpffte Vrthel wol mercken / vnd die armen Sünder nicht übereylen. 61. 57. 2.
Vnd da sie nit recht Richten / gestrafft werden. 61. 57. 3.
1. Schlägerey vnd Rauffhändel / warinnen niemandt tödtlich verwundt wirdt / hat die Marckt: oder Dorff Obrigkeit abzustraffen. 76. 62. 13.
1. Scharpffrichter / da er ein verzweiffelte Person abschlägt vnd vertilgt / soll sich mit seiner Besoldung begniegen lassen / vnd im übrigen sich deß geringsten nichts anmassen. 69. 69. 1.
2. Schwangere Weiber so sich selbsten ertödten / sollen alsbalden auffgeschnitten / damit die Frucht eintweders erhalten / oder aber ehrlich begraben werden. 98. 69. 11.
2. Schmach Karten / vnd ehrenrührige Gemähl zumachen verbotten / auch wie dergleichen Verbrecher zu straffen. 154. 93.
Sodomia vide Vnkeuschheit wider die Natur.
1. Statt-Gericht zu Wienn / vnd andere Landtsfürstl: Städt / seyndt schuldig alle End: vnd Beyvrthel der N. O. Regierung vor der Execution zu übergeben. 39. 41. 7.
1. Stabbrechen / soll der Richter nach dem er den armen Sünder dem Scharpffrichter überantwort / nicht vnterlassen. 53. 51. 4.
2. Stellionatus vnd dessen Straff. 156. 94.
1. Straffen vnd Wandel / so in etlichen alten Panthaydungen Büchel vnvernünfftig verordnet / abgethan. 2. 3. 2.
1. Strittigkeit wegen liferung eines Thäters / soll die liferung nit hindern. 3. 4. 2.
1. Strassenrauber vnd dergleichen / können wol auff die Laster / so sie gemeiniglich begehen / ob gleich keine special indicia verhanden / wie auch wegen jhrer Helffer gefragt werden. 25. 32. 6.
1. Straffen so in disem Landt nicht üblich / vnd nicht leichtlich zu dictiern. 46. 47. 4.
2. Straff der Kinder so jhre Eltern schlagen. 85. 65. 10.
2. Straff der Weibs Personen / so jhre Kinder von sich legen / ist vnterschidlich. 93. 68.
2. Strassen: vnd Meichel Mordt / dessen bestraffung / vnd was der Richter in führung deß Processs zubeobachten. 102 71.
2. Strassen Rauber dero Straff / vnd wie man wider selbige verfahren soll. 143. 86.
2. Strassen Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit / eintweders gehenckt oder geköpfft. 145. 86. 4.

T.

2. Testament eines selbst Mörders / ist ausser der pia legata nichtig. 97. 69. 6.
2. De Termino mortis. 152. 90.
1. Thäter so leichtlich entrinnen können / kan das Landgericht auch vnter den Dachtropffen ergreiffen vnd hinwegk führen. 4. 5. 4.
1. Thäter solle man nicht lang ligen lassen / sondern sie geschwind examiniern. 23. 32.
1. Thäter sollen auff andere Laster / derentwegen keine Indicia verhanden / nicht gefragt werden. 25. 32. 5.
1. Thäter so begnadet wirdt / muß die Atzung vnd Landtgerichts Vnkosten vor der entlassung bezahlen. 58. 54. 7.
1. Todten Beschaw eines entleibten Menschen soll durch geschworne Wund Artzt / vnd ehender der Leichnam begraben wirdt / vorgenommen werden. 19. 25.
1. Todt- vnd Gerichtstag / soll den armen Sündern drey Tag vor der Execution, beschaidenlich angekündt werden. 51. 51. 1.
2. Todtschlag wirdt vnterschidlich verübt / auch wie ein Richter darinnen verfahren soll. 72. 62.
2. Todtschlag gemainer wirdt allein mit dem Schwerdt gestrafft. 76. 62. 7.
2. Todtschlag / so gar nicht / oder wenigst leydentlich / gestrafft werden. 76. 62. 8.
2. Todtschlag von vilen begangen / wird vnterschidlich gestrafft. 83. 64.
2. Todten-Cörper der Verzweiffelten wirdt ausser sondern Fällen kein Straff angethan. 96. 69. 2.
2. Todten-Beschaw / eines durch Gifft hingerichten Menschen / soll durch Medicos vnd Erfahrne beschehen. 104. 72. 1.
2. Töchter heimblich zur Ehe bereden vnd entführen / ist Landtgerichtsmässig. 125. 79.
2. Der Töchter so sich liederlich anhencken / vnd wider den Willen jhrer Eltern / vnd Gerhaben verheyraten / bestraffung. 125. 79. 3. & 4.
1. Trunckenheit vnversehene / da einer seines Verstandts gäntzlichen beraubt wirdt / lindert die Straff. 43. 44. 13.

V.

2. Vatter-Mordt vnd dessen bestraffung. 84. 65. 2.
1. Vbelthäter / so in andern Landtgerichtern sich befinden / desselbigen Orths Obrigkeit nambhafft zumachen. 18. 24. 1.
1. Vbelthat so allbereit verjährt / kan man nit straffen. 40. 43.
1. Vbergab eines armen Sünders dem Scharpffrichter beschicht nach publicierten Vrthel. 52. 51.
1. Vbelthätern sollen eyfrige vnd verständige Catholische Priester zum trösten zugestellt werden. 53. 51. 2.
1. Vbelthätern soll das H. Sacrament nit am Richttag / sondern den Tag zuvor geraicht werden. 53. 51. 2.
1. Vbelthätern soll man beym außführen nicht übrigen Wein geben. 53. 51. 3.
1. Verjährung der Missethaten beschicht vnterschidlich. 40. 43.
1. Verzweiffelung sovil möglich zuverhüten. 46. 47. 4.
1. Verjährung ist keinem flüchtigen Vbelthäter / wider welchen man nit verfahren können / sondern allein den jenigen / welcher Vbelthaten erst nach verflossener

sener Verjährungs-Zeit offenbar worden vorträglich. 42. 4. 3.

3. Verletz oder verwundung/so durch Schiessen/Messer vnd Stillet / vnd andere verbottene Waffen beschicht/ist Landtgerichtsmässig. 77. 62. 13.

Veneficium vide Vergeben.

2. Vergeben mit Gifft/ vnd was in solchem Proceß zubeobachten. 104. 72. 1.

2. Vich vnd Wayden vergifften / ist nach ermessigung deß Schadens zubestraffen. 107. 72. 8

1. Vmbständt der Missethaten / sollen keinen Thäter vorgesagt werden. 24. 32. 4.

1. Vmbständt / so ins gemain die Straff schwärer machen. 44. 45.

1. Vnschuld/kan auchdurch tadlhaffte Zeugen/ Hauß: vnd Brodgenossene bewisen werden. 10. 14. 5.

1. Vnpartheyisches Geding / soll auch über die Anzaigungen zur peinlichen Frag zu fällung deß Bey-Vrthels besetzt werden. 26. 33.

1. Vnpartheyisches Geding/ vnd wie solches zubesetzen vnd anzustellen. 36. 41.

1. Vnkosten in denen Vrtheln / so nicht auffs Leben gehen/nit zuvergessen. 46. 47. 3.

Vnkosten vide Landtgerichts Vnkosten.

1. Vnkeuschheit wider die Natur/ dero Straff/vnd wie ein Richter darinnen verfahren soll. 107. 73.

1. Vorbitt einer ledigen Weibs Person / vnterm vorwandt der Ehe/ mildert die Todtsstraff nicht / vil weniger die Execution. 43. 44. 15.

Item 54. 51. 7.

Vollziehung der Vrthel vide Execution.

1. Vrthel vnd Beyvrthel/ seyndt in gewissen Fällen alle Landtgerichter der N. O. Regierung vor der Execution zu überschicken schuldig 38. 41. 6.

1. Vrthel in peinlichen Sachen zu fällen / vnd wie man sich bey fällung desselben zuverhalten. 39. 42.

1. Vrthel kan nit alternativè gestellt werden. 39. 42. 10.

1. Vrthel soll nach vile vnd grösse deß Thäters verbrechen dergestalt gefället werden/ daß sovil möglich auff ein jedes Verbrechen sein gehörige Straff erfolge. 45. 46.

1. Vrthel soll das Verbrechen kürtzlich begreiffen / das jenige aber / so Ergernuß gibt / in denselbigen nit gemelt werden. 46. 46. 1.

1. Vrthel in Lebens-Straffen / ordenlich zuverfassen. 46. 48.

1. Vrthel in Leibs-Straffen / ordenlich zuverfassen. 50. 49.

1. Vrthel wann einer loß gesprochen wirdt. 51. 49. 6.

1. Vrthel wann einer völlig absolviert wird. 51. 49. 7.

1. Vrthel wann einer von der ordinari Straff loß gesprochen / vnd in ein extra ordinari Straff erkennt wirdt. 52. 49. 8.

1. Vrthel müssen ordenlich publiciert werden. 52. 51.

2. Vrthelsprecher sollen sich in Todtschlägen / vmb willen selbige auff vilerley weiß beschehen / wie auch andern zweifelhafften Fällen / Raths erholen. 84. 64. in fin.

1. Vhrpheden / wann / wem / vnd wer solche zugeben schuldig. 59. 56.

1. Vrpheds-Form. 60. 56.

Vrpheds brecher einer geschwornen Vrphed / ist vnterschidlich zu straffen. 154. 92.

Uxoris: seu Mariticidium vide Mordt.

W.

1. Wandel vnd Straffen auff Kirchtag Behuet: vnd Panthaydungen / sollen ehrbar/ vnd zimblich beschehen/ auch deß Verbrechers Herrn hierzue verkündt werden. 2. 3. 1.

1. Wahrsager / geben nit allein in peinlichen Sachen kein Anzaigung zur inquisition, sondern seyndt jhrer verbottenen Kunst wegen zu straffen. 17. 23. 5.

1. Weisungs-Proceß, ordentlich zu führen. 8. 12.

1. Weibsbilder können in peinlichen Sachen Zeugen seyn. 9. 14. 1.

1. Weiber schwangere/ vnd Kindlbetherin/ seyndt erst nach vollendter Kindlbeth/vnd zwar auch damals was leichter zu torquiern. 34. 38. 2.

1. Willkuhr eines Richters/muß sich nach den Rechten/ vnd diser Landgerichts Ordnung richten. 54. 52.

1. Willkührliche Straffen. 54. 52.

2. Verwundung so tödtlich erkennt wirdt / hat das Landtgericht zu straffen. 76. 62. 23.

Z.

1. Zangenzwick glüendt / werden allein in grossen delicts vorgenommen. 49. 48. 8.

2. Zauberey / vnd wie hierinnen zuverfahren vnd zu vrtheln. 67. 60.

1. Zeugen in peinlichen Sachen / müssen vntadelhafft seyn. 9. 14. 1.

1. Zeug mueß von aigener Wissenschafft außsagen. 9. 14. 2.

Mueß Zwaintzig Jahr alt seyn. 9. 14. 4.

Kan zur Außsag gezwungen werden. 9. 14. 6.

1. Zeug so vntadlhafftig/gibt ein halben Beweißthumb. 10. 15.

1. Zeugen sollen in peinlichen Sachen / mit absonderlichen fleiß verhört werden. 11. 16.

1. Ain Zeug ist zur inquisition genueg. 17. 23. 1.

Ain Zeug so vntadlhafft/gibt ein Anzaigung zur peinlichen Frag. 27. 35. 1.

2. Zigeiner / Brenner / vnd andere Landtschädliche Leut / sollen mit zusammen gesetzter Macht der Landtgerichter verfolgt / vnd derentwegen fleissige Wachten bestellt werden. 159. 98.

Zweifelhafftige Fäll / seyndt auffs beste außzudeuten. 97. 69. 9.

Zweyfache Ehe ist Landtgerichts mässig / was gestalten dises Laster beschehe / dessen Straff / vnd wie sich der Richter darinnen verhalten soll. 119. 77.

ENDE.

Volgen die Namen der Kayserlichen Herrn Räth / vnd der von einer Löblich: N: Oe: Landtschafft erkürten Herrn Außschüssen / so zu verfaß: vnd berathschlagung gegenwärtiger Landtgerichts Ordnung verordnet worden.

Kayserl: Herrn Räth.

Herr Frantz von Lamberg / Frey Herr.

Herr Joachim von Windhag / Frey Herr.

Herr Christoph Ehrnreich Geyer von Edlbach / Landt vnter Marschall.

Herr Albrecht Rossy / der Rechten Doct.

Herr Christoph Hörman / der Rechten Doctor.

Herr Johann Michael Seitz / der Rechten Doctor vnd Landtschreiber.

Der N: Oe: Regierung hierzue verordneter Secretarius.

Herr Leopoldt Schnitzer.

Der Löbl: Landt Ständt Herrn Außschüß.

Herr Gregorius Abbt zu Göttweig.

Herr Petrus Abbt zuen Schotten.

Herr Stephanus Zwirschlag Thumb-Probst.

Herr Erasmus Graf von Stahrenberg.

Herr Wolff Philipp Jacob Unverzagt Frey Herr.

Herr Ferdinandt Maximilian Graf von Sprinzenstain.

Herr Paul Sixt Trautson / Graf zu Falckenstain.

Herr Philipp Jacob Carl von Carlshofen.

Herr Hannß Fridrich Brasican von Emerberg.

Herr Frantz Dillherr von Althan.

Der N: Oe: Ständt Syndici vnd Secretarij.

Herr Johann Georg Hartman der Rechten Doctor.

Herr Johann Leopoldt der Rechten Doct.

Dise Ordnung haben zusammen getragen.

Herr Johann Baptista Suttinger zum Thurnhoff / N: Oe: Regiments Cantzler.
Herr Johann Michael Seitz / N: Oe: Regiments Rath vnd Landtschreiber.
Herr Johann Georg Hartman / der Rechten Doctor.
Herr Johann Leopoldt / der Rechten Doctor.

Cum Sacræ Cæsareæ Regiæq; Majestatis, &c. Privilegio.

Gedruckt zu Wienn/ im Ertzhertzogthumb Oesterreich unter der Ennß/ bey Johann Jacob Kürner.